



HAWK

Fakultät

Soziale Arbeit und Gesundheit

Hildesheim

22

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch

HUMAN RIGHTS – DERECHOS HUMANOS – MENSCHENRECHTE

Menschenrechte und Menschenrechtsbildung
im Studium der Sozialen Arbeit

Eine qualitative Studie

HUMAN RIGHTS – DERECHOS HUMANOS – MENSCHENRECHTE

Menschenrechte und Menschenrechtsbildung im
Studium der Sozialen Arbeit

Eine qualitative Studie

Projekt - & Redaktionsleitung:
Dr. Jürgen Ebert

Redaktion:

Jan Albers | Ann-Kathrin Bebensee | Lea Bettels | Joshua Bornscheuer |
Antonia Deters | Lena Ennajah | Anika Evers-Nolte | Marie-Helene Hecke |
David Kühne | Pia-Sophie Lange | Marcel Meier | Nona Mischo | Jessica
Nowak | Tom Rammelsberg | Karla Romero Mora | Sophia Wachowski | Sina
Walter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	V
1 Menschenrechteⁱ	1
1.1 Begriff und Wesen der Menschenrechte	1
1.1.1 Was sind Menschenrechte?	1
1.1.2 Wer hat Menschenrechte inne?	1
1.1.3 Wen verpflichten Menschenrechte?	2
1.1.4 Sind Menschenrechte universell gültig?	3
1.1.5 Können Menschenrechte eingeschränkt werden?	3
1.2 Menschenrechtsklassifizierung	3
1.2.1 Inhaberschaft	4
1.2.2 Beschränkbarkeit	4
1.2.3 Anspruchsinhalt	4
1.2.4 Rechtsnatur	4
1.3 Geschichte der Menschenrechte	5
1.4 Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte	6
1.4.1 Nationaler Menschenrechtsschutz	7
1.4.2 Internationaler Menschenrechtsschutz	8
1.4.3 Regionale Menschenrechtssysteme	9
1.4.4 Kritik an dem Schutz- und Durchsetzung der Menschenrechte	10
1.4.5 Prüfung einer Menschenrechtsverletzung	10
1.5 Menschenrechte im 21. Jahrhundert	12
1.6 Menschenrechte während der Corona-Pandemie	12
2 Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeitⁱⁱ	13
2.1 Definitionen	13
2.2 Geschichte und Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession	13
2.3 Soziale Arbeit als eine von mehreren Menschenrechtsprofessionen	14
2.4 Die Werte der Sozialen Arbeit	15
2.5 Vom Doppelmandat zum Tripelmandat in der Sozialen Arbeit	15
2.6 Mandatskonflikte	16
2.7 Umsetzung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit	17
2.8 Kritik an der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession	18
3 Menschenrechtsbildungⁱⁱⁱ	20
3.1 Definitionsansätze der Menschenrechtsbildung	20
3.2 Kultur der Menschenrechte	21
3.3 Die drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung	21
3.3.1 Bildung über Menschenrechte	22
3.3.2 Bildung durch Menschenrechte	22
3.3.3 Bildung für Menschenrechte	23
3.4 Umsetzung der Menschenrechtsbildung	24
3.5 Pädagogische Grundlagen der Menschenrechtsbildung	25
3.6 Relevanz der Menschenrechtsbildung in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit	26
3.6.1 Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Theorie der Sozialen Arbeit	26
3.6.2 Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Praxis der Sozialen Arbeit	28

ⁱ Lea Bettels, Lena Ennajah, Pia Sophie Lange, Nona Mischo u. Karla Romero

ⁱⁱ Jan Albers, Ann-Kathrin Bebensee, Joshua Bornscheuer, Annika Evers-Nolte u. Sophia Wachowski

ⁱⁱⁱ Antoina Deters, David Kühne; Jessica Nowak, Tom Rammelsberg u. Sina Walter

4	Forschungsmethodik^{iv}	30
4.1	Erhebungsmethode: Dokumentenanalyse	30
4.2	Sampling	30
4.3	Fragestellung	31
4.4	Dokumentenauswahl und Vorgehen	32
4.5	Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse	32
4.6	Kategorien	33
5	Darstellung der Ergebnisse	34
5.1	Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Masterstudiengängen in Deutschland	34
5.1.1	ASFH Berlin	34
5.1.2	Hochschule Düsseldorf	37
5.1.3	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg/ Raues Haus	39
5.1.4	HAWK Hildesheim	42
5.1.5	Technische Hochschule Köln	44
5.1.6	Evangelische Hochschule Ludwigsburg	46
5.1.7	Hochschule Neubrandenburg	47
5.1.8	Universität Siegen	50
5.2	Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Masterstudiengängen in der Schweiz	51
5.2.1	Hochschule Luzern	51
5.2.2	Fachhochschule Nordwestschweiz	53
5.2.3	HES-SO Valais Wallis	55
5.2.4	ZHAW Zürich	57
5.3	Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Masterstudiengängen in Spanien	58
5.3.1	Universität Granada	58
5.3.2	Universität Valencia	59
5.4	Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Masterstudiengängen in Lateinamerika	60
5.4.1	Universität Colombia	60
5.4.2	Universität A. de México	61
5.5	Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Masterstudiengängen in den USA und Australien	64
5.5.1	Universität Georgia	64
5.5.2	Monmouth University	68
5.5.3	Flinders University	69
6	Interpretation der Ergebnisse	70
	Fazit	76
	Literatur	79
	Impressum	89

^{iv} Marie-Helene Hecke u. Marcel Meier

Einleitung

Das Projekt „Im Dialog mit der Praxis – Menschenrechtsbildung in Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit“ fand im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 statt. Silvia Staub-Bernasconi stellte im Jahr 2008 die These auf, dass es im bundesrepublikanischen und deutschsprachigen Raum nach wie vor Vorbehalte gegenüber der Implementierung der Menschenrechtsthematik in die Curricula der Studiengänge Soziale Arbeit gäbe. Auf europäischer und internationaler Ebene ist das Thema Menschenrechte aus den Fachdiskursen dagegen nicht wegzudenken. Bereits 2001 hat das Ministerkomitee des Europarates gefordert, verpflichtende Seminare über Menschenrechte in die Curricula der Sozialen Arbeit aufzunehmen (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 1). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Relevanz der Menschenrechte für Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit immer wieder aufs Neue.

Das Projekt „Dialog mit der Praxis“ ist ein Praxisforschungsprojekt. Gegenstand des Projekts ist die Frage nach der Implementierung von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit. Als Erhebungsmethode wurde die Dokumentenanalyse genutzt. Zu den ausgewerteten Dokumenten zählen zum einen Informationen, die die Hochschulen zu ihren Studiengängen im Internet veröffentlichen. Zum anderen wurden weitergehende Texte zu den Curricula oder Modulhandbüchern ausgewertet, die dem Projekt auf Anfrage von den untersuchten Hochschulen zur Verfügung gestellt wurden. Da es im Rahmen eines Studienprojekts nicht möglich ist, eine repräsentative Untersuchung durchzuführen, wurden exemplarisch Hochschulen ausgewählt, die Menschenrechte und Menschenrechtsbildung bereits in ihren Curricula verankert haben. Der Schwerpunkt lag dabei auf Hochschulen aus Deutschland. Um eine internationale Einordnung vornehmen zu können, wurden aber auch Hochschulen aus der Schweiz, Spanien, Lateinamerika, Australien und den USA mit in die Studie aufgenommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das gesamte Projekt als Online-Lehrveranstaltung durchgeführt. Das Projektstudium an der HAWK soll einer stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis dienen. Ziel ist die Verbindung von Lehranteilen und Praxisanteilen auf der Basis intensiver Reflexion. Die Themenstellung, die theoretische Aufarbeitung und praktische Umsetzung der Inhalte und die Präsentation der Ergebnisse bilden den Kern des Projektstudiums. Problemorientiertes Lernen und Handeln stehen dabei im Vordergrund. Charakteristisch für die Projektarbeit ist, dass die Verantwortung für die Planung und Ausführung im Verlauf des Projekts immer mehr von der lehrenden Person auf die Studierenden übergeht. Die Projektarbeit soll die Studierenden zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln in ihren zukünftigen Arbeitsfeldern anleiten (vgl. Kraimer 2006: 61).

Gerade für die Projektarbeit, die von einem regen Austausch der Teilnehmenden lebt, stellte die vollständige Umstellung auf digitale Lehrformate eine große Herausforderung dar. Darüber hinaus war und ist die Pandemie für viele Studierende mit großen physischen und psychischen Belastungen verknüpft. Vielen Studierenden fiel es und fällt es nicht leicht, den Kopf für das Studium frei zu bekommen, sei es aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit anderer, oder im Hinblick auf existenzielle und materielle Problemlagen. Dass das Projekt trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen erfolgreich abgeschlossen werden konnte, ist umso beachtlicher.

Aufbau der Studie

Im ersten Teil der Studie (Kapitel 1 – 3) findet eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen der Implementierung einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit statt. Im ersten Kapitel erfolgt die inhaltliche Einführung in die Menschenrechtsthematik. Nachdem der Begriff und das Wesen der Menschenrechte erläutert werden, schließt sich im zweiten Abschnitt eine systematische Einordnung der Menschenrechte anhand der Aspekte Inhaberschaft, Beschränktheit, Anspruchs Natur und Rechts Natur an. Darauf folgend wird ein kurzer Überblick über die Geschichte der Menschenrechte gegeben. Der Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte stehen im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts. Das Kapitel wird mit einer Darstellung der Menschenrechtssituation im 21. Jahrhundert abgeschlossen. Aus aktuellem Anlass wird auch ein Bezug

zur Menschenrechtssituation während der Corona-Pandemie aufgezeigt. Der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit steht im Mittelpunkt des zweiten Kapitels. Nach einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung des menschenrechtsbezogenen Ansatzes in der Sozialen Arbeit werden die grundlegenden Aspekte des Ansatzes vorgestellt. Da der Ansatz in Disziplin und Profession nicht unumstritten ist, werden im folgenden Abschnitt wesentliche Kritikpunkte am Ansatz dargestellt. Abschließend werden die Möglichkeiten der Umsetzung einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit aufgezeigt. Das Thema Menschenrechtsbildung bildet den Schwerpunkt des dritten Kapitels. Der Definitionsansatz der Vereinten Nationen zum Themenkomplex Menschenrechtsbildung und Menschenrechtstraining wird im ersten Abschnitt des Kapitels dargelegt. Im Anschluss werden die drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung (Bildung über Menschenrechte, Bildung durch Menschenrechte und Bildung für Menschenrechte) vorgestellt. Die Umsetzung der Menschenrechtsbildung steht im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer Auseinandersetzung darüber, welcher Stellenwert der Menschenrechtsbildung in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit beigemessen wird. Den zweiten Teil der Forschungsarbeit bildet die empirische Studie (Kapitel 4 – 6). Der Forschungsansatz, die Fragestellung und das Sampling der Studie werden im vierten Kapitel dargestellt. Eine Einführung in das Erhebungsinstrument „Dokumentenanalyse“ erfolgt im Anschluss. Das Kapitel wird mit der Darstellung der Auswertungsmethode der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz 2018) und einem Überblick über die gebildeten Kategorien abgeschlossen. Nachfolgend werden im fünften Kapitel die Ergebnisse der Dokumentenanalyse im Rahmen von Kurzportraits der Hochschulen bzw. Studiengänge vorgestellt. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt anhand der erstellten Kategorien im sechsten Kapitel. Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse in einem Fazit zusammengefasst.

Die Dokumentenanalyse stützt sich auf eine Auswertung der Internetpräsenz, Modulhandbücher, der einschlägigen Modulbeschreibungen und der dazu gehörigen Seminarinhalte der Bachelor- bzw. Master-Studiengänge Soziale Arbeit der untersuchten Hochschulen. Die Analyse wurde im Jahr 2020 durchgeführt, etwaige im Anschluss vorgenommene Veränderungen der Internetpräsenz, der Studiengänge und der damit verbundenen Modulhandbücher und Modulbeschreibungen fanden keine Berücksichtigung mehr.

1 Menschenrechte

Die nachfolgende Ausarbeitung versteht sich als Überblick zum Thema Menschenrechte für Studierende der Sozialen Arbeit. Im ersten Teil der Ausarbeitung wird das Wesen der Menschenrechte mittels eines kleinen Fragenkatalogs skizziert. Daraufhin soll eine Klassifizierung verdeutlichen, welche unterschiedlichen Menschenrechte es gibt. Im weiteren Verlauf wird die geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte mit einigen wichtigen Gründungsdokumenten beleuchtet. Zudem wird ausführlich auf den nationalen sowie internationalen Menschenrechtsschutz sowie der Möglichkeit der Durchsetzung eingegangen. Anschließend wird schrittweise erklärt, wie eine Prüfung durchzuführen ist, um eine Menschenrechtsverletzung aufzudecken. Als Abschluss dieser Ausarbeitung wird auf das aktuelle Menschenrechtsgeschehen mit der Forderung der Durchsetzung und Einhaltung der Menschenrechte in verschiedenen Bereichen eingegangen. Aus aktuellem Anlass (Corona-Pandemie) wird es exemplarisch am Beispiel der Gesundheitserhaltung diskutiert.

1.1 Begriff und Wesen der Menschenrechte

1.1.1 Was sind Menschenrechte?

Die Menschenrechte haben ihren Ursprung im „Menschsein“. Sie werden von der Idee der Würde des Menschen abgeleitet (vgl. Fremuth 2019: 7). Zu den Menschenrechten gehören bürgerliche, soziale, politische und wirtschaftliche Rechte. Sie haben den Anspruch, weltweit und ausnahmslos für alle Menschen zu gelten. Die Menschenrechte sind unteilbar. Es gibt keine Hierarchie unter den Menschenrechten. Alle werden als untereinander gleichwertig anerkannt (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020b: o. S.). Sie zielen in der Gesamtheit darauf ab, die Würde und die Freiheit des Menschen zu schützen. Sie lassen sich moralisch begründen und werden in internationalen Abkommen, sowie im Idealfall in den Grundrechtskatalogen nationaler Verfassungen verankert (vgl. Krennerich 2009: o. S.).

Die Menschenrechte bedingen sich gegenseitig. Demzufolge werden bei der Verletzung eines Rechts auch gleich andere Menschenrechte mit beeinträchtigt. Als Beispiel nennt das Deutsche Institut für Menschenrechte (2020b) das Recht auf Bildung ethnischer Minderheiten, bei dessen Verletzung es auch häufig zur Verletzung der Rechte zur politischen Teilhabe kommt. Bei der Verwirklichung des Rechts auf politische Teilhabe sieht es ähnlich aus: Die freie und gleiche Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ist die Voraussetzung für eine freie und gleiche Teilhabe am politischen Leben (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020b: o. S.).

1.1.2 Wer hat Menschenrechte inne?

Menschenrechte sind vorstaatliche, subjektive sowie egalitäre Rechte aller Menschen kraft Geburt. Menschenrechte sind **vorstaatliche** Rechte, über die der Staat nicht verfügen kann, welche er stattdessen beachten und anerkennen muss. „Der Staat hat Menschenrechte nicht zu ‚gewähren‘, sondern zu ‚gewährleisten‘“ (Fremuth 2019: 13). Die durch eine Verfassung verbürgten Menschen- oder Grundrechte werden zu den subjektiven öffentlichen Rechten gezählt. Es sind in der Idee des Naturrechts wurzelnde Freiheitsrechte, in die der Staat nicht eingreifen darf. Während unter dem objektiven Recht die Gesamtheit der Rechtsvorschriften verstanden wird, werden unter **subjektiven Rechten** jene Rechte verstanden, die das Individuum gegenüber anderen Privatpersonen oder gegenüber dem Staat einklagen kann. Die Durchsetzung der individuellen Rechte ist eine wesentliche Aufgabe staatlicher Organe. Da nur der Staat in legitimer Weise Gewalt anwenden darf, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erzwingen, ist der Mensch zur Wahrung seiner Rechte und damit auch seiner Interessen auf eine funktionierende staatliche Struktur angewiesen. Demokratische Staaten verpflichten sich, die Menschenrechte zu achten und sicherzustellen. Menschenrechte sind auf nationaler und internationaler Ebene als subjektive Rechte anerkannt. Innerhalb der EU sind die Menschen privilegiert, da sie sich auf drei unabhängige Rechtsordnungen berufen können, um ihren

Rechtsanspruch zu erhärten (Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht). Die Menschenrechte sind gegenüber anderen subjektiven Rechten außergewöhnlich, da sie die Rechte aller Menschen sind, im Unterschied zum Zivil- oder Privatrecht, das die Verhältnisse der Bürger*innen untereinander (bspw. dem Recht des Mieters auf Nutzung der Wohnung) oder zum öffentlichen Recht, das die Beziehungen zwischen den privaten Rechtssubjekten und dem Staat regelt (vgl. Fremuth 2019: 7-10).

Die Menschenrechte sind von **egalitärer** Rechtsnatur und da das Recht kraft Menschsein entsteht, müssen sie für alle Menschen ohne Unterschied gelten. Sie wurzeln in der Würde eines jeden Menschen und bestehen von Geburt an. Die Menschenrechte müssen weder verdient noch erworben werden und stehen jedem Individuum als Geburtsrecht zu (vgl. Fremuth 2019: 7-10). Für den grundsätzlichen Anspruch und die Umsetzung der Menschenrechte dürfen rassistisch konstruierte Unterschiede oder andere diskriminierende Bestimmungen (bspw. die des Geschlechts, der Herkunft, der Sprache, der Religion etc.) keine Rolle spielen (vgl. Frick: 2014: 2).

Menschenrechte sind **unveräußerlich**. Dies bedeutet, dass man sie weder verlieren noch auf sie verzichten kann. Man muss sich ihrer nicht als würdig erweisen und sie können einem auch nicht entzogen werden. Zwar sichert Artikel 2(2) Satz 3 in Verbindung mit Artikel 103 des Grundgesetzes¹ dem Staat das Recht zu, einzelnen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, ihre Rechte zu beschneiden. Inwieweit Teile des Strafrechts und des Strafvollzugs mit der Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde vereinbar sind, steht immer wieder zur Diskussion und wird unter Jurist*innen neu ausgelotet. Nach Fremuth (2019) bleiben auch schwerstverbrecher*innen Träger*innen von Menschenrechten und haben das Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren (vgl. Fremuth 2019: 25).

Des Weiteren gibt es nach Krennerich (2009) Bemühungen, ganze Völker bzw. Minderheiten, durch Aufnahme von Gruppen- und Kollektivrechten in internationale Konventionen, zu schützen. Bei den Kollektivrechten ist nicht ausschließlich das einzelne Individuum Träger der Menschenrechte, sondern die gesamte Gruppe (Volk, Minderheit, etc.) (vgl. Krennerich 2009: o. S.).

1.1.3 Wen verpflichten Menschenrechte?

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte liegt nach Krennerich (2009) bei den Staaten, welche die Menschenrechtsverträge ratifiziert haben. Diese Staaten unterliegen der Achtungspflicht, der Schutzpflicht und der Gewährleistungspflicht (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020a: o. S.).

Sie müssen die Menschenrechte einerseits durch Nichteingreifen (Achtungspflicht), andererseits durch Bereitstellung von Leistungen (Gewährleistungspflicht) wie z.B. der Gesundheitsvorsorge, Nahrung, Unterkunft etc. wahren. Zudem muss der Staat jedes Individuum schützen (Schutzpflicht), falls seine Menschenrechte z.B. durch das Handeln von mächtigen kollektiven Einheiten (Global Player, Konzerne etc.) oder von allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen bedroht werden. Als Beispiel nennt Fremuth (2019) das erforderliche Eingreifen des Staats bei dem Thema Datenschutz. Der Staat hat durch seine Gesetzgebung und Exekutive den Schutz persönlicher Daten gegenüber großen Unternehmen sicherzustellen (vgl. Fremuth 2019: 13).

Diese drei Verpflichtungsdimensionen sind für alle Menschenrechte allgemein gültig. Vielerorts sind Staaten zu schwach, um Menschenrechte effektiv zu schützen oder staatliche Organe (Polizei, Militär, etc.) sind selbst für Menschenrechtsverbrechen verantwortlich und missachten die Achtungspflicht (vgl. Krennerich 2009: o. S.).

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist"

1.1.4 Sind Menschenrechte universell gültig?

Die Menschenrechte sollen einen Grundbestand an Rechten darstellen, welche für jeden Menschen zu gelten haben. Dabei geht es nicht nur um den globalen Geltungsanspruch, sondern auch um „gleiche Rechte für jeden Menschen“ (Krennerich 2009: o. S.). Mit der Universalität ist der allgemeingültige Charakter der Menschenrechte gemeint und sie stellt eine rechtliche Forderung dar. Zwar stellt kein Staat die Existenz und Geltung der Menschenrechte pauschal in Frage, jedoch gelten sie in der Realität nicht weltweit einheitlich (vgl. Fremuth 2019: 26 ff). Die Universalität fordert, dass die Menschenrechte einheitlich und überall und für alle Menschen zu gelten haben und kann nach Fremuth (2019: 31) als Aufforderung zum internationalen Austausch, basierend auf der Anerkennung der Menschenwürde, angesehen werden. Unter dem Begriff „Universalisierung“ fasst Krennerich (2009: o. S.) u.a. den Prozess einer weltweiten Anerkennung, Einklagbarkeit, Durchsetzung und Umsetzung der Menschenrechte zusammen. Ein Problem bei der Akzeptanz des Universalisierungsanspruchs ist, dass den westlichen Staaten, welche überwiegend menschenrechtliche Forderungen stellen, misstraut wird. Demnach wird von nicht westlichen Staaten befürchtet, dass diese ausschließlich an Macht- und Interessenpolitik in eigener Sache interessiert seien (vgl. Krennerich: 2009: o. S.).

1.1.5 Können Menschenrechte eingeschränkt werden?

Die Menschenrechte sichern den Einzelnen Freiheitsrechte zu. Bei der Anerkennung und Ausübung der Rechte kann es durchaus zu Konflikten kommen. Aufgabe des Staates ist es, die rechtliche Ordnung zu schützen. Eingriffe in die Gewährung der Grundrechte sind zulässig, wenn sie staatlich legitimiert sind. So kann eine legale Einschränkung der Menschenrechte aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen (vgl. Fremuth 2019: 26). Dazu zählen bspw. „[...] die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit (...)“ (Krennerich 2009: o. S.). Bei einem Eingriff muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden und die Einschränkung darf nicht willkürlich ohne Gesetzesgrundlage erfolgen. Die Meinungsfreiheit kann z.B. aufgrund des persönlichen Schutzes der Ehre eingeschränkt werden. Menschenrechte, welche einschränkbar sind, sind sog. relative Menschenrechte. Einige wenige Menschenrechte gelten als absolut, sind nicht beschränkbar und jedes Eingreifen stellt eine Verletzung dar. Dazu gehört auch die Würde des Menschen, mit der Folter oder Sklaverei nicht vereinbar sind (vgl. Fremuth 2019: 25-26). Bei Streitigkeiten bzgl. der Legitimität der Einschränkung entscheidet in Deutschland das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (vgl. Kennerich 2009: o. S.).

Die Menschenrechte wurden 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten. Darin sind 30 Artikel aufgelistet, in denen es u.a. um das Recht auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit des Menschen geht (vgl. Vereinte Nationen 1948: o. S.). Im Nachfolgenden wird vertiefend darauf eingegangen, inwiefern sich die Menschenrechte klassifizieren und voneinander unterscheiden lassen.

1.2 Menschenrechtsklassifizierung

Die Menschenrechte können anhand unterschiedlicher Kriterien analysiert und klassifiziert werden. Eine dieser Klassifizierungen erfolgt nach ihrer rein juristischen Natur. So können die Menschenrechte nach der Inhaberschaft, der Beschränkbarkeit, des Anspruchsinhalts und ihrer Rechtsnatur voneinander unterschieden werden. Eine weitere Form der Klassifizierung erlaubt die Untergliederung nach der Natur der Menschenrechte. Diese Klassifizierung wird von der Frage geleitet, welche der Menschenrechte eine eher politische, welche eher eine wirtschaftliche oder soziale Ausrichtung haben. Zunächst sollen die Kriterien vorgestellt werden, die die juristische Natur der Menschenrechte in den Blick nehmen.

1.2.1 Inhaberschaft

Jeder Mensch ist im Besitz von Menschenrechten, welche sich aus einer Mehrzahl an verschiedenen Rechten ergeben. Der Besitz dieser Menschenrechte wird als Inhaberschaft bezeichnet. Deutlich wird die Inhaberschaft in ihrer Allgemeinheit hervorgehoben in den einleitenden Artikeln der Menschenrechtserklärung.

So heißt es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass jeder Mensch mit Rechten geboren wird. Dies bedeutet, dass dieses Recht unabhängig von anderen Faktoren für alle Menschen unanfechtbar ist.

Artikel 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es entsprechend:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Die Kategorie der Inhaberschaft berührt die Frage, ob die Grundrechte für alle Menschen, die in einem Staat leben, gelten oder nicht. In der Bundesrepublik Deutschland wird unterschieden zwischen Bürgerrechten, die nur Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit (Wahlrecht) zustehen und solchen, die allen Einwohner*innen zustehen (Versammlungsfreiheit, Recht auf freie Berufswahl, etc.).

Unterschieden wird darüber hinaus bei dem Prinzip der Inhaberschaft danach, ob Individuen oder Gruppen Inhaber der Rechte sind. Zu den Rechten, die Gruppen zuzuordnen sind (ethnische Minderheiten, die Menschheit), zählen etwa das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker (vgl. Fremuth 2019: 9).

1.2.2 Beschränkbarkeit

Die Menschenrechte können im Hinblick darauf analysiert werden, ob sie beschränkte oder unbeschränkte Gültigkeit beanspruchen. Sie lassen sich als absolute gegenüber relativen (beschränkbar) Menschenrechten klassifizieren. Absolut heißt, dass keine Einschränkungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten zugelassen werden. Daher stellt – so Fremuth – jeder Eingriff eine Verletzung dar (vgl. Fremuth 2019: 39).

1.2.3 Anspruchsinhalt

Klassifiziert man die Menschenrechte im Hinblick auf ihren Anspruchsinhalt, so können Abwehrrechte, Leistungs- und Schutzrechte sowie Teilhaberechte voneinander unterschieden werden. Bei diesen handelt es sich um einen sogenannten Anspruchsinhalt.

Das Teilhaberecht bezieht sich auf eine Leistung des Staates gegenüber den Staatsbürger*innen. Er gibt den Staatsbürger*innen das Recht und die Möglichkeiten sich politisch in der Öffentlichkeit beteiligen zu können (Wahlen, Abstimmungen, etc.) (vgl. Fremuth 2019: 42).

1.2.4 Rechtsnatur

Eine weitere Form der Klassifizierung ist die Art der Rechtsnatur. Hier erfolgt der Bezug auf den *ius cogens* (zwingende) Menschenrechte und die *Erga-omnes*-Wirkung (Wirkung gegenüber allen).

Als *ius cogens* (aus dem Lateinischen: *richtig überzeugend*) werden Rechte bezeichnet, welche von der internationalen Gemeinschaft als so wichtig und signifikant erklärt wurden, dass sie zu einem „zwingendem Recht“ oder auch *ius cogens* ernannt wurden. Wenn etwas als *ius cogens* gilt, ist dies

unter allen Umständen einzuhalten (vgl. Fremuth 2019: 44). Gemeint sind hiermit die Rechte und wie sie aufeinander wirken und durchgesetzt werden sollen.

1.3 Geschichte der Menschenrechte

Im Nachfolgenden wird ein Überblick über die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte gegeben.

Grundsätzlich kann die Geschichte der Menschenrechte als stetiger Prozess mit Fortschritten und auch Rückschlägen bezeichnet werden. Diese geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte führte letztendlich dazu, dass der individuelle Mensch anerkannt und geschützt wird (vgl. Fremuth 2019: 49).

Die sogenannte *Kyros-Erklärung* (539 v. Chr.), benannt nach dem ersten König von Altpersien (ca. 590 – 530 v. Chr.) gilt als die erste „Menschenrechts-Charta“. Kyros versprach religiöse Toleranz und das Recht, den Glauben selbst zu wählen, außerdem die Ermöglichung der Rückkehr verschleppter Menschen. Zudem wird ihm nachgesagt, die Sklaverei beendet zu haben (vgl. Fremuth 2019: 49).

Die Rechte freier Bürger*innen gegenüber dem Staat wurden in England am 15.6.1215 verbrieft. Obwohl sich in diesem Dokument der Adel Freiheitsrechte gegenüber dem König beurkunden ließ, gilt die *Magna Charta* als wichtiger Schritt hin zu einer parlamentarischen Demokratie und zur Verwirklichung der Menschenrechte.

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts unterstrich das englische Parlament seine Rechte gegenüber der Monarchie. Am 13.2.1689 wurden die „Declaration of Rights“ verabschiedet. Diese später als „Bill of Rights“ bezeichnete Erklärung gilt als Vorbild für die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

Die wohl bedeutendsten Schritte in der Menschenrechtsgeschichte fanden nach den 1770er Jahren statt. 1776 wurde in Virginia die „Virginia Bill of Rights“ verabschiedet. Diese erste Verfassung in Nordamerika garantierte unter anderem in ihren 16 Artikeln demokratische Grundrechte, die Trennung von Staat und Kirche und freie Wahlen. Zudem hieß es in Artikel 1, dass

„Alle Menschen [...] von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig [sind] und [...] bestimmte angeborene Rechte [besitzen], welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.“

womit im Grunde die Basis der bekannten Menschenrechte formuliert worden ist (vgl. Fremuth 2019: 53).

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass in dieser Zeit die erarbeiteten Rechte nur für freie, weiße Männer galten (vgl. Fremuth 2019: 53 f). Weitere Menschengruppen, wie z. B. Kinder, Frauen und Behinderte wurden erst ab ca. 1950 nach und nach aufgenommen.

Am 4. Juli desselben Jahres wurde die amerikanische Unabhängigkeitserklärung verabschiedet und 1789 wurde die *Bill of Rights* (besonders die Rechte der Bürger*innen) gleichermaßen akzeptiert. Zu diesen Rechten gehören unter anderem neben der Religionsfreiheit die Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit und der Schutz der Person, der Wohnung und des Eigentums (vgl. Fremuth 2019: 53). Diese Gründungsdokumente des Menschenrechtsschutzes hatten zentrale Wirkung auf die Verfassungsentwicklung in Europa und Amerika (vgl. Krennerich 2009: o. S.).

Im selben Jahr nahm in Frankreich die Nationalversammlung die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) an. Diese Erklärung hat aus menschenrechtlicher Sicht eine besondere Bedeutung, da sie nicht nur die Menschen innerhalb eines Staates meinte, sondern auch für Menschen darüber hinaus gelten sollte (auch hier sind zu diesem Zeitpunkt der Geschichte nur Männer gemeint). Mit dieser Öffnung hinsichtlich aller Menschen wird der erste Schritt zur Universalisierung der Menschenrechte deutlich (vgl. Fremuth 2019: 54).

In der Zeit des Nationalsozialismus (1933 – 1945) in Deutschland und Europa gab es in Bezug auf die Menschenrechte keine Fort-, sondern vielmehr große Rückschritte. In dieser Zeit wurden Menschen aufgrund verschiedener Kriterien diskriminiert, ihrer Rechte beraubt und ermordet (Juden, politisch Verfolgte, Sinti und Roma, Homosexuelle, etc.). Ihnen wurde die menschliche Würde in nahezu unvorstellbarer Weise aberkannt (vgl. Fremuth 2019: 55). Nach dem Holocaust und anderen in der NS-Zeit begangenen Verbrechen wurde sehr deutlich, dass solche Taten durch die Gestaltung und Verfassung von internationalen Menschenrechten verhindert und gestraft werden sollten.

So wurde 1945 die Organisation der Vereinten Nationen gegründet, die sich die Aufgabe gesetzt hat, „die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen“ (Krennerich 2009: o.S.). Schließlich wurde am 10.12.1948 die „AEMR“ verabschiedet (vgl. Fremuth 2019: 56). Sie besteht aus 30 verfassten Artikeln und Rechten, die für jeden Menschen gelten sollen und durch die Vereinten Nationen geschützt werden. Sie sind kein juristisch gültiges, dennoch ein zentrales und wegweisendes Dokument, auf dessen Umsetzung weltweit geachtet werden soll (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2018: o. S.).

Die Menschenrechte entwickelten sich stets weiter und gingen seit 1950 spezifischer auf die Rechte benachteiligter (z.B. Frauenrechte) und/oder gefährdeter Personengruppen ein (Diversifizierung) (vgl. Fremuth 2019: 55f). Nun galten die Menschenrechte endlich nicht mehr nur für freie, weiße Männer. 1989 folgte ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Insbesondere bei den Rechten von Kindern wurde die besondere Schutzbedürftigkeit abgedeckt und es soll deutlich werden, dass Kinder nicht weniger den Schutz der Menschenrechte „genießen“ dürfen als Erwachsene (vgl. Fremuth 2019: 57).

Aktuell kann sehr gut anhand der Diskussion um die Erweiterung der Gruppe der LGBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle) um Intersexuelle und Queere, aufgezeigt werden, wie unterschiedlich und uneins die Vereinten Nationen sein können (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020c: o. S.).

Die kontroversen Einstellungen der Staaten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Erklärung, die sich für den Schutz vor Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ausspricht, verdeutlichen noch einmal, wie langwierig die Ausarbeitung von Menschenrechten im Besonderen ist, denn hier unterzeichneten 2008 zwei Drittel der vor allem nicht westlichen Staaten, die Erklärung nicht (vgl. Fremuth 2019: 58f).

Die Entwicklung der Menschenrechte im Hinblick auf die Diversifizierung (die Beachtung der diversen Gruppierungen) ist somit nicht abgeschlossen und bezeugt, dass die Definition der Menschenrechte aufgrund des aktuellen Zeitgeschehens stets veränderlich bleibt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2018: o. S.). Unerlässlich sind somit der Schutz und die Durchführung der bereits definierten Menschenrechte, auf die im folgenden Absatz eingegangen wird.

1.4 Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte

Der Schutz der Menschenrechte sollte Priorität genießen, um einer erforderlich werdenden Ahndung von Menschenrechtsvergehen vorzubeugen. Der folgende Abschnitt stellt die unterschiedlichen Ebenen, auf denen die Durchsetzung der Menschenrechte erfolgt, dar. Nach Fremuth (2019: 79) gibt es keine internationale umfangreiche Rechtsdurchsetzungsinstanz für Menschenrechte. Es gibt jedoch unterschiedliche Ebenen, auf denen eine Durchsetzung der Menschenrechte erfolgt: 1.) Der Ebene der Nationalstaaten 2.) Der Ebene der regionalen Menschenrechtssysteme und 3.) Der Ebene des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Die Vereinten Nationen können auf internationaler Ebene mittels friedlicher Sanktionen intervenieren und als Ultima Ratio den Einsatz militärischer Gewalt autorisieren, um Menschenrechte zu schützen. Fremuth (2019: 84) erklärt, dass die Instrumente zur Durchsetzung der internationalen,

menschenrechtlichen Verpflichtungen der UN jedoch eher unzureichend ausgeprägt sind. Deswegen dienen Nationalstaaten als die Schutzgaranten der Rechte des Individuums.

1.4.1 Nationaler Menschenrechtsschutz

Der Schutz der Menschenrechte beginnt vor Ort (Grundsatz der Subsidiarität). Aus diesem Grund sind Menschenrechte als Querschnittsaufgabe der Politik zu betrachten. Im Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 der Vereinten Nationen haben die Staats- und Regierungschefs das „Prinzip der Schutzverantwortung“ bekannt gegeben (siehe UN-Resolution 60/1 Abs. 138). Unter diesem Prinzip ist die Tatsache zu verstehen, dass „jeder Staat selbst dafür verantwortlich ist, für den Schutz seiner Bevölkerung Sorge zu tragen.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020d: o. S).

Zugleich haben Nationalstaaten die Pflicht, den Menschenrechtsschutz abzusichern (vgl. Fremuth 2019: 80). Eine effektive Gewährleistung des Rechtsschutzes geschieht durch Institutionen wie Gerichte und Polizeibehörden. Jedoch wird der Schutz der Menschenrechte laut oben genannter Resolution (Abs. 139) immer mehr als internationaler Auftrag wahrgenommen und nicht mehr nur als eine exklusive innerstaatliche Angelegenheit. Im Folgenden sind die Mechanismen aufgeführt, über die die Nationen zum Schutz der Menschenrechte auf dieser nationalen Ebene verfügen.

Bestehende präventive Menschenrechtsschutzmechanismen

a. Beauftragte für Menschenrechte

Spezifische staatliche Ministerien für Menschenrechte gibt es kaum. In Deutschland gibt es seit 1998 das Amt des Menschenrechtsbeauftragten, welches im Auswärtigen Amt angesiedelt ist. Zu den Aufgaben der Beauftragten zählen: die Entwicklung der Menschenrechtssituation weltweit zu beobachten, dem/der Bundesaußenminister*in Empfehlungen zu geben, sowie als Ansprechpartner*in für andere Ministerien und die Zivilgesellschaft zu fungieren. Die Beauftragten nehmen das Amt unabhängig wahr und üben durch eigenes Wirken in der Öffentlichkeit (durch Reden oder Berichte) signifikant Einfluss auf die Politikgestaltung aus (vgl. Fremuth 2019: 85).

b. Menschenrechtsbildung

Die UN hat im Jahr 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung ins Leben gerufen (UN-Resolution 59/113 B). Im Jahr 2012 hat die UN-Generalversammlung die Erklärung über Menschenrechtsbildung und -ausbildung angenommen (UN-Resolution 66/137). Obwohl dieser Beschluss nicht verbindlich ist, hat er durch seinen Umfang politisches Gewicht (vgl. Fremuth 2019: 86).

c. Entwicklungspolitik

In der Entwicklungspolitik gilt ein dualer Menschenrechtsansatz: Die Entwicklungspolitik darf selbst die Menschenrechte nicht verletzen und soll die Einhaltung der Menschenrechte fördern. Das Ziel ist, sozioökonomische Hemmungen der Entwicklungsländer abzubauen und strukturelle Gründe von Armut und Defiziten zu erkennen, um den Lebensstandard der Menschen zu erhöhen und eine gute Zukunft zu ermöglichen (Stichwort: Kinder). Dementsprechend ergänzen und bestärken sich Menschenrechte und Entwicklungspolitik gegenseitig. Beispiele hierfür sind die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), deren Artikel 32 sich auf Entwicklungsprogramme bezieht sowie das Recht auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser; Faktoren, die die Entwicklungspolitik sicherstellen. Kontrollmechanismen der Entwicklungspolitik sind z.B. angemessenes Monitoring, Dialogforen, Bürgerhaushalte und Einbeziehung der Zivilgesellschaft (vgl. Fremuth 2019: 86 ff).

c.1. Millenniums- und nachhaltige Entwicklungsziele

Im Jahr 2000 hat die UN-Generalversammlung für die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDGs) abgestimmt, die es bis 2015 zu erreichen galt. Diese MDGs erregten unter anderem Kritik, weil manche der menschenrechtlichen Vorgaben nicht in

Betracht gezogen worden waren (Recht auf Grundschulbildung), nicht vereinbart waren (Recht auf Wohnung) oder weil „bestimmte marginalisierte Gruppen (Minderheiten, indigene Völker) kaum Erwähnung“ fanden (vgl. Fremuth 2019: 92; UN-OHCHR 2008: o. S.). Darüber hinaus sollte die Post-2015 Strategie um den Nachhaltigkeitsaspekt ergänzt werden. Dementsprechend wurden die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) entwickelt, die „ein inklusives Wirtschaftswachstum mit Umweltschutz und auch der Wahrung der Menschenrechte verbinden“ (Fremuth 2019: 93). Diese SDGs (auch Agenda 2030 genannt) sind unter dem Motto „niemanden zurückzulassen“ im Jahr 2015 entstanden (siehe UN-Resolution A/RES/70/1). Aus menschenrechtlicher Perspektive gibt es auch für manche SDGs Kritik, u.a., dass ökonomische Gleichberechtigung von Frauen und Informationszugang und Grundfreiheiten „nicht zu einer Abweichung von internationalen Standards führen darf“ (Fremuth 2019: 93) sowie, dass Missbrauch, Ausbeutung und Folter nur unter Berücksichtigung von Kindern beachtet wird. Nichtsdestotrotz sind die SDGs breiter und inklusiver als die MDGs. Positiv zu betrachten ist die Tatsache, dass sich an ihrer Entstehung nicht nur nationale und internationale Organisationen, sondern auch die Zivilgesellschaft aktiv beteiligten.

Für die Überprüfung der Agenda 2030 sind auf Länderebene die Veröffentlichung des Berichts über die menschliche Entwicklung (Human Development Report, HDR) vom Entwicklungsprogramm der UN (UNDP) und auf internationaler Ebene das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung mit dem „SDG-Gipfel“ alle vier Jahre zuständig (vgl. Fremuth 2019: 86ff). Die spezifischen internationalen Schutzorganisationen werden im nächsten Teil ausgeführt.

1.4.2 Internationaler Menschenrechtsschutz

Die Arbeit der UN basiert auf drei Säulen: Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie Menschenrechte. Das bedeutet, dass die UN das Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte hat. Die Organe und Stellen der UN, die sich mit menschenrechtlichen Anliegen beschäftigen (und ihre Aufgaben) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Generalversammlung	Sicherheitsrat	Menschenrechtsrat	Hochkommissariat für Menschenrechte
Überwachung der weltweiten Menschenrechtslage und bietet Richtlinien für die Ausarbeitung von Menschenrechtsinstrumenten (vgl. Fremuth 2019: 07; 109).	Wahrung des Weltfriedens und kann friedliche und militärische Sanktionen ausüben. Hier ist ein positiver Friedensbegriff sehr wichtig: „Frieden ist nicht mehr nur allein die Abwesenheit von Gewalt (negativer Friedensbegriff), sondern (...) auch die Beachtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung“ (Fremuth 2019: 103).	Allgemeine, periodische Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) durchzuführen. Außerdem sind Beschwerdeverfahren und Sonderverfahren (Sonderbericht-ersteller*innen, Arbeitsgruppen, Sondergesandt*innen mit thematischen Berichten und länderspezifischen Mandaten) für den Menschenrechtsrat möglich. (vgl. Fremuth 2019: 110f).	„[A]lle internationalen Menschenrechte zu fördern und zu schützen“ (vgl. Fremuth 2019: 119). Zusätzlich unterstützt dieses Organ den Menschenrechtsrat, die Länder vor Ort (z.B. bei der Durchführung von Wahlen) sowie die UN-Friedensmissionen. (vgl. Fremuth 2019: 119f).

Zudem gibt es auch die Vertragsorgane („treaty bodies“), die auch als Schutzmechanismen dienen. Hier geht es um Gremien, die durch unabhängige Menschenrechtsexpert*innen die „Einhaltung der vertraglichen Menschenrechtsverpflichtungen durch die Staaten“ (vgl. Fremuth 2019: 133ff) überwachen. Ihnen sind vier Kontrollmechanismen zur Verfügung gestellt: Staatenberichte, Staatenbeschwerden, Individualbeschwerden und Untersuchungsverfahren. Ihre veröffentlichten allgemeinen Bemerkungen (general comments) haben im juristischen Denken Gewicht und können ggf. Rechtsentwicklungen steuern (etwa das Recht auf sauberes Wasser, welches die UN-Generalversammlung im Jahr 2012 anerkannt hat, siehe UN-Resolution A/64/292). Auch Nichtregierungsorganisationen leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte (z.B. Amnesty International, Human Rights Watch). Sie sind für die UN-periodischen Überprüfungsverfahren mit ihren Berichten der Zivilgesellschaft und „Schattenberichten“ sehr bedeutsam. Darüber hinaus spielen sie durch ihre Aktivismus-Kampagnen und ihren Lobbyismus eine wichtige Rolle für die Genese internationalen Rechts (vgl. Fremuth 2019: 133ff).

1.4.3 Regionale Menschenrechtssysteme

Die regionalen Menschenrechtsverträge bilden eine Ergänzung des internationalen Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen (vgl. Fremuth 2019: 136 ff). Zu den regionalen Systemen, die zur Realisierung der Menschenrechte beitragen, zählen die Europäische Menschenrechtskonvention (1950), die American Convention on Human Rights (1969) sowie die African Charter on Human and Peoples' Rights (1981). Die Umsetzung der regionalen Menschenrechtsschutzkonzepte ging einher mit der Institutionalisierung regionaler Menschenrechtskommissionen und/oder regionaler Menschengerichtshöfe. 2008 trat die Arab Charter on Human Rights in Kraft. Die Errichtung eines Gerichtshofs, der den Menschenrechten im arabischen Raum Geltung verschaffen könnte, steht noch aus. Die ASEAN Human Rights Declaration ist in südostasiatischen Staaten seit 2012 in Kraft. Bereits im Oktober 2009 nahm die Menschenrechtskommission ASEAN Intergovernmental Commission on Human Rights (AICHR) ihre Tätigkeit auf.

In Europa gelten zurzeit zwei Menschenrechtsschutzsysteme:

- a. der Europarat mit der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) und
- b. die Europäische Union mit ihrer EU-Grundrechtecharta. Diese Charta ist „eine der modernsten Menschenrechtsdokumente“, da sie u.a. den Schutz persönlicher Daten, die Rechte älterer Menschen, den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Eigenständigkeit und Integration, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und eine gute Verwaltung einnimmt (vgl. ebd.).

Zwei Institutionen des Menschenrechtsschutzsystems sind auf der europäischen Ebene auch von Bedeutung:

1. die EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte. Sie unterstützt die EU-Außen- und Sicherheitspolitik und soll die EU-Menschenrechtspolitik fördern und
2. die EU-Agentur für Menschenrechte (Wien). Dieses fungiert als Expertenkommission „über den Schutz der Grundrechte in Europa“: Sie überwacht, berichtet und berät die EU und arbeitet mit Menschenrechtsinstitutionen zusammen (vgl. ebd.).

Die EMRK ist einer der neun bereits bestehenden, grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge (auch: Menschenrechtsabkommen oder Menschenrechtskonvention). Als Menschenrechtsverträge sind diese Dokumente für die Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend – im Gegensatz zu den meisten Erklärungen der Vereinten Nationen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: o. S.). Außerdem nehmen all diese Verträge einen Bezug auf die universelle

Geltung der Menschenrechte und vor allem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN von 1948 (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020f: o. S).

1.4.4 Kritik am Schutz und der Durchsetzung der Menschenrechte

Die Landeszentrale für politische Bildung (Ipb) Baden-Württemberg schätzt, dass in Deutschland jeder Mensch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kennt, weil sie im Grundgesetz verankert ist (vgl. Ipb: 2019: o. S). Außerdem hat Deutschland „alle zentralen Übereinkommen der Europäischen Union, des Europarats und der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet“ (ebd.).

Vermeint wird jedoch kritisiert, dass Deutschland in diesem Bereich keine besonders gute Leistung erbringt. In seinem letzten Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland fragt sich das Deutsche Institut für Menschenrechte bspw., „ob die Rechte der Schwächsten geachtet und geschützt werden“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019: 4). Die Kritik bezieht sich u.a. auf die Unterbringung von obdachlosen Menschen durch die Kommunen, deren „Minimalstandards [nicht] grund- und menschenrechtlich ausreichend [sind]“ (ebd: 13 ff), die Menschenrechtsbildung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen, die noch nicht „in den Leitdokumenten und in der Lehre klar verankert“ sind, obwohl sie eine zentrale Bedeutung für „gesellschaftliche Herausforderungen wie soziale Ungleichheit, Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung“ hat (ebd: 15 f; Deutsche Bundestag Presse 2019: o. S.), sowie die mangelnde außergerichtliche Hilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch (deutsche) Unternehmen im Ausland (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2019: 16f). Konkrete Beispiele des Letzteren sind die lukrativen Geschäfte durch Megastaudämme in Brasilien und im Sudan, die ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse bei der Textilproduktion in Bangladesch und Pakistan oder die Einfuhr von Rohstoffen aus Ländern des globalen Südens, wie z.B. Peru, Chile, Argentinien oder Guinea (vgl. Heydenreich 2014: 6).

Weiterhin reklamiert die Menschenrechtsorganisation Amnesty International in seinem Jahresbericht 2017/18 die Abschiebungen geflüchteter Menschen nach Afghanistan, den Export von Rüstungsgütern nach Indien und in die Türkei sowie die „invasive[n] und irreversible[n] medizinischen Eingriffe an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale“ (Amnesty International Deutschland e.V. 2017: o. S.). Zusätzliche Menschenrechtsmissachtungen, wie z.B. in Bereichen der Fremdenfeindlichkeit, sowie die schlechten Arbeitsbedingungen oder Umweltverschmutzung sind auch bemerkenswert.

Nach Prange de Oliveira (2016) ist „[für] das internationale Ansehen Deutschlands (...) die Wahrung der Menschenrechte in allen Belangen eine existenzielle Frage“ (Prange de Oliveira 2016: o. S.). Nach der aktuellen Situation, die oben teilweise erläutert wurde, gewinnt die Bedeutung von Mechanismen zur Prüfung der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland jedoch besonders deutlich an Gewicht. Diese Mechanismen werden im nächsten Teil ausführlicher beleuchtet.

1.4.5 Prüfung einer Menschenrechtsverletzung

Bei dem Verdacht einer Menschenrechtsverletzung ist zu Beginn festzustellen, ob Rechte verletzt wurden, sowie, um welche es sich dabei handelt. Dies gilt es anhand gesetzlicher Grundlagen zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass selbst die Einschränkung von Menschenrechten bereits eine Verletzung darstellt. Stellt sich bei einer Prüfung heraus, dass eine Verletzung der Rechte vorliegt, so wird nach qualifizierten Rechtsschutzmöglichkeiten gesucht (vgl. Fremuth 2019: 153).

Bei der Prüfung einer Menschenrechtsverletzung können die Untersuchungsschritte in vier Rubriken unterteilt werden:

1. Schutzbereiche:

In diesem Schritt wird anhand einer materiellen Prüfung ermittelt, um welches Menschenrecht es geht. Ist das entsprechende Recht ermittelt, gilt es, dies zu beschreiben und zu überprüfen, ob sich die vorgefallene Verletzung tatsächlich auf dieses Recht bezieht, beziehungsweise, wodurch dieses Recht geschützt wird. Der Sachverhalt der Menschenrechtsverletzung wird folglich anhand der Voraussetzung der Norm der Menschenrechte eingeordnet. Übergeordnet sind hier die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten, die die Rechte der Menschen schützen. Die staatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten sind auszuschöpfen (vgl. Fremuth 2019: 154). Wird dies zum Beispiel auf Deutschland bezogen, ist hier zu Beginn nach einschlägigen Normen im Grundgesetz (GG) zu suchen, welche die Sachlage unterstützen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Artikel des Grundgesetzes nach ihrer Auslegung zu bestimmen sind (vgl. Fremuth 2019: 154f).

Zweitrangig ist der internationale Schutz der Menschenrechte. Dies beruht auf der Annahme, dass die Nationalstaaten selbst in der Verantwortung gesehen werden, die Rechte ihrer Bürger*innen anhand der Gesetze zu schützen und ihnen bei Verstößen gegen ihre Rechte zu helfen. Eine Person, die in ihrem Menschenrecht verletzt wurde, kann sich an die völkerrechtlichen Instanzen (regionales und internationales Recht) wenden, wenn der nationale Rechtsstaat nicht weiterhelfen kann bzw. will. Liegt ein solcher Fall vor, so ist in den regionalen und internationalen Dokumenten nach einschlägigen Rechten zu suchen (vgl. Fremuth 2019: 154ff).

2. Eingriff:

In diesem Abschnitt ist festzustellen, ob das Ausleben der Menschenrechte durch einen Hoheitsakt beschränkt wird. Ein solcher Eingriff kann durch Gesetze (Legislative) als hoheitliches Handeln verstanden werden, zum Beispiel das generelle Verbot bestimmter Verhaltensweisen oder die gerichtliche Entscheidung (Judikative) eines Einzelaktes, wie zum Beispiel die Anordnung einer Versammlungsauflösung (vgl. Fremuth 2019: 157).

Generell bedeutet ein Eingriff, dass der Hoheitsträger sich nicht so an die Menschenrechte hält, wie es von ihm gefordert wird. Durch Verletzen beziehungsweise Einschränkung der Menschenrechte und/oder Verweigern von Leistungen, die einer betroffenen Person zustehen, wird Recht vorenthalten (vgl. Fremuth 2019: 157f).

3. Rechtfertigung

Nach der Feststellung eines Eingriffs in die Menschenrechte ist zu differenzieren, ob das Verhalten des Staates gerechtfertigt ist, um einem Menschen Leistungen oder Freiheitsrechte zu entsagen. Die spezifische Einzelfallprüfung unterscheidet sich generell von einer Aufhebung von Menschenrechten in Notstandssituationen (vgl. Fremuth 2019: 158).

Dieser Teilabschnitt dreht sich um die Fragen der Legitimation einer Beschränkung von Menschenrechten, den Zweck einer Eingrenzung, sowie die Erforderlichkeit einer Maßnahme (vgl. Fremuth 2019: 163).

Das Erfordernis der Beschränkung von Menschenrechten begründet sich daraus, dass jede Person ihre eigenen Vorstellungen und Interessen verfolgen und ausleben möchte. Dies funktioniert jedoch nur, wenn in der Gesellschaft aufeinander Rücksicht genommen wird. Die Menschenrechte und ihre Beschränkungen bilden eine Grenze, die es jeder Person ermöglichen soll, sich im vorgegebenen Rahmen persönlich auszuleben. Jedoch existieren auch sogenannte absolute Menschenrechte, die von einer Einschränkung ausgenommen sind. Die wichtigste Basis der Menschenrechte stellt die Menschenwürde dar. Die untergeordneten Normen orientieren sich an der Verhältnismäßigkeit gegenüber der Menschenwürde. Dieses Prinzip der Überordnung stellt sicher, dass eine einzelne Person nicht die persönlichen Interessen zum Wohle der Allgemeinheit opfern muss (vgl. Fremuth 2019: 159).

Ist nach der Prüfung kein Rechtfertigungsgrund für eine Einschränkung ersichtlich, so liegt eine Menschenrechtsverletzung vor. Im Weiteren ist nun zu prüfen, wie und auf welcher Basis Rechtsschutz für die betroffene Person erlangt werden kann (vgl. Fremuth 2019: 163).

4. Prüfung von Rechtsschutzmöglichkeiten:

Gemäß der primären Verantwortung des Staates gilt es, sich an denen im Staat geltenden Normen zu orientieren. Begleitet wird dieses Verfahren von überstaatlichen Beschwerdemöglichkeiten. Im ersten Schritt muss sich an die Gerichte des Verletzer-Staates gewandt werden. Bei aussichtslosen und unzumutbaren Voraussetzungen kann sich bei Bedarf an regionale Instanzen, zum Beispiel an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, oder internationale Instanzen (zum Beispiel die Vertragsorgane) gewandt werden (vgl. Fremuth 2019: 164).

1.5 Menschenrechte im 21. Jahrhundert

Um einen Überblick über die Signifikanz der Menschenrechte zu bekommen, ist eine Betrachtung der heutigen Entwicklungen und der aktuellen Herausforderungen im 21. Jahrhundert unerlässlich (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020d: o.S.).

Gegenwärtige weltweite Entwicklungen stellen die Institutionen zur Wahrung der Menschengerechte vor elementare Hindernisse. Diese Probleme zu bewältigen und abzuwenden, um jedem Menschen ein Leben in Würde zu eröffnen, ist Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020d: o.S.).

Auch heutzutage stellt die globale Achtung der Menschenwürde in vielen Teilen der Welt einen entfernten Traum dar. Die Arbeit an den Menschenrechten ist ein stetiger Prozess. Es ist abzuwarten, ob die Menschen eines Staates ein Bewusstsein für ihre Rechte entwickeln und diese auch einheitlich für sich und andere Personen einfordern. Viel Potential wird hier in den Stärken des Internets gesehen. Im Netz haben viele Einschränkungen, wie zum Beispiel Zeit und Ort, keine große Bedeutung. Es ermöglicht die nationalen Grenzen eines Landes zu überwinden und einen internationalen Austausch zu beginnen. So kann jede*r Einzelne auch über die Lebensweisen und Umstände von Menschen erfahren, die am anderen Ende der Welt leben. Eigene Missstände können aufgrund dessen erkannt werden, um so die Möglichkeit zu haben, eigene Menschenrechte einzufordern. Im bestmöglichen Fall werden nicht nur die eigenen Menschenrechte eingefordert, sondern auch die für andere Menschen (vgl. Fremuth 2019: 164).

1.6 Menschenrechte während der Corona-Pandemie

In Deutschland und überall auf der Welt stellt COVID-19 aktuelle eine enorm große Herausforderung dar. Auch hier spielen die Menschenrechte und darüber hinaus die Menschenrechtsinstitutionen eine wichtige Rolle. Die Menschenrechte bestehen auch in besonderen Krisensituationen weiter und bilden eine konstante Orientierung, beziehungsweise einen Maßstab, wie mit der Pandemie umgegangen werden muss. Sie beziehen sich hierbei auf die Gesundheit der Menschen sowie auf den allgemeinen Schutz vor Erkrankungen. Die Staaten sind in einer solchen Pandemie befähigt, zum Schutz der Allgemeinheit bestimmte Rechte einzuschränken. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Maßnahmen zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit Grundrechte nicht mehr als unbedingt nötig einschränken sollten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020d: o.S.).

Von der Corona-Pandemie sind nicht nur die offensichtlichen Rechte, wie der Schutz des Lebens und der Gesundheit betroffen, sondern auch Menschenrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Versammlung oder das Recht auf Bildung. Hierzu zählt auch, dass durch die Begleitumstände der Pandemie die soziale Ungleichheit innerhalb Deutschlands sowie weltweit verstärkt wird. Aus diesen

Gründen verlangt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, das politische Handeln mit Blick auf die Menschenrechte auszurichten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020d: o.S.).

2 Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht der Diskurs über die Menschenrechte als normative Grundlage der Sozialen Arbeit. Die erkenntnisleitende Frage, der nachgegangen wird, lautet: Wie ist dieser Diskurs zustande gekommen und welche Relevanz hat er für den Ansatz Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession? In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die geschichtliche Entwicklung und aktuelle Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zu erfassen. Das auf den Menschenrechten fußende Tripelmandat der Sozialen Arbeit und der damit einhergehende Mandatskonflikt bilden einen weiteren Schwerpunkt in diesem Abschnitt. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse werden im Anschluss Parallelen und Vergleiche zu anderen Menschenrechtsprofessionen hergestellt, um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Ansatz in der Sozialen Arbeit zu ermöglichen.

2.1 Definitionen

Für den Begriff der Menschenrechte wird von der Bundeszentrale für politische Bildung folgende Definition angegeben:

"Rechte, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, politische oder sonstige weltanschauliche Vorstellungen, nationale oder soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als Mensch verbundenen Menschenrechte unberührt." (Bundeszentrale für politische Bildung 2015, o. S.)

Die Bundeszentrale für politische Bildung sagt somit, dass jeder Mensch frei ist in seiner Entscheidung über Religion, Beruf oder politische Weltanschauungen.

Andreas Gardt beschreibt diesen Diskurs als eine Analyse, die

„der Forschung nicht nur eine neue Perspektive auf gegebene Sachverhalte [bietet], sondern kategorisiert, bündelt und Eigenschaften von Sachverhalten in einer Weise [benennt], dass ein neuer Gegenstand der intellektuellen Auseinandersetzung entsteht [...]“ (Gardt 2017, S. 2)

Ein Menschenrechtsdiskurs ist demnach ein wissenschaftlicher Ansatz über die Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Daseins zukommen und die es unberührt zu lassen gilt.

2.2 Geschichte und Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

Silvia Staub-Bernasconi hat in ihrem Buch „Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit“ mit Bezug auf Wegbereiterinnen und Wegbereiter die Menschenrechtsidee in der Geschichte zurückverfolgt und historische Bezüge zu der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession nachgewiesen.

Bei der Pariser Konferenz mit 2500 Delegierten aus 42 Ländern im Jahr 1928 war Alice Salomon Mitglied des Planungskomitees und führte die Sektion zum Thema Ausbildung. Die Pariser Konferenz inspirierte die Gründung von drei internationalen Verbänden, sprich die International Conference on Social Welfare (ICSW), die International Association of Schools of Social Work (IASSW) und die International Conference of Social Workers (IFSW). Die offizielle Gründung der IASSW erfolgte 1929 an der Alice Salomon Schule in Berlin (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 74).

"Das Ziel des Committee of schools of social work ist, einen Austausch von Vorstellungen und Erfahrungen zwischen den Schulen für Soziale Arbeit zu ermöglichen und zugleich Wege zu finden, die Probleme internationale Zusammenarbeit zu lösen so u.a der Austausch von Lehrenden und Studierenden, die Organisation eines internationalen Zentrums für Dokumentation und soziale Studien, die Entwicklung von internationalen weiterbildenden Kursen, sowie die Vorbereitung von internationalen Kongressen zur Sozialen Arbeit." (Staub-Bernasconi 2019: 75)

Unter der Leitung von Alice Salomon setzte sich der Zusammenschluss bereits aus 75 Mitgliederschulen aus 18 Ländern zusammen. Darüber hinaus wurde unter der Regie von Kathleen Kendall das UNO-Dokumentationszentrum gegründet, das weltweit Material zur Ausbildung in der Sozialen Arbeit von über 100 Ausbildungsstätten sammelte und katalogisierte. Während der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere zur Zeit des Zweiten Weltkriegs, konnten internationale Treffen und Kommunikation nicht mehr wahrgenommen werden. Erst im Jahre 1950 fand der erste Nachkriegskongress in Paris statt. In dem Kongress ging es thematisch vor allem um Fragen der allmählichen Erholung Europas nach dem Zweiten Weltkrieg, außerdem um Ziele, Möglichkeiten und Versprechen der noch frisch gegründeten UNO- Organisation, sowie darum, sich für die globale Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession zu engagieren (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 75).

Im Jahr 1968 fand unter dem Leitthema „Social Welfare und Human Rights“ die Konferenz des „International Council on Social Welfare“ in Helsinki statt. Diese Konferenz gilt als Auftakt für den Institutionalisierungsprozess der Menschenrechtsidee in der Sozialen Arbeit. Dem Kongressband ist eine Übersicht über relevante Themen der sozialen Wohlfahrt, die unter dem Aspekt der Menschenrechte zu betrachten sind, zu entnehmen. Einige der wesentlichen Themen sind hier exemplarisch aufgeführt: Human Rights and Security, social policy and Human Rights in Development of a Welfare society, the rights of the client, the Child, the Aged, the Migrants and Refugees, the physically and mentally Handicap etc. (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 76).

Der IFSW setzte 1988 eine internationale Menschenrechtskommission ein, die sich unter anderem mit der Vorbereitung der UN-Dekade zur Menschenrechtsbildung von 1995-2004 befassen und Vorschläge für die Implementierung der Menschenrechtsbildung in den Curricula der Ausbildungsagenturen erarbeiten sollte. Die Vorschläge wurden dann 1992 von IFSW und IASSW als UN-Manual mit dem Titel „Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession“ veröffentlicht (vgl. Staub-Bernasconi 2006: 7ff).

Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Etablierung des Menschenrechtsansatzes in der Sozialen Arbeit bildet die Global Definition of Social Work, die im Jahr 2000 von der Vollversammlung der IFSW in Montreal verabschiedet wurde. Sie bildet weltweit eine gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession. Die deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit lautet:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“ (DBSH 2009: 1)

Als normative Bezugspunkte werden in dieser Definition die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit explizit hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund ist die Soziale Arbeit aufgefordert, Verletzungen der Menschenrechte ihrer Adressat*innen nicht nur zu dokumentieren, sondern aktiv für die Wahrung dieser Rechte einzutreten (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 13ff).

2.3 Soziale Arbeit als eine von mehreren Menschenrechtsprofessionen

Für die Soziale Arbeit mit ihrem historischen Hintergrund charakteristisch ist die Abgrenzung zwischen unbezahlter Freiwilligenarbeit und bezahlter Berufstätigkeit. Die Anfänge der Sozialen Arbeit stammen aus der Freiwilligenarbeit, welche niederschwellig und ohne Ausbildung ausgeführt wurde. Erst gegen

Ende des 19. Jahrhunderts wurden Ausbildungsgänge für die Tätigkeit in der Armenfürsorge eingeführt, welche wissenschaftliche Tätigkeiten ermöglichten (vgl. Hammerschmidt u. Tennstedt 2012: 79). Historisch betrachtet zählen Theologen*innen, Jurist*innen und Mediziner*innen zu den klassischen Professionen. Sie erfüllen die klassischen Professionsmerkmale, indem diese Berufsgruppen zentrale Bereiche des menschlichen Lebens betreffen, den persönlichen Bereich eines Menschen berühren und gegenüber diesen Personen besondere Risiken und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind. Um all dies umsetzen zu können, müssen diese Berufsgruppen auf der einen Seite in ihrem Arbeitsbereich besonders kompetent und auf der anderen Seite besonders unabhängig von staatlichen und anderen Instanzen sein (vgl. Müller 2012: 957).

Die Vereinten Nationen nennen einige Professionen, die besonders relevant zur Einhaltung der Menschenrechte sind. Dies sind Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Polizist*innen, Jurist*innen, Mediziner*innen (vgl. United Nations 1996: o. S.). Dementsprechend ist Soziale Arbeit eine von mehreren Professionen, deren Angehörige am ehesten mit den vulnerablen Gruppen in Kontakt sind und somit auch Gefahr laufen, die Menschenrechte im Rahmen ihrer Arbeit womöglich zu verletzen. Die Menschenrechte können in der Sozialen Arbeit einen Bezugsrahmen für die Arbeit und einen Orientierungs- und Referenzrahmen bilden. Zudem können die Menschenrechte als ein effektives Machtmittel zur Verbesserung von Lebensbedingungen eingesetzt werden (vgl. Prasad 2018: 37).

Die Menschenrechte sind das Fundament einer als Profession verstandenen Sozialen Arbeit. Sie sichern die Einklagbarkeit von Rechten zu, die möglicherweise auf nationaler Ebene, bspw. durch eine ungerechte Gesetzgebung verletzt werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger auch vor dem Staat geschützt werden. Ein unhinterfragtes Handeln in Ausübung der Gesetze kann dazu führen, dass Soziale Arbeit ein Teil des staatlichen Unterdrückungssystems wird. Eine Unterscheidung in legitimes und legales Handeln ist hilfreich (vgl. Prasad 2018: 38).

2.4 Die Werte der Sozialen Arbeit

Moderne Staaten müssen ihr politisches Handeln auf Grundlage der Menschenrechte legitimieren können. Es wird von einem gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit gesprochen. Die Soziale Arbeit ist eine institutionelle Form, die vom Staat geprägt ist und das Ziel verfolgt, Menschen in Notsituationen zu einer eigenverantwortlichen Lebensweise zu befähigen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschaft generell Strukturen aufweist, die für alle Menschen entwicklungsfördernd sind. In der Sozialen Arbeit kommen ethische Grundsätze zum Tragen. Besonders die Grundwerte Toleranz, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und Eigenverantwortlichkeit werden der Sozialen Arbeit zugeordnet. Diese vier Grundwerte bilden den Ausgangspunkt für alle weiteren Werte der Sozialen Arbeit. Somit basiert die Soziale Arbeit auf demokratischen und humanitären Idealen sowie auf dem Respekt vor der Gleichheit und Würde aller Menschen (vgl. Gruber 2009: 49-50). Von großer Bedeutung für die Soziale Arbeit sind auch die Kernwerte Partizipation und Inklusion. Partizipation bezieht sich auf nahezu alle Felder der Sozialen Arbeit. Diese Grundidee könnte auch instrumentalisiert werden, da kein Konsens über eine genaue Definition besteht. So wird in der allgemeinen Bemerkung zur Kinderrechtskonvention Mitwirkung als Partizipation verstanden, in der Behindertenrechtskonvention stellt dagegen Inklusion einen Grundwert dar. Dieser wird auch auf andere Bereiche der Sozialen Arbeit und auf die Arbeit mit vulnerablen Gruppen übertragen (vgl. Prasad 2018: 38f).

2.5 Vom Doppelmandat zum Tripelmandat in der Sozialen Arbeit

Unter dem Begriff Mandat soll ein Auftrag bzw. eine Ermächtigung verstanden werden. Mit dem Mandat wird aber keine genaue Handlungsanweisung verbunden. Soziale Arbeit erhielt in den meisten Teilen der Welt ihren informellen Auftrag zunächst von Seiten religiöser oder privater Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen karitativer Hilfen für Bedürftige. Im Zuge der Entstehung einer staatlichen Sozialpolitik wurde die Soziale Arbeit in Deutschland eine wichtige Akteurin bei der

Ausgestaltung und Umsetzung der Sozialpolitik. Die Soziale Arbeit bewegt sich bei der Erfüllung des sozialstaatlichen Auftrags in einem Spannungsverhältnis, denn sie hat einen doppelten Auftrag, der auch als Doppelmandat beschrieben wird: Sie muss zwischen den berechtigten Interessen des Individuums und den berechtigten Interessen des Staates vermitteln, ohne sich einseitig instrumentalisieren zu lassen (vgl. Lutz 2020: o. S.). Da trotz des staatlichen Schutzauftrages die Menschenwürde nicht immer geachtet wird, erweitert Staub-Bernasconi das Doppelmandat der Sozialen Arbeit zu einem Tripelmandat. Die Handelnden in der Sozialen Arbeit sind aufgefordert – so Staub-Bernasconi – den Schutz der Menschenrechte als Bestandteil ihrer beruflichen Standards zu begreifen. Diese Standards setzen sich nach Staub-Bernasconi aus folgenden Komponenten zusammen:

- Der wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis sozialer Probleme und wissenschaftsbegründeter Arbeitsweisen und Methoden
- Der ethischen Basis (Berufskodex), auf die sich alle Professionellen berufen
- Der Orientierung an den Menschenrechten als Legitimationsbasis für eigenbestimmte Aufträge, um Verletzungen der Menschenwürde entgegenzutreten und soziale Gerechtigkeit zu ermöglichen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, 200f; vgl. IFSW 2004: o. S.)

Die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession hat eine intermediäre Funktion. Sie hat sowohl eine Verpflichtung gegenüber den Ansprüchen der Gesellschaft als auch gegenüber den berechtigten Bedürfnissen und Fähigkeiten der Individuen. Das dritte Mandat versetzt die Soziale Arbeit in die Lage, kritisch zu reflektieren, ob die Ansprüche der Gesellschaft bzw. der Individuen legitim sind. Als Maßstab für diese kritische Überprüfung dienen folgende drei Bausteine des Mandats der Profession: 1. Wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis sozialer Probleme sowie wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen und Methoden 2. professionelle (Berufs-) Ethik 3. Menschenrechte als normative Grundlage (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 18ff).

2.6 Mandatskonflikte

Die Menschenrechte bilden im Mandatskonflikt einen Referenzrahmen für die Soziale Arbeit, wenn Menschenrechte von Adressatinnen und Adressaten berührt werden. Es kann vorkommen, dass ein Widerspruch zwischen dem Auftrag von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. den rechtlichen Bestimmungen und den Menschenrechten der Adressatinnen und Adressaten auftritt (vgl. Prasad 2018: 41).

„Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn geflüchtete Adressat*innen Sozialarbeitende um Unterstützung bei der Jobsuche – d. h. bei der Ausübung ihres Rechts auf Arbeit – bitten, obwohl sie nicht arbeiten dürfen. Die Annahme dieses Mandats beinhaltet das Hinwegsetzen über ein Gesetz voraus. Es ist eher unwahrscheinlich, dass Aufträge an Sozialarbeitende, wie z.B. das Ignorieren/Herausfordern einer rechtlichen Vorgabe oder die öffentliche Skandalisierung eines Unrechts, von Seiten der Adressat*innen oder gar der Auftraggeber*innen kommen werden. Vielmehr stellt sich hier die Frage der Selbstmandatierung bzw. des Verweigerns einer Forderung, weil sie in Konflikt mit den Menschenrechten steht [...]“ (Prasad 2018: 41f).

Sozialarbeitende gehen unterschiedlich mit diesen Forderungen um. Ein Teil der Sozialarbeitenden erfüllt die Forderungen unhinterfragt, andere aus Überzeugung. Ein Teil geht kritisch mit den Forderungen um und hinterfragt, ob diese menschenrechtskonform sind. Sie stehen dann vor der Alternative, in den offenen Konflikt zu gehen oder zu versuchen, die Bestimmungen heimlich zu umgehen (vgl. Prasad 2018: 42).

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Menschenrechten werden im Rahmen der Sozialen Arbeit insbesondere dann deutlich, wenn es um die Arbeit mit Geflüchteten geht. Überlastete Sozialarbeiter*innen, die, strukturell bedingt, sich seitens der Arbeitgeber*innen mit Forderungen konfrontiert sehen, die zum Teil weder menschenrechtskonform, noch mandatskompatibel sind. Ein

Beispiel dafür ist, wenn Sozialarbeiter*innen mit einem Generalschlüssel die Zimmer der Bewohner*innen in den Unterkünften kontrollieren und unerlaubte Abwesenheiten melden müssen, welches zur Folge hat, dass die Sozialleistungen der Asylsuchenden sanktioniert werden. Besorgniserregend dabei ist, dass viele Sozialarbeiter*innen diesen Forderungen entsprechen. Dennoch gibt es manche Sozialarbeitende, die diese Menschenrechtsverletzungen erkennen und die Vorgaben zu umgehen suchen, indem sie sie ignorieren und heimlich ihre eigenen Entscheidungen treffen (vgl. Leideritz u. Vlecken 2016: 19). Auch die internationale Definition der Sozialen Arbeit veranschaulicht, dass es nicht nur um eine Lösung von individuellen Problemen der Klient*innen geht, sondern um allgemeine strukturelle Lösungen. Auch der Code of Ethics bestärkt diese Aussage, indem er Sozialarbeiter*innen auffordert, ungerechte Verfahren und eine ungerechte Politik anzufechten. Er erinnert die Sozialarbeitenden daran, dass sie in der Pflicht stehen, darauf aufmerksam zu machen, wenn Vorschriften ungerecht, Mittel unzureichend, Situationen unterdrückend, ungerecht und verletzend sind (vgl. Leideritz u. Vlecken 2016: 20).

Anhand des oben genannten Beispiels aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe wird deutlich, dass die Soziale Arbeit zwischen den Mandaten der Adressaten*innen sowie der Gesellschaft und der eigenen Profession steht. Da die Mandate der Adressaten*innen und der Gesellschaft die Aufforderung beinhaltet, deren berechnigte Wünsche und Interessen zu vertreten, ist es naheliegend, dass es zu Konflikten kommen kann. Diese Konflikte werden nicht selten intrapersonell ausgetragen, da der bzw. die Sozialarbeitende in einer Doppelrolle als Helfer*in und Kontrolleur*in fungiert. Das Mandat der Profession kann im Konfliktfall eine Entscheidungshilfe liefern, da anhand der kritischen und ethischen Reflexion des jeweiligen Auftrags unrechtmäßige und illegitime Wünsche und Interessen abgelehnt werden können (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 22).

2.7 Umsetzung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit

Der Zugang zu den entsprechenden Institutionen, die Menschen zu ihrem Recht verhelfen und ihre Ansprüche im Zuge der Rechtsprechung umsetzen, ist für viele Menschen mit Schwierigkeiten und Hürden versehen. Besonders Adressaten*innen der Sozialen Arbeit sind, vor dem Hintergrund vielfältiger Problemlagen und individueller Beeinträchtigungen, wie z. B. einem vergleichsweise niedrigen Bildungsgrad, fehlender Sprachkompetenzen, mangelnder Kenntnisse ihrer Rechtsansprüche oder psychischer Probleme (z.B. traumatisiert aufgrund von Fluchterfahrungen) vor besondere Herausforderungen gestellt, ihre Rechte wahrzunehmen. Sozialarbeiter*innen sollten die Hindernisse und Barrieren kennen, die das Aufsuchen von Beschwerdestellen verhindern. Entsprechende Einrichtungen sollten den Adressaten*innen der Sozialen Arbeit einen Weg eröffnen, aus der Opferrolle im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen herauszutreten. Die Sozialarbeiter*innen sollten es als ihre Aufgabe ansehen, zusammen mit anderen Berufsgruppen unabhängige Ombudschäftsstellen zu gründen und die Adressaten*innen dahin gehend zu beraten, einen geeigneten Rechtsweg unter Einbeziehung von juristischen Fachkräften zur Anerkennung des Tatbestandes einer Menschenrechtsverletzung zu finden (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 362).

Wie oben bereits aufgezeigt folgte die United Nations General Assembly einem Vorschlag der Wiener Menschenrechtskonferenz und definierte im Dezember 1994 eine 10-Jahres-Periode, beginnend mit dem Jahr 1995, in der die Ziele der Menschenrechtsbildung wesentlich vorangetrieben werden sollten. Welche Ziele der Plan beinhaltete und wie sich diese im Bereich der Sozialen Arbeit umsetzen lassen, soll anhand von drei Beispielen im Folgenden erläutert werden:

- „The full development of the human personality and the sense of its dignity“ (UN 1996: o. S.)
Dieser Satz kennzeichnet den Grundsatz der Sozialen Arbeit, Menschen mit Defiziten in sozialer, ökonomischer oder kultureller Hinsicht zu helfen und durch das Lösen bzw. Verringern ihrer Probleme zu einem würdevollen Leben und somit zu einer besseren Entfaltung ihrer besonderen Begabungen und Fähigkeiten zu verhelfen.

Wie sich dieser Anspruch umsetzen lässt, soll anhand der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen aufgezeigt werden. Sozialarbeitende und ebenfalls in diesem Bereich tätige Berufsgruppen, wie etwa Heilerziehungspfleger*innen, helfen den Menschen mit Beeinträchtigungen, ihr Leben trotz ihrer Beeinträchtigung möglichst problemlos zu gestalten, ihre eigenen Talente zu entdecken und diese fortzuentwickeln. Nicht nur die direkte Umsetzung dieser Unterstützung, auch die von der Sozialen Arbeit angestoßenen Diskurse innerhalb von Politik und Gesellschaft, beispielsweise zu Inklusion, Barrierefreiheit, angemessene Entlohnung oder Anerkennung und Verbesserung der Unterstützungsangebote zeigen eine Form der Sozialen Arbeit auf, in der sich Sozialarbeitende für die Umsetzung der Menschenrechte einsetzen.

- „The enabling of all persons to participate effectively in a free society“ (UN 1996: o. S.)

Die UN-Behindertenrechtskonvention hebt entsprechend hervor, dass Menschen mit Beeinträchtigung zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu verhelfen ist. Eine Voraussetzung bspw. politischer Teilhabe ist politische Bildung, die es den Menschen ermöglicht, sich nicht nur in Bereichen ihres nahen Lebensumfeldes ein eigenständiges Urteil zu bilden. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 erklärte das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss von Menschen, denen zwecks Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet wurde, von politischen Wahlen für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Seit dem 1. Juli 2019 sichert das Bundeswahlgesetz sowie das EU-Wahlgesetz auch Menschen mit psychischer Beeinträchtigung das Wahlrecht zu. Gleichzeitig wird in den Wahlrechtsordnungen eine Assistenz für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des Wahlrechts geregelt (vgl. Deutscher Bundestag 2019: 5).

- „The promotion of understanding, tolerance, gender equality and friendship among all nations, indigenous peoples and racial, national, ethnic, religious and linguistic groups“ (UN 1996: o. S.)

In dieser Aussage findet sich der Vermittlungsaspekt und die Existenzberechtigung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in all ihren Ausübungsformen wieder. Ob in beratender, unterstützender, politischer oder pädagogischer Hinsicht ist das Ziel Sozialer Arbeit in der Ausführung immer die Minimierung oder sogar Aufhebung sozialer Ungleichheiten unter Beibehaltung größtmöglicher Vielfalt. Die Annäherung und Vermittlung in all den oben genannten Aspekten zwischen unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen mit unterschiedlichen Weltansichten sowie zwischen verschiedenen Nationen mit unterschiedlichen Kulturen ist keine rein politische Aufgabe, sondern eine Kernessenz der Sozialen Arbeit und dadurch die Grundlage für ihre Funktion als Menschenrechtsprofession (vgl. UN 1996: o. S.).

2.8 Kritik an der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

Der von Staub-Bernasconi geprägte Ansatz, die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession zu charakterisieren, ist innerhalb von Disziplin und Profession umstritten. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Einwände gegen diesen Ansatz innerhalb des Fachdiskurses aufgezeigt werden.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft das dritte Mandat der Sozialen Arbeit, das für Staub-Bernasconi Kernbestandteil einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit ist. In Erweiterung des „doppelten Mandats“, das der Sozialen Arbeit die Verpflichtung auferlegt, zwischen den berechtigten Interessen des Individuums und den berechtigten Interessen des Staates zu vermitteln, fordert Staub-Bernasconi ein drittes, selbst erteiltes Mandat. Unter diesem Mandat wird der Schutz der Menschenrechte begriffen und gefordert, ihn als wesentlichen Bestandteil den beruflichen Standards einzugliedern. Kirsten Aner und Albert Scherr merken dazu kritisch an, dass unklar bleibt, „wer konkret das Handlungsobjekt ist, das sich selbst die Aufträge erteilen soll oder kann“ (Aner u. Scherr 2020: 327). Darüber hinaus stellt Scherr infrage, ob in den berufsethischen Kodizes ein Bezug auf die

Menschenrechte angebracht ist und per Selbstmandatierung zur Pflicht erhoben werden kann (vgl. Scherr 2020: 329)

Auch Roland Becker-Lenz und Silke Müller können die Ableitung eines selbstgegebenen Auftrags aus den berufsethischen Prinzipien nicht nachvollziehen. Die Soziale Arbeit ist als Teil der staatlichen Sozialpolitik abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen. Setzt sich die Soziale Arbeit über den rechtlich vorgegebenen Auftrag hinweg, kann das zu weitreichenden negativen Auswirkungen sowohl für die einzelnen Fachkräfte als auch für die Soziale Arbeit insgesamt führen. Sie halten es jedoch für legitim und notwendig, dass Profession und Disziplin fachlich begründet Einfluss auf die Sozialgesetzgebung nehmen (vgl. Becker-Lenz u. Müller 2013: 129f).

Manfred Kappeler würdigt ausdrücklich das Verdienst von Staub-Bernasconi, die Menschenrechtsthematik in den Theoriediskurs der Sozialen Arbeit eingebracht zu haben. Er kritisiert jedoch den Anspruch, die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu betrachten. Kappeler setzt sich seit Jahren mit Menschenrechtsverletzungen in der Sozialen Arbeit auseinander. Er hebt hervor, dass die Soziale Arbeit „in erheblichem Maße an der Missachtung der Würde und der Menschenrechte von ihr anvertrauten oder ihr überantworteten Menschen beteiligt gewesen“ (Kappeler 2016: 36f) war und ist. Vor diesem Hintergrund setzt er sich dafür ein, den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit von der Meta-Ebene der Deklarationen auf die Ebene der beruflichen Alltagspraxis zu verlagern und sie dort zur Grundlage des Handelns zu machen (vgl. Kappeler 2008: 36f).

Ein weiterer Kritikpunkt wird von Ruth Großmaß vorgebracht. Sie verweist darauf, dass die Umsetzung einer an den Menschenrechten ausgerichteten Praxis voraussetzungsvoll und nicht nebenbei zu leisten ist. Die Anforderungen, die mit diesem Anspruch einhergehen, können im beruflichen Alltag schnell zu einer Überforderung der Sozialarbeitenden führen (vgl. Großmaß 2010: 32). Sofern die Ausbildungsinstanzen von einer Vermittlung der Menschenrechtsthematik absehen, bestehen diese Einwände zu Recht. Menschenrechtsverletzungen als solche wahrzunehmen und Menschenrechtsvergehen auch in der Praxis der Sozialen Arbeit anzuprangern, erfordert eine Schärfung der Aufmerksamkeit, Kenntnis möglicher Interventionsschritte und Mut. Die Überlegungen, die Großmaß anstellt, unterstreichen daher eher, wie wichtig es ist, menschenrechtsorientierte Themen nicht nur in den Curricula der Bachelor- und Master-Studiengänge zu verankern. Wie die Analyse der Ergebnisse gezeigt hat, ist dies nur selten der Fall. Vereinzelt werden Masterprogramme mit einem explizit genannten Schwerpunkt Menschenrechte angeboten. Sozialarbeitende müssen sich Wissen über Menschenrechte neben ihrer eigentlichen Tätigkeit aneignen. Dies kann, unter den Voraussetzungen unter denen Sozialarbeitende häufig arbeiten, und dem wachsenden Druck, dem sie ausgesetzt sind, eine Überforderung darstellen (vgl. Prasad 2018: 48). Nicht übersehen werden darf, dass gerade hohe Arbeitsbelastungen, Überforderungen, Weisungsgebundenheit, geringe Handlungsautonomie und Professionalität dazu führen können, dass Menschenrechtsverletzungen nicht nur übersehen, sondern durch eigenes Verhalten verschärft werden.

3 Menschenrechtsbildung

Zwei Fragen zur Menschenrechtsbildung stehen im Fokus der nachfolgenden Überlegungen: Zum einen geht es um die Frage, wie es möglich ist, Menschenrechte an sich zu schützen und in diesem Sinne Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen, zum anderen um die Frage, wie es möglich ist, sich sowohl für die eigenen Rechte als auch die Rechte anderer Menschen einzusetzen und sich im Namen der Menschenrechte zu engagieren.

Bei der Beantwortung dieser Fragen kann der Menschenrechtsbildung eine tragende Rolle zugesprochen werden. Aus diesem Grund soll im Weiteren zunächst einmal erläutert werden, was unter Menschenrechtsbildung zu verstehen ist, welche Zielsetzungen mit ihr verknüpft werden und auf welchen Grundsätzen sie aufbaut. Darüber hinaus soll dargestellt werden, wie Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wird. Damit in Zusammenhang steht die Frage, an welchen Leitlinien die Menschenrechtsbildung orientiert ist. In einem letzten Punkt soll, aufbauend auf den vorangegangenen Überlegungen, die Relevanz der Menschenrechtsbildung in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit beleuchtet werden.

3.1 Definitionsansätze der Menschenrechtsbildung

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es nicht eine eng umrissene Definition der Menschenrechtsbildung geben kann. Entscheidend ist auf der einen Seite, welche Voraussetzungen, Ressourcen und Interessen die Adressat*innen, an die sich das Angebot richtet, mitbringen, bspw. welche Wertvorstellungen sie haben. Auf der anderen Seite sind die unterschiedlichen Anliegen auf Seiten der Institutionen und Organisationen, zu deren Programm Menschenrechtsbildung zählt und die verschiedenen Situationen, in der sich die Lehrenden befinden, zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Menschenrechtsbildung unterschiedliche Ausprägungen und Schwerpunktsetzungen, durch die die Individualität der Menschenrechtsbildung in ihrer jeweiligen Ausgestaltung bereits deutlich wird (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 18).

Als ein Definitionsansatz soll Artikel 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training herangezogen werden.

Gemäß Art. 2 umfasst „Menschenrechtsbildung und -training alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen, die auf die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sind, und so unter anderem einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen vorzubeugen, indem Menschen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis erwerben sowie Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, mit denen sie zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beitragen können (Empowerment)“ (Vereinte Nationen 2011: 2).

Auch in der Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung wird der Aufbau einer Kultur der Menschenrechte als Ziel benannt. Hier kommt das multidimensionale Verständnis der Menschenrechtsbildung zum Tragen, da dieses Ziel nicht nur durch die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen, sondern zudem durch das Entwickeln bestimmter Einstellungen und Verhaltensweisen erfolgen soll, durch die die Menschen dazu befähigt werden, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern (vgl. Europarat 2010: 7).

An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass die Menschenrechtsbildung trotz des Erfordernisses, sich an unterschiedliche soziale, politische und kulturelle Differenzen, unterschiedliche Zielgruppen und Voraussetzungen anzupassen, eine gemeinsame Basis zur Grundlage hat. Diese Basis umfasst das Verständnis von Menschenrechtsbildung im Hinblick auf drei Dimensionen (siehe 3.3). Alle unterschiedlichen Ausprägungen teilen die Ziele des Aufbaus und der Stärkung einer Kultur der Menschenrechte (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 19).

3.2 Kultur der Menschenrechte

Um ein Verständnis für das gemeinsame Ziel der Menschenrechtsbildung zu schaffen, soll im Folgenden zunächst erläutert werden, was unter dem Begriff „Kultur der Menschenrechte“ zu verstehen ist.

„Kultur der Menschenrechte“ bedeutet in diesem Zusammenhang zunächst, dass sich jeder Mensch sowohl seiner eigenen Rechte als auch der Verantwortung gegenüber der Wahrung der Rechte anderer bewusst ist. In Bezug auf die Verantwortung für die Wahrung der Rechte anderer wird dem Aspekt der Solidarität innerhalb der Kultur der Menschenrechte eine große Bedeutung beigemessen. Es geht darum, sich zu vergegenwärtigen, dass alle Menschen gleich an Rechten sind und dementsprechend anzuerkennen, dass jeder Mensch genauso zum Ausüben seiner Rechte berechtigt ist wie man selbst. Zur Kultur der Menschenrechte zählt auch der motivationale Aspekt, sich für das Durchsetzen der Rechte anderer einzusetzen.

In Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist bereits festgeschrieben, dass jeder Mensch dieselben Rechte hat. Die Ausübung der Rechte Einzelner kann eingeschränkt werden, wenn bei kollidierenden Rechtsansprüchen die Rechte anderer Menschen durch das uneingeschränkte Handeln anderer verletzt werden würden. Somit wird deutlich, dass es im Kontext der Menschenrechte keineswegs darum geht, die Rechte des Anderen lediglich zu respektieren. Im Zuge der Aufklärung waren Toleranzgebote hinsichtlich der Religionsausübung wichtige Wegbereiter für die Menschenrechte. Glaubens- sowie Gewissens- und Meinungsfreiheit bedeuten aber nicht, dass in Ausübung dieser Rechte jegliches Handeln freigestellt ist. So können nicht alle Handlungen innerhalb von Religions- oder Glaubensgemeinschaften geduldet werden, weil sie vorgeblich Ausdruck des Glaubens seien. Auch gilt es, innerhalb von Religionsgemeinschaften die Diskussion rege zu halten, um die Glaubensstatuten im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie mit den Menschenrechten vereinbar sind. Bei der Ausübung der Meinungsfreiheit gilt es abzuwägen, ob beispielsweise mit einer vorsätzlichen Verletzung religiöser Gefühle wirklich das erreicht wird, was vorgeblich intendiert wird.

Um eine Kultur der Menschenrechte weiterhin auszubauen und zu festigen, ist es wichtig, dass sich die Menschen für die eigenen und die Rechte anderer einsetzen. Auch wenn es zur Aufgabe und Verpflichtung des Staates gehört, die Menschenrechte zu achten und zu realisieren, trägt eine höhere Resonanz seitens der Bevölkerung dazu bei, die Kultur der Menschenrechte noch stärker zu verwirklichen.

Hinzu kommt der Gedanke der Universalität der Menschenrechte. Mit Hilfe dieser Idee wird ein gesamtgesellschaftlicher Referenzrahmen für ein Miteinander im Staat geschaffen, der auch für die ganze Welt gilt. An diesem Aspekt wird deutlich, warum die Kultur der Menschenrechte nicht als statischer Kulturbegriff zu verstehen ist. Eine solche Kultur kann überall entstehen und ist keinesfalls an bestimmte Traditionen gebunden. Die Beachtung der Menschenrechte ist dementsprechend also kein Teil einer bestimmten Kultur und kann auch nicht nur bestimmten Bevölkerungsgruppen zugeordnet werden. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, der durch die Globalisierung angestoßen wurde, kommt gerade dem Aspekt der Vermittlung dieser Universalität im Rahmen der Menschenrechtsbildung eine große Bedeutung zu, da eine Vielzahl der Gesellschaften in der Welt immer vielfältiger werden und durch unterschiedliche Traditionen, historische Erfahrungen, religiöse Einflüsse etc. geprägt wird (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 13f.).

3.3 Drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung

Die oben bereits angesprochenen drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung sind in Art. 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training verankert und gliedern sich in die „Bildung über Menschenrechte“, die „Bildung durch Menschenrechte“ und die „Bildung für Menschenrechte“ (vgl. Vereinte Nationen 2011: 2). Die Dimensionen sollen im Folgenden erläutert werden.

3.3.1 Bildung über Menschenrechte

„Bildung über Menschenrechte“ beschreibt die Wissensvermittlung über Normen, die ihnen zu Grunde liegenden Werte und Schutzmechanismen. Diese Mechanismen beziehen sich vor allem auf den Schutz vor Gewaltübergriffen, wobei diese Begrifflichkeit differenziert werden muss. In Bezug auf die Menschenrechte ist neben der meist offensichtlichen physischen Gewalt ebenfalls auf die strukturelle Gewalt hinzuweisen, die in das System integriert ist und die sich durch unterschiedliche Machtverhältnisse äußert (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 23).

Weiterhin ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass es nicht nur um die Aufklärung über die eigenen Rechte, sondern auch über die aller anderen geht. So müssen neben lokalen ebenso globale Kontexte, sowie neben politischen und bürgerlichen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelt werden.

Der Bereich der Wertevermittlung beinhaltet das Verständnis für menschenrechtlich orientierte Werte und die Reflexion der eigenen Werte. Die Werte von einzelnen Personen können immer wieder in Konflikt mit den Menschenrechten geraten, denn es gibt nach wie vor religiöse Werte und Vorschriften, die zum Beispiel Elemente enthalten, durch die bestimmte Gruppen diskriminiert werden (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 23).

Wie bereits aufgeführt, ist es das allgemeine Ziel der Menschenrechtsbildung, eine Kultur der Menschenrechte mit positiver Einstellung zu Menschenrechten zu schaffen und zu fördern. Dies sollte nicht durch Bevormundung, sondern stattdessen durch Reflexion und offene Diskussionen geschehen.

Wie schon genannt, gehört zu der Bildung über Menschenrechte das Vermitteln von Wissen zum Schutz der Menschenrechte. Auch wenn durch unterschiedliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel finanzielle Möglichkeiten, die Umsetzung von Menschenrechten erschwert wird, ist der universelle Anspruch nicht aufzugeben. Finanzielle Probleme dürfen der Verpflichtung der Umsetzung von Menschenrechten nicht im Weg stehen und nicht als Ausrede genutzt werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Vermittlung des Entstehens von Menschenrechten anhand historischer Prozesse. Diese dienen wiederum als wesentlicher Bestandteil der Vermittlung von Menschenrechten als ein unabgeschlossener Lernprozess. Daraus resultiert für die Menschen das Verständnis der bestehenden Möglichkeit, die Gegenwart verändern zu können und knüpft in diesem Sinne als wichtiges Element und Motivation an die Selbstwirksamkeit und das Empowerment der Menschen an (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 23f).

Hinsichtlich Wissen und Verständnis, Fähigkeiten und Einstellungen lassen sich die Ergebnisse einer Auseinandersetzung mit Menschenrechtsbildung wie folgt zusammenfassen: Damit Menschenrechtsverletzungen erkannt werden, muss Sensibilität und Verständnis für Menschenrechtsprobleme aufgebaut werden. Es muss gelernt werden, was Menschenrechte überhaupt sind, welche Menschenrechtsinstrumente es gibt, welche Menschenrechte im eigenen Land geschützt werden und welche Einrichtungen für den Schutz verantwortlich sind. Ein weiteres wichtiges Element ist, wie man sich für ihren Schutz engagieren kann. Somit müssen eine Reflexion und Diskussion über die Einstellungen und Haltungen geführt werden und die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Land gefördert werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 31).

3.3.2 Bildung durch Menschenrechte

„Bildung durch Menschenrechte“ beschreibt das Verständnis, dass durch die Menschenrechte das Bildungsumfeld der Menschen menschenrechtskonform gestaltet wird. Durch sie werden Werte wie Respekt, Diskriminierungsfreiheit, Partizipation, Inklusion, Beschwerdemöglichkeiten bei Rechtsverletzungen etc. zu normativen Verbindlichkeiten, da sie durch die Menschenrechte im Gesetz verankert sind. Dieses Verständnis der Menschenrechte ist elementar, um zu verdeutlichen, dass diese Werte keine

moralischen Appelle sind, sondern das universelle Recht aller Menschen und es sich dementsprechend auch für die Durchsetzung dieser Rechte bei anderen einzusetzen gilt (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 24).

Hinzu kommt, dass die Partizipation an den Bildungsprozessen sowohl für die Lehrenden als auch Lernenden vorauszusetzen ist. Mit Partizipation ist die Beteiligung an relevanten Entscheidungen und Prozessen gemeint. Dabei gilt es, möglichst echte Beteiligung zu erzielen und das Handeln regelmäßig im Hinblick auf Partizipationsorientierung zu reflektieren. Somit ist es das Ziel, bei jeder Veranstaltung alle zu erreichen, zum Beispiel heißt das, keine Inklusionsveranstaltung durchzuführen, an denen aufgrund von Barrieren nicht jede*r teilnehmen kann.

Dazu muss verstanden werden, was Inklusion bedeutet. Es umfasst nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern „das Recht jedes Menschen, die eigenen Rechte in der Gemeinschaft ausüben zu können“ (Reitz u. Rudolf 2014: 25). Demzufolge sind Inklusion und das Diskriminierungsverbot eng miteinander verbunden, da sie sich ergänzen. So soll die Wertschätzung von Vielfalt anstelle einer Defizitorientierung in den Fokus gerückt werden. Dabei gilt das Bemühen um eine Reduzierung von Barrieren für alle Lernenden. Damit eine an Inklusion und Diversitätsbewusstsein orientierte Menschenrechtsbildung funktioniert, ist es wichtig, dass die Aufmerksamkeit stets geschärft ist, um gegebenenfalls Lösungen und Methoden finden zu können, sodass jeder Mensch Zugang zu Menschenrechtsbildung hat (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 25).

Hinsichtlich Wissen und Verständnis, Fähigkeiten und Einstellungen lassen sich die Ergebnisse einer Auseinandersetzung mit Menschenrechtsbildung wie folgt zusammenfassen: Die positive Haltung hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte soll gestärkt werden, damit die Rechte anderer nicht verletzt werden und somit im Einklang mit den Menschenrechtswerten gelebt werden kann. Dies erfolgt zum Beispiel durch die Förderung des Gerechtigkeits sinns, der Selbstachtung und der Wertschätzung anderer Menschen. Dabei sollen die Formen des Lehrens und Lernens die Rechte aller achten und methodisch so weit wie möglich partizipativ und inklusiv sein (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 31).

3.3.3 Bildung für Menschenrechte

In Bezug auf die Dimension der „Bildung für Menschenrechte“ sollen die Menschen darin gestärkt werden, ihre Rechte zu verwirklichen sowie sich ebenfalls für die Verwirklichung der Rechte anderer einzusetzen. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Rechte nicht durch das staatliche Handeln verwirklicht werden, sondern es primär auf die Haltung und das Engagement jedes einzelnen ankommt. Diese Haltung und das Engagement zu fördern und zu entwickeln ist daher im Zuge der Persönlichkeitsbildung eine wichtige Aufgabe der Schulen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 25).

Neben Methoden wie Rollenspielen und Simulationen gibt es zwei Felder, mittels derer Bildung für Menschenrechte gefördert werden kann. Zum einen gilt es, anhand einer kritischen, menschenrechtsbasierten Analyse, den Fokus auf die Bildungsstätten zu legen und gemeinsam an Verbesserungen zu arbeiten. Zum anderen können Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen vorangetrieben werden, um Informationen über ihre Arbeitsweisen zu erhalten und sich gegebenenfalls an Aktionen für Menschenrechte zu beteiligen (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 26).

Hinsichtlich Wissen und Verständnis, Fähigkeiten und Einstellungen lassen sich die Ergebnisse einer Auseinandersetzung mit Menschenrechtsbildung wie folgt zusammenfassen:

Es müssen Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickelt werden, um sich für die eigenen Rechte und die der anderen einzusetzen und diese zu verteidigen. Diese Fähigkeiten sollen sich auch auf das zwischenmenschliche Miteinander auswirken, zum Beispiel in der Schule oder in der Familie (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 32).

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Definition der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training sowie die Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung bereits deutlich zeigen, dass die Menschenrechtsbildung nicht eindimensional betrachtet werden kann. Es kann außerdem keineswegs nur um die reine Wissensvermittlung über die Menschenrechte an sich gehen. Stattdessen zeigt sich, dass die oben vorgestellten drei Dimensionen für das Herausbilden einer entsprechenden menschenrechtskonformen Haltung und einer Weiterentwicklung des kritischen Reflexionsvermögens elementar sind (vgl. Eberlei, Neuhoff u. Riekenbrauk 2018: 199).

3.4 Umsetzung der Menschenrechtsbildung

Innerhalb der Ansätze, Methoden und Ziele der formalen Bildung gibt es – je nach Land – Unterschiede innerhalb der Vorgaben, Kontexte, aufgrund äußerer Bedingungen sowie aufgrund der Lehrpersonen und unterschiedlichen Zielgruppen. Auch auf außerschulische Bildungsangebote durch Jugendvereine und Organisationen trifft dies zu, da die Arbeit hier ebenfalls durch unterschiedliche Philosophien und Schwerpunktsetzungen gestaltet wird. Dennoch lassen sich bestimmte Unterschiede der herrschenden Strukturen zwischen formalen und non-formalen Bildungssektoren verallgemeinern (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 25).

Informelle Bildung

Die informelle Bildung umfasst einen ungeplanten und unstrukturierten lebenslangen Lernprozess. Hierbei lernen Menschen Einstellungen, Werte, Fähigkeiten und Wissen durch Quellen und Einflüsse der eigenen Umgebung. Sie übernehmen sie aus der täglichen Erfahrung. Gelernt wird beispielsweise durch Familie, Freund*innen, Nachbar*innen, beim Spielen, beim Sport, am Arbeitsplatz etc. Auch spielen hierbei die Medien eine große Rolle, beispielsweise in Form von Theaterstücken, Filmen, Musik, Literatur, Diskussionen, Videos oder Internetforen etc. (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 26).

Formale Bildung

Bei der formalen Bildung handelt es sich um das strukturierte Bildungssystem von der Grundschule an, in einigen Ländern bereits ab dem Kindergarten, gegebenenfalls bis hin zur Universität. Hierzu zählen ebenfalls fachspezifische berufliche Aus- und Weiterbildungen. In den formalen Bildungsprozessen findet meist eine Bewertung des Wissens und der Kompetenzen der Lernenden statt. Somit werden durch die formale Bildung häufig Zertifikate oder Anerkennungen für die Qualifikationen erlangt (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 27).

Non-formale Bildung

Die non-formale Bildung bezieht sich auf die Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen in Form von außerschulischen, geplanten und strukturierten Prozessen und Programmen zur persönlichen und sozialen Bildung, die thematisch festgelegt sind. Non-formale Bildung findet dort statt, wo junge Menschen sich treffen, um beispielsweise gemeinsam ein Projekt durchzuführen. Hierbei kann es sich um Theatergruppen, Jugendorganisationen oder Gemeindegruppen (etc.) handeln. Bei der non-formalen Bildung gestaltet es sich schwierig, diese zu zertifizieren, da es sich hierbei um eine Bildung handelt, die häufig auf Einstellungen und Fähigkeiten beruht, die Menschen im gegenseitigen Kontakt und in Auseinandersetzung mit der Umwelt erwerben (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 27).

Non-formale Bildung

- ist freiwillig
- ist für jeden Menschen zugänglich (im Idealfall)
- ist ein organisierter Prozess mit Bildungszielen
- ist partizipativ, – stellt die Lernenden in den Mittelpunkt

- vermittelt Lebenskompetenz und bereitet die Lernenden auf ihre Rolle als aktive Bürger*innen vor – umfasst sowohl individuelles Lernen als auch Lernen in Gruppen
- ist ganzheitlich und prozessorientiert
- basiert auf Erfahrung und Handeln
- setzt bei den Bedürfnissen der Lernenden an (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 27).

Formale, non-formale und informelle Bildung verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess und ergänzen einander. Um das Ziel der Menschenrechtsbildung, eine Kultur der Menschenrechte, zu fördern, ist es ausschlaggebend, dass zusätzlich zum Lernen über Menschenrechte auch das Lernen für und durch Menschenrechte berücksichtigt wird (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 27).

3.5 Pädagogische Grundlagen der Menschenrechtsbildung

Ganzheitliches Lernen

Die Menschenrechte betreffen alle Dimensionen des Lebens. Sie nehmen Bezug auf Körper, Geist und Seele. Die Menschenrechtsbildung bedarf eines ganzheitlichen Lernkonzepts, da sie nicht isoliert in einem Teil der Welt stattfindet, sondern vieles miteinander zusammenhängt. Ein solches ganzheitliches Lernkonzept fördert die Entwicklung der gesamten Person, ihre kognitiven, sozialen, emotionalen, spirituellen, künstlerischen, kreativen und körperlichen Potentiale. Ganzheitliches Lernen findet außerdem in einem gesellschaftlichen Kontext statt, der alle Alltagserfahrungen umfasst und somit den Lernprozess mit beeinflusst (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 28).

„Ein ganzheitlicher Ansatz bedeutet, kognitive, praktische und einstellungsverändernde Dimensionen des Lernens zu berücksichtigen. Es geht nicht nur um Lerninhalte, sondern um die Möglichkeit der Übertragung auf die Lebenssituation der Teilnehmer_innen. So wird ermöglicht, eigene Einstellungen und Verhaltensweisen zu entwickeln oder zu verändern. Dies hat Auswirkungen auf das praktische, individuelle oder kollektive Handeln im Hinblick auf Menschenrechte.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 28).

Ergebnisoffenes Lernen

Ergebnisoffenes Lernen bedeutet, dass es nicht eine richtige oder falsche Antwort gibt, sondern dass mehrfache und komplexe Antworten erwünscht sind, da es in der Welt, in der wir leben, mehr als nur eine Wahrheit gibt. Durch das ergebnisoffene Lernen werden das Selbstvertrauen und die Motivation, seine Meinung zu äußern und kritisch zu denken, gesteigert (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 28).

Partizipation

Innerhalb der Menschenrechtsbildung bedeutet Partizipation, dass Menschen selbst darüber entscheiden, was und wie sie über Menschenrechte lernen wollen. Junge Menschen sollen innerhalb der Menschenrechtsbildung entscheiden, wann und wie sie welches Thema behandeln wollen, denn durch diese Form der Partizipation entwickeln sie unter anderem die Kompetenzen, Entscheidungen zu treffen, zuzuhören, anderen zuzuhören, sich in andere hinein zu fühlen, andere zu respektieren und für ihre eigenen Entscheidungen und Handlungen Verantwortung zu übernehmen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 29).

Kooperatives Lernen

Ein Lernziel der Menschenrechtsbildung ist es, andere zu respektieren und mit ihnen zusammen zu arbeiten. Kooperatives Lernen bedeutet somit Lernen in Zusammenarbeit und führt zu fürsorglichen, engagierten und unterstützenden Beziehungen und zu mehr sozialer Kompetenz und Selbstachtung (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 29).

Erfahrungslernen (Lernen durch Erfahrungen)

Ein weiterer Grundstein der Menschenrechtsbildung ist das Lernen durch Erfahrungen oder entdeckendes, forschendes Lernen. „Denn menschenrechtsbezogene Schlüsselkompetenzen und Werte wie Kommunikation, kritisches Denken, Parteilichkeit, Toleranz und Respekt können niemandem beigebracht werden, sie müssen durch Erfahrung gelernt werden.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 29).

Der Zyklus des Erfahrungslernens:

Phase 1 **Erfahrungen machen**: Einen Impuls erfahren, eine Übung oder ein Rollenspiel durchführen. (Gemäß Anleitung).

Phase 2 **Reflexion**: Reaktionen und Gedanken der Teilnehmer*innen besprechen, sich über das Geschehene austauschen und wiederkehrende Muster und Dynamiken diskutieren, um Einsichten in die Erfahrungen zu gewinnen. (Nachbereitung).

Phase 3 **Verallgemeinerung**: Wiederkehrende Muster und das Verhältnis zwischen dem Gelernten und der Realität diskutieren. (Evaluation).

Phase 4 **Anwendung**: Das Gelernte umsetzen, neue Verhaltensweisen entwickeln. (Aktiv werden) (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 30).

Lernendenzentriertes Lernen

Menschenrechtsbildung verfolgt das Ziel und den Sinn des Lernens mit, über und durch Menschenrechte, wobei der Lernende im Mittelpunkt steht. Neben den gelernten Inhalten geht es vor allem um die Erfahrungen, den Austausch verschiedener Perspektiven, die Leistung des Transfers der gewonnenen Erkenntnisse in die eigene Haltung und das Handeln der Teilnehmer*innen. Somit erhält Menschenrechtsbildung eine Verbindung zu den Lebenswelten der Teilnehmer*innen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 31).

3.6 Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit

Das allgemeine Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, den Optimismus und die Bereitschaft, für die Menschenrechte einzustehen, zu erhöhen (vgl. Sommer u. Stellmacher 2009: 31). Umgekehrt betrachtet sorgt Menschenrechtsbildung für wirksame Präventions- und Sanktionsmechanismen und schützt somit die Menschenrechte vor möglichen Verletzungen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020e: 17). Maßgeblich für die Bereitschaft für Menschenrechtsbildung einzustehen und sie zu schützen sind Institutionen, staatliche Organisationen sowie nicht staatliche Menschenrechtsorganisationen. „Die UNO-Menschenrechts-Charta bekräftigt, dass die Menschenrechtsbildung selbst ein Menschenrecht ist“ (Sommer u. Stellmacher 2009: 31).

Folglich hat die Menschenrechtsbildung sowohl in der Theorie als auch in der Praxis eine nicht unerhebliche Relevanz für die Soziale Arbeit (vgl. Sommer u. Stellmacher 2009: 31).

In den folgenden Unterpunkten wird zuerst Bezug auf die Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Theorie der Sozialen Arbeit genommen, gefolgt von der Relevanz für die Praxis der Sozialen Arbeit.

3.6.1 Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Theorie der Sozialen Arbeit

In der Theorie der Sozialen Arbeit werden die Verwirklichung der Menschenrechte als Realutopie, der ethische Bezugsrahmen fachlichen Handelns, usw. modelliert (vgl. Spatscheck u. Steckelberg 2018: 12).

Gerade aufgrund eines hohen Maßes an Kritik, der der Bereich der Menschenrechtsbildung als Thematik selbst von der „Fachzunft“ ausgesetzt ist, ist die Frage nach ihrer Rechtfertigung als Teilbereich in

der Sozialen Arbeit von großer Relevanz (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 9 ff). Zu diesem Punkt lässt sich anbringen, dass die Aufgabe der Sozialen Arbeit an sich darin besteht, sozialen Wandel zu fördern, zwischenmenschliche Konflikte zu lösen und Menschen zu stärken, um ihr Wohlbefinden zu steigern. Die Verknüpfung zu den Menschenrechten ist darin zu sehen, dass die Soziale Arbeit in der Pflicht ist, innerhalb ihrer Aufgabenerfüllung die Rechte auf Selbstbestimmung, Partizipation und Bildung zu achten, welche die Menschenrechtsbildung ausmachen. Zudem gründet die Soziale Arbeit in universellen Werten wie sie im sozialstaatlichen Grundgesetz, in den Persönlichkeitsrechten und eben auch im Katalog der Menschenrechte zu finden sind (vgl. Müller-Hermann u. Becker-Lenz 2013: 127 f). Die Integration der Menschenrechtsbildung in die Soziale Arbeit wurde durch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates von 2001 zur Einbindung von Pflichtmodulen zur Menschenrechtsbildung sowie deren Umsetzung in die Praxis der Sozialen Arbeit gefördert. Allerdings sind diese Empfehlungen nicht rechtsverbindlich, sondern dienen nur als Vorschlag. Diesem Vorschlag würde man schon mit ein bis zwei Seminaren zu oben genannten Aspekten gerecht werden (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 10 ff).

Geht man jedoch einen Schritt weiter und berücksichtigt die im Jahr 2000 in Montreal verbindlich verabschiedete Definition Sozialer Arbeit von der „International Federation of Social Workers“ (IFSW) und der „International Association of Schools of Social Work“ (IASSW), so wird eine vollständige Integration der Menschenrechtsbildung in das Konzept der Sozialen Arbeit vorausgesetzt (vgl. Müller-Hermann u. Becker-Lenz 2013: 125; vgl. Staub-Bernasconi 2008: 11).

Wie bereits im Abschnitt 3.1 „Definitionsansätze der Menschenrechtsbildung“ erwähnt, gibt es kein einheitliches und allgemeingültiges Konzept von Menschenrechtsbildung, da es ein sehr vielseitiges und facettenreiches Thema ist, in dem die Schwerpunktsetzung stark variieren kann. Aufgrund der hohen Komplexität gestaltet sich die Implementierung der Menschenrechtsbildung in den Unterricht / in Lehr-Lern-Bereiche schwierig. Es ist deshalb von großer Bedeutung, nicht lediglich einen Teilbereich der Menschenrechtsbildung abzudecken, sondern gemeinsam mit den Studierenden die verschiedenen Teilaspekte zu erarbeiten (vgl. Heldt 2018: 39 ff).

Wichtige Themen sind hier die Definition und Erklärungen von Menschenrechtsverletzungen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Dabei sollte eine Abstufung von geringfügigen, mittleren und schweren Menschenrechtsverletzungen und ihren Konsequenzen erfolgen. Des Weiteren sollte die Relevanz der Menschenrechte, sowie die Möglichkeiten der Um- und Durchsetzung sowie der Diskussion über sie thematisiert werden. Nicht zu vergessen ist natürlich auch die Lehre um Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 12 ff).

Bei der Diagnose von Menschenrechtsverletzungen darf die Erklärung dieser nicht zu kurz ausfallen. Es gehört zum Auftrag der Sozialen Arbeit, die zu lösenden sozialen Probleme und die strukturell bedingten Ursachen sozialer Not aufzudecken und zu veröffentlichen (vgl. Müller-Hermann u. Becker-Lenz 2013: 125). Auf der mikrosozialen Akteur*innenebene stellt sich daher die Frage, welche Erfahrungen, Erschütterungen und Maßnahmen die Akteur*innen zu ihrer menschenrechtsverletzenden Tat getrieben haben. Auf der makrosozialen Ebene der Machtstruktur sollte ermittelt werden, welches die Prozesse der Machtbildung sind, die insbesondere mit der Entstehung von Diskriminierungs-, Privilegierungs- und Ausschlussregeln in Zusammenhang stehen (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 15). Müller-Hermann u. Becker-Lenz sind dabei der Meinung, „die Soziale Arbeit sollte eine professionsethische Basis besitzen, mit deren Hilfe staatliche Zumutungen fachlich begründet abgelehnt werden können, um somit auf die Minderung gesellschaftlicher Missstände hinzuwirken“ (Müller-Hermann u. Becker-Lenz 2013: 129).

Die Praxis der Theorie

In der Praxis beschäftigt sich ein*e Sozialarbeiter*in beinahe ausschließlich mit den sogenannten „Vulnerablen Gruppen“. Dazu sei noch einmal erwähnt, dass alle Menschen für das Erreichen einer psychischen und soziokulturellen Zufriedenheit sowie der Fähigkeit, ein eigenbestimmtes Leben zu führen,

direkt oder indirekt auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme wie z.B. Familie, Schule, Kultur, o. Ä., angewiesen sind. Als vulnerable Gruppen werden dann jene Menschen bezeichnet, die innerhalb eines sozialen Systems als verletzlich und schwach gelten und damit leicht Objekt von Menschenrechtsverletzungen werden können. Im Laufe des Studiums der Sozialen Arbeit soll umfangreiches Wissen über diese Personengruppen und deren Lebenssituationen, Alltagsbewältigung und ihr soziales Umfeld erworben werden, um in der Praxis eine Diagnose von Menschenrechtsverletzungen vornehmen zu können. Dabei ist es leicht, den*die Verletzer*in der Menschenrechte bspw. in Staat, Gesundheits- oder Bildungssystem, in kapitalistischen oder in männer- oder frauenfeindlichen Herrschaftsverhältnissen ausfindig zu machen. In den Bereichen des Sozialwesens wie der Jugendhilfe/-arbeit, Bewährungshilfe, Psychiatrie und der Gemeinwesenarbeit ist die Identifizierung des*der Menschenrechtsverletzenden von größerer Schwierigkeit (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 13 ff). Weiterführend sollte zwischen „Menschenrechtsverletzungen“, welche durch Staaten verursacht werden, und „Menschenrechtsübergriffen“ durch Einzelpersonen oder private Kollektivakteur*innen unterschieden werden (vgl. Eppenstein 2016: 161).

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich für Sozialarbeitende, wenn die eigene Klientel aufgrund ihrer Probleme Gewalt anwendet. In dem Fall wird eine Erklärung des Sachverhaltes häufig als Gutheiung missverstanden. Im Sinne der Menschenrechtsorientierung wird aber auch hier eine schonungslose Diagnose von den Sozialarbeitenden gefordert, die „keine Rücksicht auf Loyalitätsverpflichtungen nehmen kann“ (Staub-Bernasconi 2008: 13). Häufig gibt es ein äußerst komplexes Verhältnis von Opfer- und Täterschaft in ein und derselben Person oder Gruppe, weshalb eine sehr differenzierte Analyse der Situation gefordert ist. Eine menschenrechtsbezogene Diagnose ist in solchen Fällen oft unerlässlich (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 13 ff)

3.6.2 Relevanz der Menschenrechtsbildung in der Praxis der Sozialen Arbeit

Für das fachliche Handeln in der Sozialen Arbeit steht das UN-Menschenrechtssystem stark in der Diskussion, sowohl für die aktive, als auch für die passive Handhabe. Zeitgleich finden viele Fachkräfte und Praktiker*innen der Sozialen Arbeit eine konkrete Orientierung für ihre Arbeitsfelder in den Menschenrechten (vgl. Spatscheck u. Steckelberg 2018: 12). Mit anderen Worten dienen die Menschenrechte unter anderem dafür, zu bestimmen, was aus Sicht der Sozialen Arbeit als soziale Gerechtigkeit verstanden wird (vgl. Müller-Hermann u. Becker-Lenz 2013: 125). Die Aufgaben der Sozialen Arbeit ergeben sich teilweise aus dem Stellenwert, den die Menschenrechte in Bezug auf die Soziale Arbeit haben. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, den sozialen Wandel zu fördern, soziale Probleme zu lösen und Menschen zu stärken. Dabei sind die Menschenrechte fundamental für die Soziale Arbeit. Für die Menschenrechte sind unter anderem die Bewusstseins- und Menschenrechtsbildung essenziell. Diese leiten sich aus den Prinzipien, welche den Menschenrechten immanent sind, ab. Die Bewusstseins- und Menschenrechtsbildung stehen als unabdingbare Vorgehensweise, als eine Art strategischen Fahrplans, für die Umsetzung von Menschenrechten. Des Weiteren sind Institutionen und Organisationen alltags- und praxisnahe Orte, die für den bewussten Umgang und als Kontroverse mit den Menschenrechten genutzt werden (vgl. Spatscheck u. Steckelberg 2018: 12).

Eine wirksame Umsetzung der Menschenrechte setzt Kenntnis, Verinnerlichung und ein Ausrichten des eigenen Handelns an Menschenrechten voraus. Für diese Umsetzung entscheidend ist daher die Menschenrechtsbildung, sodass es der Gemeinschaft durch Bildung möglich ist, die Menschenrechte Wirklichkeit werden zu lassen. Die Menschenrechtsbildung wird somit zur Aufgabe des Staats, seiner Handlungsorgane und seiner menschenrechtsrelevanten Berufe und somit auch der Sozialen Arbeit. Für diese Aufgabenträger*innen im Bereich der Menschenrechtsbildung ist zum einen die Bildung der Handelnden selbst wichtig, zum anderen ist deren wichtigste Aufgabe die Weitergabe und Umsetzung der Menschenrechtsbildung. Dabei gilt, insbesondere auch in der Praxis der Sozialen Arbeit, dass Menschenrechtsbildung umso effektiver wird, je früher sie beginnt. Menschenrechtsbildung in der Kinder- und Jugendarbeit wird somit nicht nur Fundament der Umsetzung der Menschenrechte, sondern auch

Kernbereich der Menschenrechtsbildung in einem Teilbereich der Sozialen Arbeit. Durch die Vermittlung eines Bewusstseins über Menschenwürde, die eigenen Rechte und die Achtung der Rechte der Mitmenschen bereits bei den Jüngsten einer Gesellschaft, lässt sich eine sichere Basis für die weitere Beachtung und Verinnerlichung der Menschenrechte in Zukunft durch das erworbene Wissen dieser Generation und die Ausrichtung ihres Handelns an den Menschenrechten legen (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 38).

Jedoch geht die Aufgabe der Sozialen Arbeit über die Vermittlung von Wissen über Menschenrechte hinaus. Die Menschenrechtsbildung muss Denken und Handeln der Rezipienten erreichen und das Bildungsumfeld muss menschenrechtsbasiert ausgestaltet sein. Menschenrechtsbildung in der bzw. durch die Soziale Arbeit muss also nicht nur Bildung über Menschenrechte umfassen, sondern auch Bildung für und durch Menschenrechte.

Herausforderung der Bildung über Menschenrechte in der Praxis der Sozialen Arbeit ist die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses von Menschenrechten einerseits, sowie das Zugrundelegen allgemeiner menschenrechtlicher Prinzipien für die Bildung selbst andererseits. Bildung durch Menschenrechte setzt ein Ausrichten des Handlungsumfeldes der Professionellen an den Menschenrechten selbst voraus, um so die Zielgruppe durch Beachtung der Menschenrechte und ein an ihnen orientiertes Handeln *durch Menschenrechte* zu bilden. Dies erfordert insbesondere die Achtung der Würde und der Individualität des Menschen, den Gewaltschutz, die Prävention von Diskriminierung, die Inklusion sowie die Förderung von Partizipation.

Bildung für Menschenrechte zielt darauf ab, die Klient*innen für eine Orientierung des eigenen Handelns an den Menschenrechten zu bestärken und auszubilden. Sie umfasst Empowerment und Solidarität (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 39). Empowerment der Klient*innen meint, sie in ihrem Vermögen zu bestärken, ihre Menschenrechte umzusetzen und sich für diese einzusetzen. Solidarität zielt darauf ab, den Klient*innen zu vermitteln, sich für die Menschenrechte anderer einzusetzen (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 38).

Wie oben bereits dargestellt, ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein besonders bedeutender Bereich der Menschenrechtsbildung in der Praxis der Sozialen Arbeit. Der Sozialen Arbeit bietet sich hier insbesondere im Bereich der außerschulischen Bildung die Möglichkeit, durch eine über die schulische Angebote hinausgehende Menschenrechtsbildung einen bedeutenden Beitrag zu deren Verwirklichung zu leisten.

Festhalten lässt sich darüber hinaus, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Menschenrechtsbildung in der Praxis der Sozialen Arbeit eine menschenrechtsbasierte Aus- und Fortbildung der handelnden Sozialarbeiter*innen unerlässlich ist (vgl. Reitz u. Rudolf 2014: 40).

Im Beitrag um die Debatte der Menschenrechtsbildung ist die Soziale Arbeit als Disziplin und Menschenrechtsprofession herausgefordert, im Diskurs einen klaren Standpunkt zu entwickeln, diesen zu verwirklichen und sich in der Debatte reflektiert zu platzieren. In der Zukunft könnte die Herausforderung darin bestehen, bisher rares theoretisches Wissen bezüglich der Umsetzung der Menschenrechtsbildung auf- und auszubauen und auf diese Weise die Menschenrechte als Disziplin zu fördern. Teil dieser Herausforderung könnte der Ausbau von Orten und Systemen für einen erfolgreichen Austausch von Konzepten, Strategien, Fortschritten sowie Forschungsergebnissen sein (vgl. Spatscheck u. Steckelberg 2018: 12).

4 Forschungsmethodik

Um in der empirischen Sozialforschung, hier im Bereich qualitativer Forschung, zu gewährleisten, dass die Ergebnisse von anderen Wissenschaftler*innen nachvollzogen, überprüft und ggf. mit eigenen Ergebnissen verglichen werden können, ist es wichtig, Einheitlichkeit in der Gewinnung der Daten herzustellen. Neben der Offenlegung des Forschungsinteresses, der Darstellung der Theorien und Begriffe müssen folglich auch die Erhebungs- und Auswertungsmethoden vorgestellt werden.

4.1 Erhebungsmethode: Dokumentenanalyse

Bei der Erhebung von Daten, sei es in Form von verbalen Daten, bspw. im Rahmen von Expert*innen-Interviews oder der Aufzeichnung von Gruppendiskussionen, oder, wie vorliegend, auf der Repräsentation medialer Daten basierend, geht es primär darum, möglichst vergleichbare oder in Vergleichbarkeit zu setzende Informationen zu erhalten. In Bezug auf das Forschungsinteresse, der Suche nach der Implementierung und Verankerung von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung in den Curricula des Studiums der Sozialen Arbeit an unterschiedlichen Hochschulen, wurde die Dokumentenanalyse gewählt. Diese Form der Untersuchung ergibt vor allem dann Sinn, wenn eine Analyse und eine Fragestellung auf bereits vorhandenen Daten und Quellen basiert. Als Dokumente können dabei Schriftstücke aller Art, Bilder und Videos, Zeitungen und Tagebücher, Internetauftritte, Gerichtsurteile und Akten gesehen werden. Diese Dokumente existieren bereits und sind einsehbar (vgl. Wolff 2012: 502f).

Die kriteriengeleitete Analyse von Dokumenten der ausgewählten Hochschulen (siehe 4.2) möchte überprüfen, inwieweit die von einigen Theoretiker*innen und Praktiker*innen der Sozialen Arbeit vertretene Auffassung, Soziale Arbeit sei eine Menschenrechtsprofession, in den Lehrplänen und im Selbstverständnis der Hochschulen tatsächlich repräsentiert wird. Sie stellt die Frage, ob Menschenrechte, Menschenrechtsbildung und im Zuge dessen die Bereiche Recht, Ethik und normative Grundlagen eine wichtige Fundierung im Studium der Sozialen Arbeit darstellen. Hierzu werden auch Universitäten aus den USA, Südamerika, Spanien und Australien betrachtet. Den Hochschulen und Universitäten fällt eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung eines Begriffs von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung zu. Die Dokumentenanalyse stützt sich auf eine Auswertung der Modulhandbücher oder Curricula, sowie der einschlägigen Modulbeschreibungen und der dazugehörigen Seminarinhalte der Bachelor- und Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“, „Trabajo Social“ und „Social Work“.

Wie bei anderen Erhebungsmethoden auch, können durch die Dokumentenanalyse nur Ausschnitte der Wirklichkeit in Form öffentlich zugänglicher Informationen (Internetseite, Flyer, veröffentlichte Lehr- und Modulablaufpläne, etc.) oder durch Zusendung vorselektierter Dokumente analysiert werden. Dokumente dienen damit dem Verständnis sozialer Realitäten in institutionellen Kontexten (vgl. Flick 2019: 331).

4.2 Sampling

Die Entscheidung für die Wahl der nachfolgend bestimmten Hochschulen fiel, nachdem in einer Vorabprüfung über das Internet möglichst viele, relevante Informationen in Richtung Forschungsfrage zusammengetragen wurden. Im Anschluss wurde zu einigen Hochschulen und den entsprechenden Modulverantwortlichen Kontakt mit der Bitte hergestellt, nicht im Netz zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Bachelor- und Masterstudiengänge *Soziale Arbeit* wurden an Hochschulen und Universitäten aus Deutschland, der Schweiz, Spanien, den USA, Lateinamerika und Australien ausgewählt.

Bachelor- u. Masterstudiengänge in Deutschland

- ASFH Berlin
- Hochschule Düsseldorf
- Evangelische Fachhochschule Hamburg
- HAWK Hildesheim
- Technische Hochschule Köln
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- Hochschule Neubrandenburg
- Universität Siegen

Bachelor- u. Masterstudiengänge in der Schweiz

- Hochschule Luzern
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- HES-SO Valais Wallis
- ZHAW Zürich

Bachelor- u. Masterstudiengänge in Spanien

- Universität Granada
- Universität Valencia

Bachelor- u. Masterstudiengänge in Lateinamerika

- Universität Colombia
- Universität A. de México

Bachelor- u. Masterstudiengänge in den USA und Australien

- Universität Georgia
- Monmouth University
- Flinders University

Mit der Dokumentenanalyse wurde die Absicht verfolgt, die Curricula und Modulhandbücher sowie andere Dokumente wie Flyer, Leitbilder und Seminarpläne oder auch die Internetpräsenz der Bachelor- und Masterstudiengänge auf die Frage hin zu untersuchen, auf welche Weise im inhaltlichen Aufbau Aspekte zu Menschenrechten und Menschenrechtsbildung in den Studiengängen eingebunden wurden.

Als Schlüsselbegriffe, anhand derer Textstellen als relevant ausgewählt und ausgewertet wurden, dienen die Begriffe „Menschenrechte“, „Menschenrechtsbildung“ und „Menschenrechtsprofession“.

4.3 Fragestellung

Das Forschungsinteresse und mögliche Fragestellungen zur angestrebten Studie wurden innerhalb der Forschungsgruppe vielfach diskutiert, um die gemeinsame Zielrichtung auszuloten. Dabei kristallisierte sich aus der allgemeinen Idee zum Thema *Menschenrechte/Menschenrechtsbildung im Hochschulbetrieb* allmählich eine konkretere Fragestellung heraus. Im weiteren Verlauf der Forschungsarbeit muss auch diese Fragestellung immer wieder mit in weiterführende Überlegungen einbezogen werden, um valide Antworten produzieren zu können (vgl. Flick 2019: 132; 140).

Neben den im Theorieteil erörterten Fragen, die für die Einordnung der Thematik in einen breiteren Zusammenhang bedeutsam sind, folgen Annäherungsfragen:

- In welchem Umfang zeigt sich die Relevanz von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung in der Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit?
- Welche Relevanz hat die Menschenrechtsbildung für das Herausbilden eines professionellen Selbstverständnisses?

Schließlich wurde die konkrete Forschungsfrage, die die Analyse leitet, als sog. „Tür zum untersuchten Forschungsfeld“ (Flick 2019: 140) entwickelt:

Wie sind die Menschenrechte und die Menschenrechtsbildung in den Curricula der Studiengänge der Sozialen Arbeit, sowohl national, als auch international, verankert?

Der Begriff *international* wurde im Zuge des Forschungsumfangs auf einige Universitäten in der Schweiz, in Spanien, in Lateinamerika, den USA und Australien festgelegt. Hierbei sollen und können lediglich Ausschnitte analysiert werden, da das Forschungsvorhaben zeitlich begrenzt ist. Die länderübergreifende Vergleichbarkeit soll jedoch Anreize bieten, den deutschen Diskurs mit weiteren Perspektiven zu eröffnen, vielleicht sogar, ihm Anregungen und Änderungspotenziale zu bieten.

4.4 Dokumentenauswahl und Vorgehen

Die im Sampling aufgeführten Hochschulen und Universitäten haben jeweils eigene Internetpräsenzen, die eine Vielzahl von Informationen bieten, sei es in Form von Leitbildern und Beschreibungen von Studiengängen oder mittels Suchfunktion entdeckter Artikel. Gesucht wurden Informationen rund um die Fragestellung mit Hilfe einschlägiger Schlagworte (siehe 4.6). Neben der Analyse der leichter zugänglichen Informationen auf den Internetseiten wurden weitere Dokumente (Curricula, Studienverlaufspläne, Flyer, PowerPoint-Präsentationen etc.) herangezogen. Einige der nicht auf den Internetseiten präsentierten Dokumente konnten durch direkte Kontaktaufnahme mit Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtungen angefordert werden.

So wurden also in einem ersten Schritt Internetseiten und verfügbare Dokumente auf die Fragestellung hin und anhand der Kategorien (I: Menschenrechte, Menschenrechtsbildung, Ethik, Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit) gesichtet und untersucht und in einer eigenen, die Hochschule betreffenden Analyse zusammengefasst. Im Zentrum des zweiten Schritts standen die Analysen der Modulhandbücher und der Modulbeschreibungen sowie die damit verbundenen Inhalte der Veranstaltungen der einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge.

Im Anschluss wurde diskutiert, welche der Kategorienbildungen sich für die Durchsicht der zur Verfügung stehenden Dokumente als besonders sinnvoll und welche sich als weniger sinnvoll erwiesen haben. Daraufhin wurden alle hilfreichen Kategorien noch einmal überdacht und es kam zu einer weiteren Kategorienbildung, die die erste modifizierte. Im folgenden Schritt wurden diese Analysedokumente mithilfe von MAXQDA sortiert und Treffer den Kategorien (II: Menschenrechte, Menschenrechtsbildung, Leitbild, Module → Menschenrechte, Reflexion, Profession, Ethik/Normative Grundlagen, Recht; Semester, Wahl- oder Pflichtmodul) zugeordnet. Im Anschluss konnten Fallzusammenfassungen auf Basis der computergestützten Analysen der einzelnen Hochschulen und Universitäten erstellt werden.

4.5 Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse

Die der Forschungsarbeit zugrunde liegende *strukturierende Inhaltsanalyse* als Form qualitativer Inhaltsanalysen macht es möglich, bei der Untersuchung der Artefakte – hier den Dokumenten mit den daraus erstellten Fallzusammenfassungen – gemeinsame Strukturmerkmale kenntlich zu machen, sie mithin systematisch zu bearbeiten (vgl. Mayring 2012: 468f). Ein Kategoriensystem (systematische Codierung) stellt die Grundlage für regelgeleitetes Vorgehen dar (vgl. Mayring 2012: 471). Die gewählte Vorgehensweise der strukturierenden Inhaltsanalyse will dabei bestimmte Eigenschaften (Aspekte kommunikativer Art, hier: der Fragestellung entsprechend *Menschenrechte* und *Menschenrechtsbildung*) herausfiltern. Dabei werden vorher festgelegte Ordnungskriterien (Codes) verwendet. Es soll also ein Codierleitfaden entstehen, der im Laufe der Analyse die Strukturierungsarbeit präzisiert (vgl. Mayring 2012: 473). Im Laufe des Forschungsprozesses ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die gebildeten Kategorien und Codes durch Rückkopplungsschleifen während der Analysevorgänge geändert, das heißt flexibel an das Material angepasst werden (vgl. Mayring 2012: 474). Das ist insofern wichtig, als dass die strukturierende Inhaltsanalyse mittels Vorannahmen die erste Kategorienauswahl (deduktiv) festlegt, anhand derer weiter analysiert werden muss (vgl. Flick 2019: 409). Die zugrunde liegende Forschungsarbeit hat hierzu theoriegeleitet verschiedene Dimensionen der Menschenrechte beschrieben. Die genannte Modifikation des Code- oder Kategoriensystems ist auch im Zuge der gemeinsamen Forschungsarbeit geschehen, um sich den Forschungsfragen besser, insbesondere präziser annähern zu können.

4.6 Kategorien

Kategorie		Beschreibung	Dokumente
Menschenrechte		Zentrale Aussagen zum Thema Menschenrechte in den Unterlagen der Hochschulen	Homepage Flyer Strukturpapiere
Menschenrechtsbildung		Thematisierung von Menschenrechtsbildung in den Unterlagen der Hochschulen/ Fakultäten/ Studiengänge	Homepage Flyer Strukturpapiere
Leitbild		Thematisierung von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung im Leitbild der Hochschule/ der Fakultät oder des Studiengangs	Homepage Flyer Strukturpapiere
Module Beschreibung In welchen Modulen werden "Menschenrechte/ Menschenrechtsbildung" thematisiert	Menschenrechte	Menschenrechte/ Menschenrechtsbildung als eigenes Modul	Modulhandbuch, Modulbeschreibungen, Seminarbeschreibungen
	Profession	Thematisierung in Veranstaltungen, die sich mit professioneller Identität, Berufsrolle, Habitus etc. auseinandersetzen	Modulhandbuch, Modulbeschreibungen, Seminarbeschreibungen
	Ethik/ Normative Grundlagen	Thematisierung in Veranstaltungen, die sich mit normativen Grundlagen und/ oder beruflicher Ethik befassen	Modulhandbuch, Modulbeschreibungen, Seminarbeschreibungen
	Recht	Thematisierung in Veranstaltungen, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit befassen.	Modulhandbuch, Modulbeschreibungen, Seminarbeschreibungen
	Reflexion	Thematisierung in Veranstaltungen, die sich mit Reflexion/ Supervision befassen	Modulhandbuch, Modulbeschreibungen, Seminarbeschreibungen
Curriculum Beschreibung Positionierung und Art der relevanten Module im Studiengang	Wahl- oder Pflichtmodul	Handelt es sich um Wahl- oder Pflichtmodule?	Modulhandbuch
	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten	Handelt es sich um Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten?	Modulhandbuch

Durch die Systematik der qualitativen Inhaltsanalyse (Kategorisierung) kann diese gut mit computer-gestützten Auswertungen kombiniert werden, um Unterstützung und Dokumentation einzelner Analyseschritte – wie der Re-Codierung, der Suche und der Ordnung – zu vereinfachen und weiter zu systematisieren (vgl. Mayring 2012: 474f).

Für die Auswertung der erhobenen Daten wurde die Software MAXQDA verwendet. Der Schwerpunkt liegt hierbei, in Fortführung zur o. g. systematischen Bearbeitung, auf einer kategorienbasierten Auswertung und Ergebnisdarstellung, die einheitlich und überprüfbar ist (vgl. Pawicki 2014: 141). MAXQDA ermöglicht ein Importieren von Texten mit anschließender Hierarchisierung (des Inhalts) mittels eines Kategoriensystems (Codesystem). Hierbei lassen sich Segmente gewichten und in der Auswertung filtern (vgl. Flick 2019: 464).

5 Darstellung der Ergebnisse

5.1. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland

5.1.1 ASH Berlin (Joshua Bornscheuer und Jan Albers)

Die ASH Berlin ist die Alice Salomon Hochschule Berlin, benannt nach der liberalen Sozialreformerin der deutschen Frauenbewegung. Auf ihrer Profilseite präsentiert sich die Hochschule als international und interdisziplinär und wirbt mit der Kooperation mit Partnerhochschulen und damit, dass unter anderem Kulturarbeit, Diversity und Gender-Mainstreaming sowie Gesundheitsförderung einen hohen Stellenwert genießen (vgl. ASH Berlin o.J.a.: o.S.).

Die ASH Berlin bietet verschiedene, vor allem sozial orientierte Bachelor- und Masterstudiengänge an, darunter Soziale Arbeit als Vollzeit-, Online- oder berufsbegleitenden Studiengang, Erziehung und Bildung, Physio- und Ergotherapie, Management und Versorgung im Gesundheitswesen. Darüber hinaus umfasst das Angebot mehrere Profile für einen Masterstudiengang Sozialer Arbeit, z.B. Praxisforschung in Sozialer Arbeit, Klinische Sozialarbeit oder Social Work as Human Rights Profession (vgl. ASH Berlin o.J.b: o.S.).

Auf der Homepage der ASH Berlin finden sich nach Eingabe des Begriffs „Menschenrechte“ in die Suchfunktion einige Weiterleitungen, darunter auf der ersten Seite einige Ringvorlesungen sowie Namen von Dozent*innen. Mit dem Suchbegriff „Ethik“ gelangt man zu der Profilseite des Masterstudiengangs Profil „Klinische Sozialarbeit“. Ethik wird im Zusammenhang mit Recht in zwei Modulen unterrichtet. Unter dem Suchbegriff „Human Rights“ finden sich Links zum Masterstudiengangs-Profil „Social Work as Human Rights Profession“. Auf der englischsprachigen Profilseite wird der Zusammenhang von Sozialer Arbeit und Menschenrechten mehrfach unterstrichen und der wichtige Stellenwert der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession hervorgehoben.

Unter dem Reiter „Studiengänge“ kann man die Seite zum Studiengang Bachelor Soziale Arbeit öffnen und gelangt auf die entsprechende Profilseite. Unter den Beschreibungen zum Studiengang lassen sich zum einen ein Musterstudienplan und das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang finden. Unter „Was ist Soziale Arbeit?“ findet sich die Definition von Sozialer Arbeit des DBSH. Die Themen Ethik und Menschenrechte werden nicht spezifisch genannt, allerdings dazugehörige Unterthemen wie gesellschaftliche Herausforderungen (Armut, Diskriminierung, o.Ä.) und Rassismus, Gender- und Queer-Studies oder Bildung (vgl. ASH Berlin o.J.c: o.S.).

Musterstudienplan B.A. Soziale Arbeit

Schaut man sich den Musterstudienplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an, so lassen sich die Worte Menschenrechte/Human Rights und Ethik nicht finden. Allerdings lassen einzelne Module vermuten, dass Menschenrechte oder zumindest dazugehörige Themen unterrichtet werden. Um die Vermutung zu untersuchen, wird noch in das Modulhandbuch geschaut. Interessant für die Untersuchung klingt das Modul „Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit“, mit den von der ASH so genannten Units „Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit“ und „Politologische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit“. Weiterhin findet man das Modul „Diversity Studies“ vor, das die Units „Rassismus und Migration“, sowie „Gender und Queer“ beinhaltet. Diese Unterthemen kommen erneut im Modul „Theorie-Praxis-Vertiefung“ vor, zusammen mit den eventuell menschenrechtsbezogenen Unterthemen „Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit“, „Soziale Gerontologie“ und „Gesundheit, Krankheit und Soziale Arbeit“. Außerdem gibt es noch das Modul „Internationale Soziale Arbeit“ und insgesamt drei Rechtsmodule (vgl. ASH Berlin 2017: o.S.).

Auf der Profilseite des Bachelorstudiengangs findet man noch den Hinweis, dass man sich nicht an den Musterstudienplan halten muss und sein Studium selbst gestalten kann, er biete lediglich „eine Orientierung und stelle eine von vielen Lösungen dar, um das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen“ (ASH Berlin, o.J.c: o. S. u. ASH Berlin 2017: o.S.)

Modulhandbuch B.A. Soziale Arbeit

Es handelt sich bei dem von uns inspizierten Modulhandbuch um die aktualisierte 11. Auflage von Oktober 2020. Im Inhaltsverzeichnis finden sich die gleichen Module wie im Musterstudienplan wieder, lediglich einzelne Unterpunkte/Units haben leicht abgeänderte Namen. Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Module ein, die wir bereits unter „Musterstudienplan B.A. Soziale Arbeit“ erwähnt haben und bei denen wir einen Bezug zu Menschenrechten vermuten.

Modul 6. Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit

Als Lernziel dieses Moduls wird Studierenden ein Überblick über soziologische, sozialpolitische, sozialmedizinische und sozialpsychiatrische Grundlagen der Sozialen Arbeit geboten. Menschenrechte werden in diesem Modul nicht aktiv erwähnt, allerdings werden Themen wie soziale Ungleichheit oder die Rehabilitation von chronisch kranken Menschen, aber auch Sozialpolitik angesprochen. Auch das professionelle Selbstverständnis und die Kritik- und Handlungsfähigkeit von Sozialarbeitenden werden erwähnt.

Modul 7. Diversity Studies

Obwohl es sich hier mit Unit 1: Rassismus und Migration und Unit 2: Gender und Queer offensichtlich um Themenfelder der Menschenrechte handelt, werden diese im Modulhandbuch nicht erwähnt. Über theoretischen Input, Referate, Gruppenarbeiten und Filmanalysen wird hier den Studierenden vermittelt, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu analysieren. Zudem erhalten sie einen Überblick über Diskriminierungsstrukturen und Schlüsselbegriffe. Das Lernziel dieses Moduls besteht darin, den Student*innen die Bedeutung von Diversity-Studies für die Soziale Arbeit zu vermitteln und Diskriminierungsstrukturen aufzudecken, zu kritisieren und zu reflektieren.

Modul 14. Internationale Soziale Arbeit

Lernziel dieses Moduls sind die europäischen und internationalen Zusammenhänge Sozialer Arbeit. Sie lernen die Unterschiede sowie die Gemeinsamkeiten der Sozialen Arbeit in verschiedenen Ländern der Welt kennen. Dadurch soll der unterschiedliche Umgang mit Sozialer Arbeit in anderen Ländern verständlich und nachvollziehbar werden und außerdem die Eigenverantwortung gestärkt werden. Dafür wird die historische Entwicklung Europas behandelt, genauso wie die Geschichte und heutige Dimension der Globalisierung und die Vorteile, Probleme und den Einfluss, den diese mit sich bringt.

Im Modulhandbuch taucht Modul 19: Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit auf, welches im Musterstudienplan nicht zu finden war. Hier wird ein reflektierter Umgang mit den ethischen Kategorien Gerechtigkeit, Verantwortung, Care und Anerkennung vermittelt. Außerdem soll der Umgang mit eigenen und fremden Argumentationen reflektiert werden sowie mit moralisch-ethischen Problemlagen und berufsethischen Problemen und Dilemmata. Selbst in diesem Modul wird in der Beschreibung kein Bezug zu Menschenrechten oder der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession hergestellt.

Modul 21. Theorie-Praxis-Vertiefungen

Auch im Vertiefungsmodul werden trotz Units wie „Rassismus und Migration“ oder „Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit“ in keiner Zeile die Menschenrechte erwähnt. Zusammengefasst ist das Ziel dieses Moduls, einen Überblick über die in verschiedene Units und Seminare aufgeteilten Felder sozialer Probleme zu erlangen und in Praxisbesichtigungen dieses Wissen zu reflektieren und Expertenwissen auf diesem Gebiet zu entwickeln.

Lediglich in einem der drei Rechtsmodule, in Modul 5. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 1, findet man im gesamten Modulhandbuch einen Verweis zu Menschenrechten. Hier wird unter den Lernzielen des Moduls beschrieben, dass die Studierenden nach Abschluss in der Lage sind, Klient*innen in rechtlichen Problemlagen auf angemessene Art und Weise zu unterstützen und gegebenenfalls weiter zu vermitteln. „Dabei werden die Menschenrechte und Theorien der Gerechtigkeit einbezogen sowie die Interessen von Minderheiten und Benachteiligten wahrgenommen, respektiert und zu den Interessen der Mehrheit in Bezug gesetzt“ (Modulhandbuch Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 2020: 10).

Master Social Work as a Human Rights Profession

Wie bereits erwähnt, besitzt die ASH Berlin für den Masterstudiengang das Profil „Master Social Work as a Human Rights Profession“ (MRMA). Auf der englischsprachigen Profilsseite findet sich ein Überblick über das Profil, in dem offensichtlich wird, dass hier Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession gelehrt wird: „Through the Master's program "Social Work as a Human Rights Profession" you will gain, develop and improve a general professional self-conception and receive a science-based theory of action, intervention as well as a solid inside of principle of profession's code of ethic: all in relation to social work as a discipline and profession“ (ASH Berlin, o.J.d: o.S.)

Weiter unten auf der Seite findet sich noch das Curriculum des Studiengangs, das wie folgt aussieht:

„1st and 2nd Semester

A Modules: Basic knowledge about the discipline and profession of social work and human rights

3rd Semester

B Modules: Social Problems/Vulnerable Groups

C Modules: Social Action Fields/Social Movements

4th Semester

D Modules: Human Rights Project

E Modules: Master's Thesis“ (ASH Berlin o.J.d: o.S.)

Auch hier wird erneut erkennbar, dass sich dieses Profil nur um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession dreht und sie als solche unterrichtet wird. Von den Grundlagen bis zur Masterthesis handelt dieses Profil von Menschenrechten und wie und in welchen Feldern die Soziale Arbeit als Profession dieser fungiert (vgl. ASH Berlin o.J.d: o.S.).

Untersucht man diese Seite bis ganz unten, findet sich noch ein Link, der einen zu einer deutschsprachigen Seite weiterleitet, der MRMA. Auf dieser findet sich neben dem nachfolgend paraphrasierten Studienprofils ebenfalls ein Modulhandbuch.

Das Masterstudium der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession an der ASH Berlin ist in fünf Module unterteilt, die insgesamt aus 17 Lehrveranstaltungen bestehen. Diese werden im Terminplan monatlich festgelegt. Dabei ist die Zeitplanung so ausgelegt, dass für das Masterstudium zwei Jahre angedacht sind. Im Zeitplan finden sich viele Lehrbereiche. Zum Beispiel: Geschichte, Rechtsgrundlagen und Politik der Menschenrechte, Ethik, Sozialarbeitsforschung und noch einiges mehr, das mit der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zusammenhängt. Die Lehrinhalte werden in Präsenz und Online sowie als Projektberatung und Coaching vermittelt. Im zweiten Jahr des Studiums werden verschiedene menschenrechtsrelevante Thematiken zur Auswahl gestellt, die dann im Studium vertieft werden sollen. Zwei Beispiele dafür sind die Bereiche der Menschenrechte und Armut oder Menschenrechte und Gender/Queer. Ein interessanter Fakt ist, dass es sich bei dem Masterstudium um ein Internationales Master Programm handelt (vgl. ASH Berlin o.J.e: o.S.).

Beim Modulhandbuch zu diesem Masterstudiengang ist es einfacher, herauszustellen, welche Module sich nicht explizit auf die Menschenrechtsprofession fokussieren, da das gesamte Profil, abgesehen von drei Basismodulen, die Lehre und die Werte der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession vermittelt.

Wie bereits angedeutet, unterteilt sich der Studienverlauf in zwei Jahre bzw. in vier Semester. Die ersten zwei Semester, Module 1-4 oder auch Grundlagenwissen genannt, bestehen aus Pflichtmodulen. Modul 1 ist hier die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit, Modul 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, Modul 3 Menschenrechte in Geschichte, Philosophie, Recht und (Sozial)Politik und Modul 4 Sozialarbeitsforschung – Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden. In Modul

1 werden Theorien Sozialer Arbeit im internationalen Vergleich besprochen, ansonsten werden bereits hier Soziale Arbeit und Menschenrechte und die Ethik sozialprofessionellen Handelns verknüpft. Modul 2 behandelt das Individuum und die Weltgesellschaft und die Struktur und Dynamik des dritten Sektors. In Modul 4 wird mit Hilfe von quantitativen und qualitativen Methoden Sozialarbeitsforschung betrieben. Das restliche Studium, Modul 3 und die Module aus dem dritten und vierten Semester, behandeln ausschließlich die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, von der Geschichte und den Rechtsgrundlagen der Menschenrechte bis hin zur Projektarbeit und Masterthesis. Wie bereits erwähnt, wird ab dem dritten Semester, in Modul 5, sich je nach Wahl auf eins der menschenrechtsrelevanten Themen bezüglich sozialer Probleme spezialisiert.

Bezogen auf unsere Forschungsfrage lässt sich zu diesem Masterstudiengangs-Profil sagen, dass Soziale Arbeit voll und ganz, in Theorie und Praxis, als Menschenrechtsprofession gesehen und gehandhabt wird. Nicht nur das Herausbilden eines professionellen Selbstverständnisses, sondern darüber hinaus das Verständnis als internationale Profession mit dem Schwerpunkt Menschenrechte und Menschenrechtsbildung sind im Curriculum verankert und bilden den Kern dieses Profils. Die Module mit Menschenrechtsbezug und die, in denen Menschenrechte thematisiert werden, herauszuschreiben, würde den Arbeitsauftrag sprengen, da man schlichtweg sagen kann: Das gesamte Profil dieses Masterstudiengangs behandelt Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession und vermittelt dementsprechend, abgesehen von den erwähnten Basismodulen, das professionelle Selbstverständnis und die Berufung Sozialer Arbeit als Handwerk der Menschenrechte (vgl. ASH Berlin 2017: o.S.).

5.1.2 Hochschule Düsseldorf (Antonia Deters u. Marie-Helene Hecke)

Die Hochschule Düsseldorf bietet neben dem Masterstudiengang „Empowerment Studies“ ebenfalls einen Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ sowie einen Bachelor Studiengang „Soziale Arbeit/Pädagogik“ an.

Die folgende Fallzusammenfassung bezieht sich auf den Masterstudiengang „Empowerment Studies“ (vgl. Hochschule Düsseldorf 2021: o.S.).

Formaler Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang „Empowerment Studies“ wird an der Hochschule Düsseldorf sowohl in Vollzeit, als auch in Teilzeit angeboten. Der Vollzeitstudiengang erstreckt sich über drei Semester Regelstudienzeit, hingegen erstreckt sich der Teilzeitstudiengang über sechs Semester. Sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitvariante ist anwendungsorientiert und soll auf die berufliche Praxis vorbereiten (vgl. Hochschule Düsseldorf 2021: o.S.).

Der Master Studiengang unterteilt sich in verschiedene Module, wobei die Studierenden einige Pflichtmodule belegen müssen. Die Pflichtmodule beinhalten vor allem Grundlagenteile und die Methodenmodule. Diese sind für den Studiengang grundlegend und von besonderer Bedeutung, da hier die Kompetenzen und Inhalte vermittelt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihren eigenen Schwerpunkt in den Vertiefungsmodulen selbst setzen zu können (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020b. o.S.). Die möglichen Schwerpunkte sehen wie folgt aus:

- Diversität & Intersektionalität
- Entwicklungspolitik
- Menschenrechtspolitiken
- Politische Bildung
- Politische Partizipation

Insgesamt setzt sich das Studium aus acht Modulen zusammen (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a: 1)). Die Hochschule hebt hervor, dass der Studiengang menschenrechtsbasiert ist und sich einem Verständnis von „Politischem Empowerment“ verpflichtet fühlt (vgl. Hochschule Düsseldorf 2021: o.S.).

Das Studienprofil des sozialwissenschaftlichen Masterstudiengangs „Empowerment Studies“ wird folgendermaßen gekennzeichnet: Die Einsicht in die theoretischen Zusammenhänge und die Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse, beides grundlegend für den Empowermentansatz, soll mit der Kenntnis von Methoden verbunden werden, die es kollektiven Akteur*innen ermöglichen, ihre Interessen innerhalb gesellschaftlicher Kontexte zu organisieren. Durch den kollektiven Zusammenschluss werden die Individuen in die Lage versetzt, ihre Ziele politisch durchzusetzen. Politisches Empowerment wird in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen zu unterschiedlichen theoretischen Perspektiven, Analysen und politischen Antworten führen (vgl. Hochschule Düsseldorf 2019: o.S.).

Die allgemeinen Qualifizierungsziele des Master Studiengangs basieren alle auf einem menschenrechtlichen Ansatz und auf Basis von kritischer Reflexion, sowie der Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- Forschungskompetenzen ausbilden und stärken
- Problemfelder menschlichen Zusammenlebens analysieren
- Lösungsansätze im Sinne des Empowermentansatzes formulieren
- Sozialen Wandel entlang emanzipativer Zielsetzungen beeinflussen (vgl. Hochschule Düsseldorf 2021. o.S.).

Der Studiengang befähigt die Absolventen*innen zu promovieren. Mögliche Berufsfelder für die Absolventen*innen sind:

- Gemeinwesenorientierte Soziale Arbeit
- Sozialpolitische Organisationen wie Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände
- Internationale Nichtregierungsorganisationen
- Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Hochschule Düsseldorf 2019. o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Empowerment Studies“ der Hochschule Düsseldorf bietet die Möglichkeit des Studienschwerpunktes „Menschenrechtspolitik“ an. Dieser hat zum Ziel, die Qualifikation für Menschenrechtsarbeit im Sinne des Empowerment-Gedankens zu stärken (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.).

Auf der Basis kritischer Reflexion und mittels Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sollen folgende Fach- und Methodenkenntnisse erworben werden (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.):

- „fundierte menschenrechtspolitische Analysekompetenzen und Urteilskraft auf Basis vertiefter Kenntnisse menschenrechtlicher Ansätze“ (Hochschule Düsseldorf 2020c. o.S.);
- „die Fähigkeit menschenrechtsbasierte Lösungsansätze zu formulieren und die Entwicklung von Handlungskompetenzen für eine dezidiert politische Menschenrechtsarbeit i. S. v. Lobbying, Kampagnen- oder Bildungsarbeit“ (Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.);
- „vertiefte Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Grundlagen und damit verbunden die Fähigkeit zur begründeten kritischen Analyse von Politiken und Konstellationen von Akteur*innen, Institutionen und sozialen Strukturen mit besonderem Blick auf Machtverhältnisse, soziale, kulturelle und politische Teilhabe sowie deren Zusammenspiel“ (Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.);
- „ein methodisches Verständnis dafür, wie kollektive Akteur*innen im Sinne des politischen Empowerments ihre Interessen organisieren und durchsetzen können (gesellschaftspolitische, insbesondere zivilgesellschaftliche Handlungskompetenzen)“ (Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.);

- „fundierte sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse, auf deren Basis praxis- bzw. anwendungsorientierte Analysen durchgeführt und Problemlösungskonzepte entwickelt werden können (Hochschule Düsseldorf 2020c: o.S.)“.

Um diesen Schwerpunkt auf der Masterurkunde zu erhalten, müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, d.h., dass 12 CP aus Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Menschenrechte erarbeitet wurden. Dabei müssen 9 CP aus benoteten Prüfungsleistungen entstanden sein. Außerdem muss das Thema der Thesis mit dem ausgewählten Studienschwerpunkt kongruieren (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.).

Im Modulhandbuch des Studiengangs der Hochschule Düsseldorf findet sich ein Modul „MES 1 Menschenrechte“, welches aus zwei Lehrveranstaltungen besteht: Grundlagen und Vertiefung. Dieses Modul kann durch eine mündliche Prüfung, ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit und weitere besondere Prüfungsformen benotet abgeschlossen werden. Die Ziele des Moduls werden in Fach- und Methodenkompetenzen unterteilt (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.).

Fachkompetenzen:

- „Vertiefte Kenntnisse zu Menschenrechten und menschenrechtlicher Ansätze“ (Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.)
- „Ethische Grundlagen“ (Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.)
- „Juristische und politische Dimensionen“ (Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.)
- „verschiedene Schutzsysteme sowie politische Handlungskompetenzen zur Stärkung der Menschenrechte auf verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen und in unterschiedlichen Handlungsfeldern differenzieren und erklären“ (Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.).

Methodenkompetenzen:

- themenspezifische Inhalte eigenständig recherchieren, aufbereiten und präsentieren
- menschenrechtsbasierte Analysekompetenzen entwickeln und diese auf verschiedene Handlungsfelder anwenden (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.)

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Modul inhaltlich wie folgt ausgefüllt: Im Grundlagenmodul MES 1.1 werden rechtliche und ethische Grundlagen vermittelt sowie die Politik der Menschenrechte (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a). Außerdem werden „die Menschenrechte im System der UN sowie im Verständnis verschiedener regionaler Dokumente analysiert und diskutiert“ (Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.).

Im Vertiefungsseminar MES 1.2 beschäftigen sich die Studierenden mit ausgewählten Schwerpunktbeispielen. Es werden Menschenrechtsarbeitsansätze thematisiert sowie die Rolle der Akteur*innen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (vgl. Hochschule Düsseldorf 2020a: o.S.).

5.1.3 Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg/ Rauhes Haus (Nona Mischo u. Lena Ennajah)

An der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie kann Soziale Arbeit in Vollzeit sowie berufs- und praxisintegrierend im Bachelor und Master studiert werden mit der Möglichkeit der kirchlichen Anerkennung als Diakon*in. So wird die professionelle Soziale Arbeit mit christlichen Werten verbunden. Das Rauhe Haus ist der Träger der Evangelischen Hochschule und die überschaubare Größe der Hochschule ermöglicht ein familiäres Klima des Lehrens und Lernens. Schwerpunkt stellt der Theorie-Praxis-Bezug dar (vgl. Das Rauhe Haus o.J.a: o.S.). Inhaltlich bildet das Thema soziale Ungerechtigkeit einen Schwerpunkt mit der „engagierten Parteinahme für benachteiligte Menschen“ (Das Rauhe Haus o.J.b: o.S.). Es sollen Theorien und Methoden der Analyse sozialer Ungleichheit vermittelt werden. Der Grundsatz der Hochschule lautet „Werte bilden, Vielfalt schätzen, Wandel gestalten.“ (Das Rauhe Haus o.J.b: o.S.). Die nachfolgende Fallzusammenfassung beinhaltet den berufs- und

praxisintegrierenden Bachelor sowie den Master Soziale Arbeit.

Formaler Aufbau des praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (dual)

Das generalistische Studium ist besonders für Berufsanfänger*innen, welche das Studium mit einer Praxisanstellung verbinden wollen, aber auch für Quereinsteiger*innen und Personen, welche bereits in sozialen Arbeitsfeldern tätig sind, geeignet. Die Praxis wird fortwährend durch spezifische Theorie-Praxisseminare, Kasuistik und Praxisforschungswerkstätten begleitet. Die Studierenden beenden das Studium erfolgreich mit 180 Credits. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (vgl. Das Rauhe Haus o.J.c: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Inhaltlich von Bedeutung sind für uns sechs der vierzehn Module des verpflichtenden Grundcurriculums, welche die Menschenrechte bzw. Ethik thematisieren und die wir im Folgenden kurz beleuchten werden (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 6ff).

Modul 1: Der dritte Baustein aus dem ersten Modul „Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit und Diakonie“ ist für unsere Forschung von besonderem Interesse, da dieser den Studierenden handlungstheoretische Modelle und ihre theoretischen Grundlagen mit Menschenrechtsorientierung lehrt. Der Baustein 3 umfasst 45 Stunden Präsenzstudium und 90 Stunden Selbststudium. Er wird für das erste Semester angeboten und wird mit einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios abgeschlossen (9 Credits) (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 12ff).

Modul 2: Das zweite Modul „Ethik und Differenzsensibilität“ setzt eine erfolgreiche Teilnahme am ersten Modul voraus und wird für das zweite Semester angeboten. Neben einem kritisch-reflexiven Bewusstsein geht es im Modul zwei explizit darum, Wissen zu den Menschenrechten zu vermitteln, die Menschenrechte als eigenständige Wertekategorie anzuerkennen und die Studierenden in die Lage zu versetzen, in ihrem beruflichen Alltag Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, sowie Chancen der Umsetzung der Menschenrechte zu reflektieren (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 15).

Inhaltlich beschäftigen sich die Studierenden „mit grundlegenden (berufs-)ethischen und differenzsensiblen Fragen der Sozialen Arbeit und Diakonie“ (Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 15). Die Menschenrechte werden hier vertiefend mittels der Theorie „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ gelehrt. Der zweite Baustein ist der Thematik „Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit (30 Std. Präsenzstudium; 60 Std. Selbststudium)“ gewidmet (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 16). Die Modulprüfung erfolgt über ein Referat oder eine Hausarbeit (9 Credits) (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 15ff).

Die Module 8-11 sind Module der integrierten Praxis (I-III und Praxisbegleitung). Basierend auf den Menschenrechten erfolgt hier eine Analyse der in der Praxis gesammelten Erfahrungen. Das Modul kann mit einer Hausarbeit oder Praxisreflexion als Prüfungsleistung abgeschlossen werden (17 Credits) (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 32).

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Modulen 1-7 des Grundcurriculums kann zusätzlich das Vertiefungsstudium (30 Credits je Vertiefung) gewählt werden (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 7).

Das dritte Modul mit dem Titel „Professionelles Handeln im Kontext von Migration und Flucht“ aus der Vertiefung „Migration und Flucht“ betrachtet die Menschenrechte im Kontext von ethischen Standpunkten und Fragestellungen im Hinblick auf Migration und Flucht. Die Prüfungsleistung besteht aus einem Referat oder einer Hausarbeit (7,5 Credits) (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 46).

Das Modul zwei „Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen und seine Akteur*innen“ aus der Vertiefung „Behinderung und Teilhabe“ behandelt die Menschenrechte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen sozialstaatlicher Leistungen für Menschen mit Behinderung. Das Modul ist für das sechste Semester vorgesehen und die Modulprüfung besteht aus einer Hausklausur (7,5 Credits) (vgl. Ev.

Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 52).

Das dritte Modul „Aufgaben und Funktionen Sozialer Arbeit im Feld der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie“ aus selbiger Vertiefung thematisiert die Menschenrechte indirekt über die Menschenwürde. Das Modul ist für das fünfte Semester vorgesehen und wird mit einem Referat oder einer Praxisreflexion (7,5 Credits) abgeschlossen (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2019: 53).

Formaler Aufbau des berufsintegrierenden Bachelor Studiengangs „Soziale Arbeit“

Dieser generalistische Studiengang ist für Berufstätige geeignet, welche sich mit Hilfe des Abschlusses Soziale Arbeit sowie der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in weiterqualifizieren wollen. Die Kosten belaufen sich auf 280 Euro/Monat mit voraussichtlich 196,90 Euro Semestergebühr pro Semester und einmalig 150 Euro Verwaltungsbeitrag. Parallel zum Studium arbeiten die Studierenden mindestens die Hälfte der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Von der Hochschule wird hervorgehoben, dass das Curriculum des Studiengangs durch eine intensive Theorie-Praxisreflexion geprägt ist (vgl. Das Rauhe Haus o.J.d: o. S).

Bewerber*innen, welche sich vor Studienbeginn bereits 30 Credits anrechnen lassen, müssen ausschließlich eine Vertiefung wählen und studieren dementsprechend nur sechs Semester (insgesamt 150 Credits). Studierende ohne Anerkennung der 30 Credits müssen zwei Vertiefungen wählen und studieren acht Semester (insgesamt 180 Credits). Eine Anerkennung der 30 Credits vor Studienbeginn erfolgt bspw. bei abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen Bereich oder bei mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (Das Rauhe Haus o.J.e: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Das Grundcurriculum setzt sich aus 12 Modulen zusammen, wobei nur das zweite Modul die Menschenrechte thematisiert. Das Modul zwei „Ethik und Differenzsensibilität“ aus dem Grundcurriculum und die zwei Vertiefungsrichtungen („Behinderung und Teilhabe“ sowie „Migration und Flucht“) mit Menschenrechtsbezug werden auch in diesem Studiengang angeboten und sind inhaltlich identisch mit dem praxisintegrierenden Bachelor Studiengang „Soziale Arbeit“ (dual). Sie unterscheiden sich ausschließlich in einigen organisatorischen Rahmenbedingungen (vgl. Das Rauhe Haus o.J.e: o.S.).

Formaler Aufbau des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“

Der Bachelor Studiengang „Soziale Arbeit und Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ richtet sich an Berufstätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Schwerpunkt ist auch hier die Verknüpfung von Theorie und Praxis, wobei das Praxisfeld üblicherweise Kindertagesstätten und andere sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder darstellen. Bei bereits erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Erzieher*in können bei fehlender Berufspraxis 20 Credits anerkannt und bei zweijähriger Berufspraxis insgesamt 30 Credits angerechnet werden. Je Studienjahr sind 50 Credits vorgesehen, sodass ein erfolgreicher Abschluss mit 180 Credits erfolgt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Dieser Studiengang läuft zum 30.09.2022 aus. Stattdessen können sich Studieninteressierte auf den berufsintegrierenden Studiengang „Soziale Arbeit und Diakonie“ bewerben (vgl. Das Rauhe Haus o.J.f: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang ist in 16 Module untergliedert, die in fünf Themenbereichen gebündelt sind. Für unsere Forschungsfrage ist das achte Modul „Grundlagen Sozialer Arbeit & Diakonie“ aus dem dritten Themenbereich „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit & Diakonie“ von Bedeutung, da hier explizit die Menschenrechte aufgeführt werden (vgl. Das Rauhe Haus o.J.f: o.S.). Das Modul besteht aus vier Bausteinen und die Menschenrechte werden hier mittels der Theorie „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ im Baustein „Ethik“ gelehrt. Für den Baustein gibt es 15 Leistungseinheiten. Das achte Modul ist im ersten und zweiten Semester vorgesehen. Das Modul wird jährlich angeboten und die Modulprüfung besteht aus einem Referat (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie 2015: 35-37).

Formaler Aufbau des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Ethik und Management“

Das generalistische Studium ist besonders für Berufstätige mit Diplom- oder Bachelorabschluss geeignet. Die Praxis wird fortwährend durch spezifische Theorie-Praxisseminare und Einzelmodule als Weiterbildung (zertifiziert) oder Weiterqualifizierung begleitet. Eine fachliche Spezialisierung durch die angebotene Schwerpunktsetzung „Ethik und Management“ wird zusätzlich geboten (vgl. Das Rauhe Haus o.J.g: o.S.).

Die Studierenden beenden das Masterstudium erfolgreich mit 90 Credits. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die Kosten des berufsbegleitenden Master Studiengangs „Soziale Arbeit“ belaufen sich auf insgesamt 9.350 Euro, zzgl. ca. 190 Euro Semesterticketkosten und einem einmaligen Verwaltungsbeitrag von 150 Euro (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie 2020a: 23).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang setzt sich aus drei Studienteilen zusammen. Ein allgemeiner Studienteil, dem Schwerpunkt „Ethik und Management“ und der Masterthesis. Für unsere Forschungsfrage ist besonders das Pflichtmodul A-2 „Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit“ aus dem allgemeinen Teil von Bedeutung, da hier explizit die Menschenrechte aufgeführt beziehungsweise direkt behandelt werden.

Die Studierenden setzen sich in diesem Modul direkt mit den Menschenrechten und unter anderem mit deren Einlösung auseinander. Für dieses Pflichtmodul gibt es 5 Creditpoints. Es wird jährlich im Sommersemester angeboten, dauert ein Semester und die Modulprüfung besteht aus einem Referat oder einer Hausarbeit (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie 2020b: 11-12).

Zusammenfassung

Die Menschenrechte sind vor allem im praxisintegrierenden, aber auch im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit & Diakonie im Grundcurriculum verpflichtend eingebunden. Im Vollzeitstudium des BA Soziale Arbeit wird das Thema in unregelmäßigen Abständen als Wahlbaustein angeboten. Im Wintersemester 2020/21 fand eine Ringvorlesung in dem Zentrum für Disability Studies mit dem Titel „Inklusion, Partizipation und Antidiskriminierung: zum Stand der Umsetzung von Menschenrechten in deutschen Bildungseinrichtungen“ statt (vgl. Das Rauhe Haus o.J.h: o.S.). Im berufsintegrierenden Masterstudiengang Soziale Arbeit findet die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten in einem eigenen Wahlpflichtmodul für alle Studierende statt (vgl. Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie 2020b: 11-12).

5.1.4 HAWK Hildesheim (Annika Evers-Nolte und Ann-Kathrin Bebensee)

An der HAWK Hildesheim kann Soziale Arbeit sowohl im Bachelorstudiengang als auch im Masterstudiengang studiert werden. Im Folgenden wird auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der HAWK Hildesheim eingegangen. Die HAWK (Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst) hat neben Hildesheim noch zwei weitere Standorte in Holzminden und Göttingen. Die HAWK ist eine staatliche Hochschule in Niedersachsen, an der im Jahr 2020 mehr als 6.000 Studierende immatrikuliert waren (vgl. HAWK o.J.a: o.S.).

Die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit umfasst die Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Gesundheitsberufe. Der Studiengang Soziale Arbeit hat das Ziel, Fähigkeiten zur Beratung, Unterstützung, Bildung und Erziehung zu vermitteln. Die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ist eine der größten Fakultäten an der HAWK. Sowohl in der Lehre als auch im Umgang mit den Studierenden soll der Blick vor allem auf den Menschen gerichtet sein (vgl. HAWK o.J.b: o.S.).

Formaler Aufbau des Bachelorstudiengangs

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erstreckt sich über 6 Semester und kann sowohl zum Sommer als auch zum Wintersemester begonnen werden (vgl. HAWK o.J.c: o.S.). Außerdem kann das Studium in Teilzeit und in Vollzeit studiert werden (vgl. HAWK o.J.d: o.S.).

Inhalt des Studiengangs

In dem Studium soll wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Profilbildung stattfinden, sodass die Studierenden auf alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit vorbereitet werden (vgl. HAWK o.J.d: o.S.). Das Studium umfasst die Bereiche Grundlagen der Sozialen Arbeit, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, Handlungsformen, Handlungsfelder und Projekte, Studium Generale (vgl. HAWK o.J.c: o.S.). Neben der Theorie beinhaltet das Studium berufspraktische Phasen. An das Bachelorstudium schließt sich ein Berufsanerkennungsjahr an, das Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist. Das Studium hat zum Ziel, Studierende in die Lage zu versetzen, Lösungen für soziale Probleme zu entwickeln, denen sich Menschen gegenwärtig gegenüber sehen, die in Not geraten sind (vgl. HAWK o.J.d: o.S.).

Aus dem Leitbild der Fakultät geht hervor, dass sowohl Diversity als auch die Menschenrechte in den Studiengängen verankert sind. Für Studierende sei es von großer Bedeutung, Möglichkeiten zu schaffen, sich kritisch-reflexiv mit politischen Prozessen auseinanderzusetzen. Dies solle unter Berücksichtigung der Menschenrechte und der Anerkennung von Vielfalt, Herkunft und Lebensentwürfen passieren (vgl. HAWK 2020: 5).

Im Bachelorstudium gibt es mehrere Module, die einen Menschenrechtsbezug aufweisen. Dies sind zunächst die Module 14.1 und 14.2 „Diversity und Menschenrechte“. Im Modul 14.2 „Diversity und Menschenrechte II“ soll es darum gehen, eine den Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit entsprechende Haltung zu entwickeln. Im Modulhandbuch ist eine Beschreibung des Moduls zu finden. Demnach sollen Studierende durch dieses Modul eine berufsethisch fundierte Haltung entwickeln, welche den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit Rechnung trägt. Diese normativen Grundlagen der Sozialen Arbeit sollen von den Studierenden sowohl vor der Klientel, den Berufskolleg*innen, den Arbeitgeber*innen, den Organisationen als auch der Öffentlichkeit vertreten werden können. Zudem geht es in dem Modul darum, das eigene Verständnis der Sozialen Arbeit als Profession zu entwickeln (vgl. HAWK 2017: 28).

Auch im Modul S15 – „Recht in ausgewählten Handlungsfeldern“ der Sozialen Arbeit wird laut Modulbeschreibung ein Diversity- und Menschenrechtsbezug hergestellt. Aus der Kurzbeschreibung des Moduls geht hervor, dass dieses Modul die Rechtsgrundlagen in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit behandelt. Dabei geht es darum, die bisher erworbenen Rechtskenntnisse auf Grundlage der eigenen Interessen zu vertiefen. Das Modul umfasst eine Pflicht- sowie eine Wahlveranstaltung. Um einen Bezug zu den Handlungsfeldern Diversity und Menschenrechte herzustellen, muss die zweite Veranstaltung aus dem Bereich „Recht der Menschen mit Behinderung und der älteren Menschen unter Einbeziehung des Verfahrensrechts“ stammen (vgl. HAWK 2017: 29). Es zeigt sich, dass an der Hochschule und speziell im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Menschenrechtsbezug eine große Rolle spielt und in den Dokumenten häufig erwähnt wird.

Formaler Aufbau des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang der Sozialen Arbeit an der HAWK umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Integriert in das Studium ist eine 22-wöchige Praxisphase in Vollzeit, die auch als Berufspraktikum absolviert werden kann. Das Studium kann berufsbegleitend absolviert werden. Der Abschluss des Studiengangs erfolgt mit dem Erreichen von 120 Credits. Der Studiengang besteht aus vier thematischen Säulen: Internationalität, Interkulturalität, Diversität und Inklusion (vgl. HAWK o.J.c.: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Rahmen des Masterstudiengangs der Sozialen Arbeit an der HAWK Hildesheim lassen sich vier Module finden, in denen die Menschenrechte aufgegriffen und thematisiert werden. Das erste Modul, das für diesen Kontext passend ist, ist das Modul MA 3.1 – *Diskriminierungsformen im Kontext sozialer Machtstrukturen*. Dieses Seminar dauert ein Semester lang und wird für das 2. Semester empfohlen. Inhaltlich wird sich hier mit der zielgruppenunabhängigen Reflexion individueller, struktureller und institutioneller Diskriminierung auseinandergesetzt. Die Studierenden setzen sich mit gesellschaftlichen

Macht- und Herrschaftsstrukturen auseinander und entwickeln eine menschenrechtskonforme Haltung (vgl. HAWK 2017: 14).

Die Module MA 4a und 4b – *Soziale Arbeit im internationalen Kontext* dauern ein Semester und werden für das 3. Fachsemester empfohlen. Diese Module befassen sich mit länderspezifischen Bedingungen und unterschiedlichen Ausprägungen der Sozialen Arbeit sowie der spezifischen Rechtskultur des deutschen Sozialstaats.

Die internationalen Bezüge werden u.a. durch die Bezüge zu Menschenrechten, zu Rechtsprechungen der Europäischen Union und über Normen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sichergestellt (vgl. HAWK 2017: 4).

Das Modul MA 4.5 – *Menschenrechte, soziale Rechte und Soziale Arbeit* ist für das 3. Fachsemester empfohlen und dauert ein Semester. In diesem Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu den Menschenrechten und im internationalen Raum. Es wird besonders auf die rechtliche Durchsetzbarkeit von Menschenrechten eingegangen. Ziel ist es, den Studierenden zu ermöglichen, unterschiedliche Sichtweisen und Rechtskulturen im Hinblick auf die Menschenrechte kennenzulernen. Die Studierenden lernen Umsetzungsprozesse und Wirkweisen von Menschenrechten kennen und erwerben somit Kenntnisse darüber, wie sich Menschenrechte auf die Soziale Arbeit auswirken können (vgl. HAWK 2017: 9).

Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass das Thema Menschenrechte in diesem Studiengang stark eingebunden ist. Bei der Sichtung aller Dokumente konnte herausgearbeitet werden, dass die Menschenrechte und die Auswirkung auf die Soziale Arbeit in diesem Studiengang tief verankert sind.

5.1.5 Technische Hochschule Köln (Sina Walter)

An der TH Köln wird der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit angeboten. Vertiefend hierzu gibt es den Masterstudiengang mit dem Titel *Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit* (vgl. TH Köln 2021: o.S.). Die folgende Fallzusammenfassung umfasst den Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit.

Formaler Aufbau des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit an der TH Köln bietet sowohl ein Vollzeitstudium als auch ein Teilzeitstudium an. Hierbei beläuft sich das Vollzeitstudium auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und das Teilzeitstudium auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studienumfang liegt bei beiden Möglichkeiten des Studiums bei 180 Creditpoints (vgl. TH Köln 2021: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in fünf Studienbereiche, bei denen in sich und untereinander Bezüge hergestellt werden. Der Studienbereich 1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ besteht aus insgesamt drei Modulen (Modul 1, 9 und 13) und umfasst 24 Creditpoints. Der Studienbereich 2 „Methodische Grundlagen professionellen Handelns“ beläuft sich ebenfalls auf drei Module (Modul 2, 10, 14) und umfasst ebenfalls 24 Creditpoints. Studienbereich 3 „Verschränkung von Theorie und Praxis“ hat einen Gesamtumfang von 44 Creditpoints und besteht aus den Modulen 3, 11 und 12. Bei Studienbereich 4 „Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit“ handelt es sich um die Module 4, 5, 7 und 8. Der Umfang dieses Studienbereichs liegt bei 42 Creditpoints. Studienbereich 5 „Wahl- und Schwerpunktbereiche“ umfasst die Module 6, 15 und 16 und hat eine ECTS- Wertigkeit von 34 Leistungspunkten (vgl. TH Köln 2019: 5f).

Das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der TH Köln umfasst insgesamt drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, in denen die Menschenrechtsthematik Bestandteil ist. Bei Modul 1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit - Theorien, Geschichte und Ethik“ handelt es sich um ein Pflichtmodul, welches für die Studiensemester eins und zwei empfohlen wird. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten (Creditpoints). Das Modul

teilt sich auf in drei Arten der Lehrveranstaltungen, in eine Vorlesung zum Thema „Ethik“ mit 1 SWS, in eine Vorlesung zum Thema „Theorie und Geschichte“ mit 2 SWS und in das Seminar „Exemplarische Theorien der Sozialen Arbeit“ mit einem Umfang von 3 SWS. Hierbei sollen die Vorlesungen einen Überblick über die historischen Entwicklungslinien, theoretischen Diskurse sowie über ethisch relevante Fragestellungen der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit bieten. Das Seminar soll der vertieften Auseinandersetzung, Diskussion, sowie der ethischen Reflexion ausgewählter Theorien dienen. Inhaltlich sollen die Studierenden innerhalb dieses Moduls grundlegende Kenntnisse der Wissenschaft der Sozialen Arbeit erlangen, wobei sie die historischen Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit kennenlernen, sich die relevanten Theoriediskurse aneignen und erkennen und ethische Fragestellungen reflektieren (vgl. TH Köln 2019: 8).

Bei Modul 5 „Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit“ handelt es sich ebenfalls um ein Pflichtmodul. Empfohlen wird dieses Modul für die Studiensemester eins bis drei. Die Dauer dieses Moduls liegt bei drei Semestern und der Umfang liegt bei 10 Leistungspunkten (Creditpoints). Die Lehrveranstaltungen umfassen zwei Teilmodule mit insgesamt vier Vorlesungen. Die vier Vorlesungen sind hier „Einführung in das Recht“, „Kinder-, Jugend- und Familienrecht“, „Sozialrecht“ und „Grundsicherungsrecht“. Die Studierenden erlangen im Rahmen dieses Moduls einen Überblick über die einzelnen Rechtsordnungen der Sozialen Arbeit. Ein Themenschwerpunkt dieses Moduls liegt bei der Bedeutung des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips und der Grund- und Menschenrechte für die Soziale Arbeit. Hier erlangen die Studierenden Wissen und Anwendung der Grund- und Menschenrechte (vgl. TH Köln 2019: 16f).

Ein weiteres Modul, welches die Menschenrechtsthematik aufgreift, ist das Modul 9 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit- Empirische Sozialforschung und Ethik“. Bei dem Modul 9 handelt es sich um ein Pflichtmodul, was einen zeitlichen Umfang von einem Semester hat und sechs Leistungspunkte (Creditpoints) erbringt. Empfohlen wird dieses Modul für das dritte Studiensemester. Angeknüpft wird der Inhalt des Moduls an das Modul 1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ (siehe oben). Inhaltlich führt dieses Modul in die empirische Sozialforschung ein, wodurch unter anderem auf die Einübung von Reflexivität als Teil eines professionellen Habitus, welcher für die Praxis der Sozialen Arbeit bedeutsam ist, abgezielt wird. Die Studierenden lernen, Verfahren und Ergebnisse empirischer Studien reflektieren, einordnen, sowie selbst konzipieren zu können. Die Lehrveranstaltungen sind gegliedert in drei Bereiche. Der erste Bereich ist die „Qualitative und quantitative Sozialforschung“ in Form einer Vorlesung, welche über 2 SWS erfolgt. Der zweite Bereich ist die „Qualitative- oder Quantitative Sozialforschung“ in Form eines Seminars, welches einen zeitlichen Umfang von 2 SWS aufweist. Bei dem dritten Bereich handelt es sich um das Seminar der „Forschungsethik“, mit einem Umfang von 1 SWS (vgl. TH Köln 2019: 26f).

Bei dem Wahlpflichtmodul handelt es sich um das Modul 6 „Studium Generale“. Dieses Modul empfiehlt die Durchführung vom ersten bis zum sechsten Studiensemester und umfasst eine Dauer von sechs Semestern. Somit erstreckt sich dieses über den gesamten Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit. Die Studierenden können innerhalb dieses Moduls zwischen unterschiedlichen Themenschwerpunkten wählen. Einer dieser Themenschwerpunkte ist die „Individuelle Profilbildung“. Im Rahmen dieses Schwerpunkts haben die Studierenden die Möglichkeit einer Auseinandersetzung und kritischen Reflexion mit aktuellen wissenschaftlichen Diskursen und gesellschaftlichen sowie sozialpolitischen Fragestellungen. Außerdem besteht hier die Möglichkeit der Vertiefung der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz. Über diesen Themenschwerpunkt können die Studierenden ein Genderzertifikat erlangen sowie die Zusatzqualifikation mit der Bezeichnung „International“ (vgl. TH Köln 2019: 18f).

Zusammenfassung

In Bezug auf die vorliegende Forschungsfrage lässt sich feststellen, dass die TH Köln im Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit das Thema der Menschenrechte im Zuge eines Pflichtseminars thematisiert. Zusätzlich wird, ebenfalls im Zuge von Pflichtseminaren, die Thematik der Ethik gelehrt. Im Zuge eines Wahlpflichtseminars erhalten Studierende die Möglichkeit der Vertiefung der Genderkompetenz.

5.1.6 Evangelische Hochschule Ludwigsburg (Sina Walter)

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg bietet viele verschiedene Studiengänge des sozialen Arbeitsfelds an. Hierzu zählen unter anderem die Bachelorstudiengänge der Diakoniewissenschaft, der Internationalen Sozialen Arbeit, Frühkindliche Bildung und Erziehung (etc.) (vgl. eh Ludwigsburg o.J.: o.S.). Thematisiert wird in dieser Fallzusammenfassung der Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Formaler Aufbau des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit an der EH Ludwigsburg umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, wobei das fünfte Semester ein Praxissemester darstellt. Der Aufbau des Studiengangs ist in Module gegliedert, wobei die Modulprüfungen studienbegleitend verlaufen. Der Abschluss des Studiengangs erfolgt mit dem Erreichen von 210 Creditpoints (vgl. eh Ludwigsburg 2020: o.S.).

Die Struktur des Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit weist eine intensive und persönliche Studienbegleitung durch Lehrende auf, indem in der Regel in überschaubaren Gruppen studiert wird, wodurch eine intensivere und persönlichere Betreuung gewährleistet wird. Durch selbst organisierte Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Hochschule sollen die Studierenden an Studienmotivation, Lern- und Lebensqualität, sowie an eigener Persönlichkeit gewinnen (vgl. eh Ludwigsburg 2020: o.S.).

Die Module sind aufgeteilt in 28 Pflichtmodule, wovon ein Modul (Modul 19) das Praxismodul darstellt, in dem es gilt, 800 Stunden Praxiszeit zu absolvieren (vgl. eh Ludwigsburg 2020: 2ff).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg lassen sich *vier* der 28 Pflichtmodule finden, in denen die Menschenrechte aufgegriffen und thematisiert werden. Das erste dieser besagten Module ist das Modul 3: Ethische und theologische Perspektiven. Dieses Modul ist vorgesehen für das erste Studiensemester. Das Modul wird aufgeteilt in zwei Bestandteile, einmal das Seminar und eine Übung, die hier mit einer Praxiszeit von 10 Stunden angegeben ist. Innerhalb dieses Moduls werden im Rahmen der Seminare die Grundlagen einer Ethik Sozialer Arbeit gelehrt, wobei die Schwerpunkte auf der Geschichte und auf aktuellen Konzepten der Ethik, und zwar biblischer, theologischer, sozialer und philosophischer Ansätze der Ethik liegen. Im Rahmen der Übung werden den Studierenden ethische Dilemmata und ethische Urteilsbildung sowie ethische Kernfragen Sozialer Arbeit in Bezug auf wertebasiertes Handeln und normatives Wissen gelehrt (vgl. eh Ludwigsburg 2020: 5f).

Das Modul 4: Genderperspektiven befasst sich mit der Frage, wie die Daten sozialer Ungleichheit gelesen werden. Hierbei beschäftigt sich der Lehrinhalt damit, wie soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit erkannt wird und wie verschiedene Handlungsoptionen formuliert werden können. Ein Ziel dieses Moduls liegt darin, zu erkennen, welche hohe Bedeutung die Konstruktion von sozialen Geschlechtern für die nationale und internationale Soziale Arbeit hat. Das hierfür vorgesehene Semester ist das erste Studiensemester (vgl. eh Ludwigsburg 2020: 7).

Das Modul 5: Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin, welches ebenfalls für das erste Studiensemester empfohlen wird, ist aufgeteilt in drei Themenschwerpunkte. Alle drei Themenschwerpunkte stellen Seminare dar und umfassen die Einführung in Grundlagen und Grundfragen der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin, unter anderem in internationaler und historischer Perspektive sowie die Einführung in politische Bezüge der Sozialen Arbeit und die Einführung in rechtliche Bezüge der Sozialen Arbeit. Dieses Modul beschäftigt sich mit der Geschichte der Sozialen Arbeit in Bezug auf die „History of Social Work from charity to human rights approach“ (eh Ludwigsburg 2020: 8). Somit wird im Zuge dieses Moduls ein Bezug zu den Menschenrechten in Verbindung mit der Geschichte der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin hergestellt (vgl. eh Ludwigsburg 2020: 8f).

Im Studienbereich 5: Schlüsselqualifikationen lässt sich das Pflichtmodul 14: Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven finden. Das hierfür vorgesehene Semester ist das dritte Studiensemester. Dieses Modul ist gegliedert in drei Themenschwerpunkte mit unterschiedlichen SWS. Der

erste Themenschwerpunkt behandelt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der Migrationsgesellschaft und ist mit einer SWS ausgewiesen. Beim zweiten Themenschwerpunkt handelt es sich um Wahlpflichtseminare, bei denen zwischen den Themen der Theorie und Praxis interkulturellen und diversity-orientierten Lernens und Handelns, Menschenrechtsbildung am Beispiel von Antidiskriminierung und Vielfalt, Perspective of International Social Work und Abrahamitischen Religionen im theologischen Dialog gewählt werden kann. Dieser Schwerpunkt ist mit drei SWS ausgezeichnet. Beim dritten Schwerpunkt, welcher mit einer SWS ausgezeichnet ist, handelt es sich um Workshops, bei denen zwischen zwei Lehrinhalten gewählt werden kann: zwischen interkulturellem und diversity-orientiertem Training und dem Lernen in der Begegnung mit sich selbst und Fremden. Innerhalb dieses Moduls erfolgt eine direkte Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis, indem die Studierenden die drei unterschiedlichen Methoden des Lernens durchlaufen. So können sie die erlernte Theorie direkt auf die Praxis anwenden (vgl. eh Ludwigsburg 2020: 20f).

Zusammenfassung

In Bezug zu unserer Forschungsfrage lässt sich feststellen, dass Menschenrechte und Menschenrechtsbildung im Zuge des Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigsburg nicht explizit behandelt und thematisiert werden. Die Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg bietet hingegen ein breites Spektrum an Themen, welche die Menschenrechte tangieren: Ethik, Profession, Diversity und Genderperspektiven.

5.1.7 Hochschule Neubrandenburg (Antonia Deters und Marie Helene Hecke)

Die Hochschule Neubrandenburg bietet neben dem Bachelorstudiengang der *Sozialen Arbeit* auch einen Masterstudiengang *Wissenschaft Soziale Arbeit* an. Außerdem gibt es an der Hochschule Neubrandenburg den Bachelorstudiengang *Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik* ebenso wie den Masterstudiengang *Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung* (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020: o.S.).

Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit* – Formaler Aufbau des Studiengangs

Die Hochschule Neubrandenburg ist die einzige Hochschule im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, an der es möglich ist, Soziale Arbeit zu studieren (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.). Der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit* wird an der Hochschule primär als Vollzeitstudiengang angeboten, dabei beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Jedoch wird individuell auf die Studierenden eingegangen, wenn aus organisatorischen Gründen oder aufgrund verschiedener Belastungsfaktoren ein Vollzeitstudium nicht möglich ist (vgl. Akkreditierungs- Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinsitut 2018: 13).

An der Hochschule wird im Studiengang *Soziale Arbeit* mit den Studienfeldern Sozialpädagogik, Soziologie, Sozialwissenschaften und Soziale Arbeit gearbeitet. Das Studium wird entsprechend ausgestaltet (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.). Das Studienprogramm bietet sowohl wissenschaftsbezogene als auch anwendungsorientierte Schwerpunkte an, sodass ein Einstieg ins Berufsleben angemessen ermöglicht wird. Um dies zu erreichen, definiert die Hochschule folgende Ziele:

- Vermittlung von fachspezifischem Grundlagenwissen auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Erarbeitung und Übung von Handlungskompetenzen, die für die beruflichen Tätigkeiten notwendig sind (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.).

Das Konzept des Studiengangs sieht zum einen vor, dass die Studierenden sich wissenschaftliche Kenntnisse, Fragestellungen und Methoden aneignen. Zum anderen bietet es die Möglichkeit, unter fachlicher Anleitung die professionelle Praxis kennen zu lernen und die eigenen Praxiserfahrungen kritisch zu reflektieren (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020b: o.S.). Die Praxiserfahrungen werden in

einem 22 Wochen währenden Praktikum gesammelt (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020b: o.S.). Eine staatliche Anerkennung kann mit dem erfolgreichen Studienabschluss beantragt werden. Hinsichtlich des Studienaufbaus werden an der Hochschule Neubrandenburg die Studieninhalte in vier Modulgruppen unterteilt:

- Grundlagen (10 Module)
- Vertiefung (5 Module)
- Praktische Anwendung (3 Module)
- Ergänzung und Abschluss (3 Module) (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020b. o.S.).

Aus den 4 Modulgruppen werden im Laufe des Studiums in Summe 28 Pflichtmodule belegt, welche teilweise aufeinander aufbauen und mit unterschiedlichen Prüfungen abgeschlossen werden, mit dem Ziel, am Ende des Studiums 180 CPs erlangt zu haben (vgl. Hochschule Neubrandenburg o.J.a: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Modulhandbuch der Hochschule Neubrandenburg findet sich ein Pflichtmodul mit der Kennzeichnung „Menschenrechtsprofession“, das mit unserer Fragestellung folglich in engem Zusammenhang steht. Dieses Pflichtmodul SOZ.20.V02 „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit 1“ setzt sich aus folgenden Pflichtveranstaltungen zusammen:

- Einführung in das Strafrecht
- Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit

Ergänzt werden die Pflichtveranstaltungen durch eine Zeit des Selbststudiums. Das Modul wird mit einer Präsentation im Umfang von 20 bis 30 Minuten benotet abgeschlossen (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020a: 26).

Das Ziel des Pflichtmoduls SOZ.20.V02 „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit 1“ ist es, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, „rechtlich wie ethisch relevante Themen und Probleme der Profession Sozialer Arbeit zu analysieren und in angemessener Zeit fundierte Lösungsvorschläge zu ausgewählten Konfliktbereichen im Rahmen der eigenen Kompetenzgrenzen zu formulieren. Ihr reflexives Professionsverständnis wird ausdifferenziert und sie besitzen die Fähigkeit, eigene Urteilskompetenzen kritisch zu reflektieren“ (Hochschule Neubrandenburg 2020a: 26).

Um die oben genannten Ziele des Pflichtmoduls zu erreichen, hat die Hochschule Neubrandenburg das Modul inhaltlich wie folgt gestaltet. Es ist ein aufbauendes Vertiefungsmodul zu den Grundlagenmodulen „Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit“ (G4 und G8). In dem Vertiefungsmodul SOZ.20.V02 „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit 1“ sollen rechtliche und ethische Grundkenntnisse ausgebaut, sowie berufsethische und -politische Konflikte der Profession kritisch betrachtet werden (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020a: 26).

Im Bereich *Recht* werden zum Beispiel folgende Themen behandelt:

- Rechtliche Grundlagen der Migration
- Aspekte des Kinderschutzes
- Rechtsschutz
- Organisation der Sozialverwaltung (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020a: 26)

Im Bereich *Ethik* werden folgende Inhalte fokussiert:

- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession
- Ethische und berufspolitische Konflikte der Sozialen Arbeit als Profession (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020a: 26)

Wie die Ausgestaltung der Thematiken korrekt aussieht, kann dem Modulhandbuch nicht entnommen werden.

Masterstudiengang *Wissenschaft Soziale Arbeit* – Formaler Aufbau des Studiengangs

Die Hochschule Neubrandenburg bietet mit dem Masterstudiengang *Wissenschaft Sozialer Arbeit* ein weiterführendes Studium für Absolvent*innen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit und Bildung und Erziehung an. Es geht darum, die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse wissenschaftsbasiert zu vertiefen. Wissensbestand und Kompetenzen werden um anwendungs- und forschungsorientierte Ansätze der Disziplin Sozialer Arbeit erweitert (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.).

Der Masterstudiengang *Wissenschaft Sozialer Arbeit* wird an der Hochschule Neubrandenburg primär als Vollzeitstudiengang angeboten. Dabei beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Jedoch wird individuell auf die Studierenden eingegangen, wenn aus organisatorischen Gründen oder aufgrund verschiedener Belastungsfaktoren ein Vollzeitstudium nicht möglich sein sollte (vgl. Akkreditierungs- Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinsitut 2018: 12).

Der Studiengang besteht erst seit dem Wintersemester 2008/2009 und erfolgt in unterschiedlichen Lehrformaten:

- Seminare
- Übungen
- der Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten am Fachbereich
- betreute eigenständige Entwicklung von Forschungsschwerpunkten und Projekten

Diese Lehrformate sind in 11 Pflichtmodulen zu finden und ergeben mit den abschließenden Prüfungen 120 ECTS (vgl. Hochschule Neubrandenburg o.J.a; o.S. vgl. Hochschule Neubrandenburg o.J.b: o.S.).

Die Studienfelder des Masterstudiengangs setzen sich wie folgt zusammen: Soziologie, Sozialwissenschaft, Soziale Arbeit (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.). Daraus ergibt sich der inhaltliche Schwerpunkt des Masterstudiengangs, der darin besteht, die historischen und theoretischen Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaft zu vertiefen. Darüber hinaus sollen einschlägige forschungsmethodische Kompetenzen vermittelt werden und zwar im Rahmen sowohl lokaler, regionaler, nationaler als auch internationaler Forschungsprojekte, die am Fachbereich angesiedelt sind (vgl. Stiftung Akkreditierungsrat 2018: o.S.).

Ziele des Masterstudiengangs sind:

- Identifizieren, formulieren, kritisch relativieren, forschungsbasiert weiterentwickeln von Besonderheiten, Terminologien und fachliche Standpunkte der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit
- Methodologisches Wissen und forschungspraktische Kompetenzen
- Konzeptionierung und Durchführung in der angewandten Praxis- und Grundlagenforschung
- Übernehmen von Leitungsfunktionen im Hinblick auf Steuerung der Berufsfeldentwicklung und Trägerperspektiven
- Projekte planen, Finanzen einwerben und Projektdurchführung steuern
- Theorie-Praxis Transfer (vgl. Hochschule Neubrandenburg o.J.b: o.S.).

Die Hochschule hebt hervor, dass der Masterstudiengang *Wissenschaft Soziale Arbeit* darauf abzielt, die Absolvent*innen für eine disziplinbezogene als auch interdisziplinäre Forschung zu qualifizieren und Grundlagen für die Projektplanung und -entwicklung in Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit zu vermitteln (vgl. Hochschule Neubrandenburg o.J.b: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Hinblick auf unsere Forschungsfrage ist von Relevanz, dass in dem Modulhandbuch der Hochschule Neubrandenburg ein Pflichtmodul aufgeführt wird, in dem ein expliziter Bezug zur Menschenrechtsarbeit hergestellt wird.

Das Pflichtmodul WSA.20.007 „Internationale Soziale Arbeit (1)“ beinhaltet die Pflichtveranstaltungen WSA.20.007.10 „Diskurse internationaler Sozialer Arbeit“. Obligatorisch ist darüber hinaus eine Zeit des Selbststudiums. Das Modul wird mit einem Portfolio im Umfang von ca. 15 Seiten benotet

abgeschlossen (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020: 14). Das Ziel des Pflichtmoduls WSA.20.007 „Internationale Soziale Arbeit (1)“ ist es, dass die Studierenden mit Abschluss des Pflichtmoduls zu folgendem in der Lage sind:

- Sie sollen unterschiedliche Diskurse und Fachdiskussionen Internationaler Sozialer Arbeit erkennen können.
- Sie sollen globale Zusammenhänge in der Sozialen Arbeit verstehen.
- Sie sollen Strukturen und Organisationsformen Internationaler Sozialer Arbeit erkennen und in ihrer Bedeutung einschätzen können.
- Sie sollen den kolonialisierenden Einfluss westlicher Konzepte im historischen und politischen Kontext kritisch reflektieren können.
- Sie sollen Soziale Arbeit als Akteurin sozialen Wandels im internationalen Kontext einordnen können (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020: 14).

Um die oben genannten Ziele des Pflichtmoduls WSA.20.007 „Internationale Soziale Arbeit (1)“ zu erreichen, hat die Hochschule Neubrandenburg das Modul inhaltlich wie folgt gestaltet: Der Schwerpunkt soll darauf liegen, Diskurse Internationaler Sozialer Arbeit im europäischen und weltweiten Kontext zu erarbeiten. Im Vordergrund steht dabei die Menschenrechtsarbeit. Ein wesentliches Merkmal des Pflichtmoduls ist, dass die Rahmenbedingungen und Handlungsansätze Internationaler Sozialer Arbeit im globalen Kontext thematisiert werden. Darüber hinaus geht es der Hochschule darum, zivilgesellschaftliches Engagement und Wege der Demokratieförderung auf internationaler Ebene zu erforschen. Neben der Frage der Transmigration wird kritisch reflektiert, inwieweit westliche Konzepte unhinterfragt Einfluss auf die Gestaltung der Bedingungen und Ausrichtung nichtwestlicher Länder erlangen. Die Untersuchung der Wirkung globaler Machtverhältnisse steht ebenfalls im Mittelpunkt des Pflichtmoduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die selbstreflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Fachlichkeit. So soll die „strukturelle Diskrepanz zwischen dem globalen Auftrag Sozialer Arbeit und ihrer nationalstaatlichen Verfasstheit/Rahmung anhand von exemplarischen Problemstellungen im internationalen Kontext vertieft behandelt [werden]“ (Hochschule Neubrandenburg 2020: 14).

Eine global ausgerichtete Soziale Arbeit nimmt auch indigene Bevölkerungsgruppen in den Blick. Ihr besonderes Gefährdungspotenzial und die Frage danach, wie die Internationale Soziale Arbeit mit Konflikten umgeht, die aus der Missachtung der Rechte indigener Gruppen resultieren, ist daher ein wichtiger Themenschwerpunkt. Indem die Studierenden die Arbeit von Fachverbänden kennenlernen, an Tagungen oder Summer Schools teilnehmen oder die Tagungsberichte etc. lesen, werden die Studierenden auch an die institutionalisierten Orte Internationaler Sozialer Arbeit herangeführt (vgl. Hochschule Neubrandenburg 2020: 14).

Wie die Ausgestaltung der Thematiken konkret aussieht, kann dem Modulhandbuch nicht entnommen werden.

5.1.8 Universität Siegen (Lea Bettels und Pia-Sophie Lange)

Die Universität Siegen bietet neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und dem Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit viele verschiedene Studiengänge an. Unter anderem gibt es den Bachelorstudiengang Pädagogik: Entwicklung und Inklusion, den Bachelorstudiengang Psychologie und den Masterstudiengang Psychologie etc. (vgl. Universität Siegen 2020a: o.S.).

Die Universität hat ein Leitbild:

„Übergeordnetes Ziel der Universität Siegen ist es, zu einer menschenwürdigen Zukunft beizutragen und Verantwortung für Mensch und Gesellschaft zu übernehmen. Dies drückt sich in der Leitidee der Universität Siegen aus: Zukunft menschlich gestalten.“ (Universität Siegen 2019a: o.S.)

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Der Studiengang ist in die Fakultät II Bildung Architektur und Künste integriert. Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Universität Siegen beläuft sich auf 6 Semester. Das Studium ist in verschiedene Module gegliedert, welche sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. Des Weiteren sind zwei Praxisphasen vorgesehen. Um das Bachelorstudium abzuschließen, werden 180 Leistungspunkte benötigt (vgl. Universität Siegen o. J: o.S.).

Der Studiengang bietet eine breite fachwissenschaftliche Basis. Durch die Praxisphasen wird die Nähe zum Arbeitsleben hergestellt. Die angehenden Sozialarbeiter*innen beschäftigen sich in ihrem Studium mit theoretischen und praktischen Themen sowie mit methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Hier werden bestimmte soziale Sachverhalte wie soziale Problemlagen, Ungerechtigkeiten, Barrieren oder Diskriminierungen aufgegriffen (etc.) (vgl. Universität Siegen 2019b. o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen lassen sich zwei Module finden, in denen die Menschenrechtssystematik behandelt wird. Hierbei handelt es sich um Wahlpflichtmodule (vgl. Universität Siegen 2019c: 40).

Das erste Modul heißt „Sozialethische und berufsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit (WPF)“. Dieses Modul ist ab dem zweiten Semester zu wählen. In der Regel ist dieses Modul nach ein bis zwei Semestern abzuschließen. Als Lernergebnis in diesem Modul wird gefordert, dass die Studierenden die Grundlagen der Menschenrechte sowie des berufsethischen Handelns kennen und begründen können. In beruflichen Kontexten sollen sie in der Lage sein, nach dieser normativen Ausrichtung zu handeln. Das Modul lässt sich in zwei Veranstaltungen unterteilen. Das Seminar "Menschenrechte und Soziale Arbeit" bietet die Grundlagen der Entstehung der Menschenrechte und ihre Geschichte sowie die elementaren Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Des Weiteren wird hier Raum geboten, um sich mit den Zielgruppen und den Möglichkeiten der Menschenrechte zu beschäftigen. Das zweite Seminar „Einführung in die Grundlagen berufsbezogener Sozialethik“ beschäftigt sich mit den elementaren Bausteinen der Sozialethik. Hier werden u. a. folgenden Themen behandelt: das Menschenbild des Sozialarbeitenden sowie das Verständnis der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung von Religion und Nationalität (vgl. Universität Siegen 2019c: 40).

Das Wahlpflichtmodul „Inklusion (WPF)“ ist wählbar ab dem zweiten Semester des Studiums. Die Dauer des Moduls liegt bei ein bis zwei Semestern (vgl. Universität Siegen 2019c: 42). In diesem Modul wird sich mit der Problematik der Ausgrenzung verschiedener Personengruppen beschäftigt, um so Vorgehensweisen zur Integration zu entwickeln. Mit Hilfe des menschenrechtlichen Ansatzes soll auf den unterschiedlichen sozialen Ebenen (Makro-, Meso- und Mikroebene) auf die Inklusion eingegangen werden. Das Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die kognitiven Werkzeuge zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, in der Theorie sowie der Praxis Probleme bezüglich der Ausgrenzung zu erkennen, zu reflektieren und lösungsorientierte Handlungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden (vgl. Universität Siegen 2019c: 42).

5.2. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor u. Master Studiengängen in der Schweiz

5.2.1 Hochschule Luzern (David Kühne und Jessica Nowak)

Die Hochschule Luzern bietet sowohl den Bachelorstudiengang als auch den Masterstudiengang der Sozialen Arbeit an. Im Masterstudiengang der Sozialen Arbeit liegt der Schwerpunkt der Ausbildung in

der Vorbereitung auf verantwortungsvolle, strategische und konzeptionelle Aufgaben im Non-Profit-Bereich und im Verwaltungssektor (vgl. HSLU 2014: o.S.).

In der folgenden Fallzusammenfassung liegt das Augenmerk auf dem Bachelor Studiengang der Sozialen Arbeit.

Formaler Aufbau des Studiengangs

An der Hochschule Luzern wird im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit das Basiswissen für alle Bereiche der Sozialen Arbeit vermittelt. Dabei differenziert die Hochschule Luzern, wie auch andere Schweizer Hochschulen, nicht nur zwischen den zwei in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Studienrichtungen, nämlich Soziale Arbeit und Sozialpädagogik, sondern bietet auch eine Studienrichtung Soziokultur an. Während auf dem Gebiet der „Sozialarbeit“ der Schwerpunkt darauf liegt, Menschen darin zu unterstützen, ihr Leben zu bewältigen und zu gestalten, ihnen in Krisensituationen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Armut, Trennung oder Scheidung persönliche und materielle Hilfen zu vermitteln, geht es im Bereich der „Sozialpädagogik“ darum, Menschen jeden Alters bei ihren täglichen Aufgaben zu unterstützen. Neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und zwar als Einzelpersonen als auch Familien, geht es auch um die Anregung und Lenkung von Lernprozessen in Gruppen. In der Studienrichtung „Soziokultur“ werden soziokulturelle Animator*innen ausgebildet, die Menschen ermutigen und motivieren sollen, ihre Lebensräume in den gesellschaftlichen Teilbereichen Bildung, Soziales, Politik und Kultur aktiv zu gestalten (vgl. HSLU 2014: o.S.).

Auf allen drei Gebieten werden die Studierenden wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert ausgebildet, um mit der Berufsbefähigung in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig sein zu können. Gleichzeitig wird durch die Wahlmöglichkeit zwischen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultur der persönlichen Profilbildung breiter Raum gegeben (vgl. HSLU 2020a: 12 ff).

Die Dauer des Studiums hängt von dem gewählten Zeitmodell ab. Es bestehen die Möglichkeiten des Vollzeitstudiums mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, eines Teilzeitstudiums von insgesamt neun bis zehn Semestern und die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums mit insgesamt acht Semestern (vgl. HSLU 2020a: 16).

Die Module werden an der Hochschule Luzern zum einen in Pflichtmodule und Wahlpflicht- und Wahlmodule, in die Bereiche des Grund- und Hauptstudiums und zusätzlich in die der Praxisausbildung unterteilt. Das Grundstudium besteht aus elf Pflichtmodulen, welche für alle drei Studienbereiche gleichermaßen verpflichtend sind. Auch in der Praxisausbildung sind die Vorgaben von je einem Praktikum und einem Praxisprojekt je Studienbereich identisch für die drei Studienbereiche.

Erst im Hauptstudium, wo es um die persönliche Profilbildung geht, weichen die Module voneinander ab. Hier gibt es für jeden der drei Bereiche fünf methodische Pflichtmodule und zusätzlich eine große Auswahl an Wahlpflicht- und Wahlmodulen (vgl. HSLU 2020b: 30 ff).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Im Studienführer für die Jahre 2020/21, der in Analogie zu einem Modulhandbuch gestaltet ist, findet sich bereits im Grundstudium für alle Studienbereiche das für unsere Forschungsfrage relevante Modul 023 „Recht und Normen der Sozialen Arbeit“. Hier wird bereits ein Bezug zur Menschenrechtsthematik hergestellt. Es werden Menschen- und Grundrechte, neben einigen anderen Rechtsbereichen, als Schwerpunkt des Moduls genannt. Auch wird der fallbezogene Umgang mit den Gesetzen, die für die Praxis der Sozialen Arbeit relevant sind, geübt (vgl. HSLU 2020b: 43).

Ein weiteres Modul, bei welchem davon auszugehen ist, dass ein Menschenrechtsbezug besteht, ist das Modul 027 „Gesellschaftlicher Wandel und Integration“. Hier wird laut Modulbeschreibung von den Studierenden erwartet, dass sie sich mit der normativen Idee der sozialen Gerechtigkeit auseinandersetzen. Die Modulverantwortliche bietet in einem anderen Zusammenhang eine Veranstaltung mit einer ähnlichen Thematik an (vgl. HSLU 2020b: 45).

Ein weiterer Bezug zu den Menschenrechten zeigt sich im Modul 172 „Studienreise Berlin“. Diese Studienreise ist virtuell vom 17.03.21 - 20.03.21 geplant und beinhaltet unter anderem eine Live-Schaltung zum Deutschen Institut für Menschenrechte. Leider werden auch hier keine weiteren inhaltlichen Aspekte aufgeführt, aber aufgrund der virtuellen Live-Schaltung zum Deutschen Institut für Menschenrechte sollte ein Bezug zur Forschungsfrage und zu Menschenrechten gegeben sein (vgl. HSLU 2020b: 57).

Das Modul 328 „Berufsethik“ befasst sich inhaltlich mit der „ethischen Kompetenz“, genauer mit dem Wertewissen der Sozialen Arbeit. Grundlage für das Training des „moralischen Urteilsvermögen“ sowie der Beantwortung berufsmoralischer Fragen, Dilemmata und Kriterien bildet hier der Berufskodex der Sozialen Arbeit (vgl. HSLU 2020b: 75).

Abschließend lässt sich noch das ISA-Modul 406 „Menschenrechte“ als ein Modul der Hochschule Luzern mit Menschenrechtsbezug nennen (vgl. HSLU 2020b: 90). Folgende Fragen sollen im Mittelpunkt dieses Moduls stehen:

„Was sind Menschenrechte und wie haben sie sich historisch entwickelt? Wie werden sie begründet? Wie werden sie national und international umgesetzt? Was ist Menschenrechtsbildung? Welche Verantwortung tragen transnationale Konzerne für die Umsetzung und welchen Beitrag leisten NGO bei der Durchsetzung der Menschenrechte? Wie stellt sich die Menschenrechtssituation in der Schweiz dar?“ (HSLU 2020b: 90).

Die Inhalte dieses ISA-Moduls zeigen noch einmal sehr deutlich, dass nicht nur im Grundstudium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Luzern der Menschenrechts/- bildungs-Bezug eine Rolle spielt, sondern dass dieser auch in den später angesiedelten Vertiefungsmodulen Eingang findet.

Zusammenfassend lässt sich über die Hochschule Luzern sagen, dass sich die Betrachtung des Menschenrechtsaspekts im gesamten Studium, ob Grundstudienphase oder auch Vertiefungsphase, finden lässt und thematisiert wird. Hierbei bleibt allerdings die Frage offen, in welcher Intensität bzw. wie umfangreich sich mit dem Menschenrechtsaspekt auseinandergesetzt wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verlauf des Studiums, nach Abschließen des Grundstudiums, viele Kurse als Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten werden. Zum einen lässt sich ein Menschenrechtsbezug nur in einigen Kursen vermuten, zum anderen ist nicht gesichert, ob eine Vielzahl von Studierenden diesen Kurs belegen und von dem angeeigneten Wissen zum Thema Menschenrechte profitieren wird. Inwiefern und mit welchem Nachdruck die Menschenrechtsthematik den Inhalten nach Berücksichtigung im Curriculum findet, bleibt folglich im Ungewissen. Es hat den Anschein, dass der Bezug zur Menschenrechtsbildung, mit Ausnahme eines Moduls, das ISA-Modul 406, in den Lehrplänen weitestgehend unberücksichtigt bleibt. Es lässt sich lediglich vermuten, dass in Lehrveranstaltungen, in denen ein Menschenrechtsbezug hergestellt wird, dies auch für den Bezug zur Menschenrechtsbildung gilt. Alles in allem lässt sich sagen, dass in dem Curriculum der Hochschule Luzern der Aspekt der Menschenrechte auftaucht, es aber gilt, die Gewichtung dieses Aspekts für eine Menschenrechtsprofession kritisch zu hinterfragen.

5.2.2 Fachhochschule Nordwestschweiz (David Kühne und Jessica Nowak)

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bietet neben dem Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit auch einen Masterstudiengang sowie kooperative Programme für die Doktoratsausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit an (vgl. FHNW 2021a: o.S.). Die folgende Fallzusammenfassung bezieht sich auf den Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit.

Formaler Aufbau des Studiengangs

Das Studium der Sozialen Arbeit an der FHNW wird von der Hochschule als ein Studiengang für zwei Berufsfelder, die Sozialpädagogik und die Sozialarbeit, definiert. Innerhalb des Studiums sollen den Studierenden Kompetenzen vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit tätig zu werden. Das Studium legt besonderes Gewicht auf Selbstorganisation und eine

individuelle Studiengestaltung, sodass es den Studierenden anhand unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten und disziplinärer Vertiefungen möglich ist, ein individuelles Profil zu erstellen. Der Fokus liegt außerdem auf einer engen Verknüpfung von Theorie und Praxis.

Hinsichtlich der Ausbildungsdauer bietet die FHNW unterschiedliche Möglichkeiten an. Das Studium kann in Vollzeit innerhalb von sechs Semestern und in Teilzeit innerhalb eines Zeitraums von acht und 14 Semestern absolviert werden. Zudem gibt es die Form der studienbegleitenden Praxisausbildung von acht Semestern und die Freiform, welches den Bachelorabschluss nach sechs bis 14 Semestern ermöglicht (vgl. FHNW 2021b: o.S.).

Hinsichtlich des Studienaufbaus wird an der FHNW zwischen drei Modultypen unterschieden. Zum einen gibt es 15 Pflichtmodule, die die Grundlage für die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession bilden. Weitergehend werden 22 Wahlpflichtmodule angeboten, in denen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen und Können in der Auseinandersetzung mit zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu vertiefen. Als Vertiefungsrichtungen werden Alter, Armut und Erwerbslosigkeit, Behinderung und Beeinträchtigung, Gesundheit und Krankheit, Kindheit und Jugend, Migration sowie soziale Ungleichheit im Raum angeboten. Den dritten Typus bilden die ca. 70 Wahlmodule, welche eine Ergänzung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen darstellen und von den Studierenden im Verlauf ihres Studiums nach Interesse gewählt werden können (vgl. FHNW 2020: 6ff; vgl. FHNW 2021b: o.S.).

Das Leitbild der FHNW fußt auf dem Berufskodex der Sozialen Arbeit der Schweiz, welcher Folgendes festhält:

"Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich auch mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft ein, die für Solidarität und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht" (FHNW 2018: 2).

Weitergehend erwerben die Studierenden „während des Studiums die Kompetenzen, Menschen bei der Aktivierung ihrer Ressourcen, der Realisierung ihrer Ziele und der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen. Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der professionsethischen Standards Sozialer Arbeit. Das Studium bietet den Einstieg in einen Beruf, in dem Sie als Person gefragt sind und die Ihnen Karriere-möglichkeiten in ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern eröffnet“ (FHNW 2021c: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

In dem Modulhandbuch der FHNW lassen sich, im Hinblick auf unsere Forschungsfrage, insgesamt neun Module finden, in denen die Menschenrechtsthematik aufgegriffen wird. Diese sind in ein Pflichtmodul, ein Wahlpflichtmodul und sieben Wahlmodule untergliedert. Das Pflichtmodul ist dabei im ersten Semester zu absolvieren, wohingegen für die unterschiedlichen Wahl- und Wahlpflichtmodule in unterschiedlichen Semestern, je nach Studententypus, die Möglichkeit der Teilnahme besteht.

Das Pflichtmodul 106 „Grundlagen des professionellen Handelns“ befasst sich mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten wie dem kontextbezogenen professionellen Handeln, der Notwendigkeit methodischen Handelns, dem Strukturmerkmal der Involviertheit als ganze Person sowie der Notwendigkeit von Kooperation. Die Menschenrechtsthematik wird in den Aspekten der professionsethischen Grundlagen mit den Unterthemen der Begriffserklärung und den Grundlagen der Ethik, Werte der Profession, Menschenwürde, Verantwortungsethik und der ethischen Entscheidungsfindung angesprochen. Hinzu kommt die Thematik der normativen Vorgaben, in welcher ebenfalls die Menschenrechte sowie der Berufskodex und Datenschutz behandelt werden (vgl. FHNW 2020: 44f).

Ein weiterer Bezug zur Menschenrechtsthematik zeigt sich in der Beschreibung der Vertiefungsrichtung „Soziale Ungleichheit und Raum“. Es wird auf das Verständnis der Sozialen Arbeit als Disziplin eingegangen, welche den Menschenrechten sowie der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet ist (vgl. FHNW 2020: 118).

In sechs der sieben Wahlmodule, die die Menschenrechte thematisieren, bildet die Thematik lediglich ein Randthema und die unterschiedlichen Veranstaltungen setzen einen anderen Schwerpunkt (vgl. FHNW 2020: 79, 143, 181, 187, 189, 273).

Es ist insbesondere auf das Wahlmodul 309 „Menschenrechte in der Sozialen Arbeit“ hinzuweisen. Dieses Modul stützt sich als Leitidee auf den Grundsatz, dass jedem Individuum die in der Verfassung und im Völkerrecht definierten Menschenrechte gleichermaßen zustehen. Weiterhin wird gemäß der International Federation of Social Workers (IFSW) davon gesprochen, dass die Menschenrechte als die Wertebasis sozialarbeiterischer Tätigkeiten zu verstehen sind. Die Orientierung an den menschlichen Bedürfnissen soll durch die Bezugnahme auf die Menschenrechte konkretisiert werden. Des Weiteren wird der Anspruch deutlich, dass sich die Studierenden mit der rechtlichen Verankerung der Grund- bzw. Menschenrechte auseinandersetzen (vgl. FHNW 2020: 150f).

Aus dieser Leitidee ergeben sich für das Modul folgende Themenschwerpunkte:

- „Geschichte, Theorie und Definition der Menschenrechte
- Die philosophisch-ethische Bedeutung der Menschenrechte
- Die politische Bedeutung der Menschenrechte
- Die rechtliche Verankerung der Grundrechte/ Menschenrechte: national (CH)/ regional (EMRK)/ international (UNO)
- Die Wirkungs- und Verpflichtungsebenen von international und national verankerten Grundrechten resp. Menschenrechten
- Durchsetzung des Grundrechts- resp. Menschenrechtsschutzes (Staatenberichtsverfahren international, Individualbeschwerdeverfahren)
- Einschränkung der Grundrechte (Art. 36 BV) – Menschenrechte als Legitimationsbasis der Sozialen Arbeit
- Verschiedene für die Soziale Arbeit relevante Aspekte der Grundrechte/ Menschenrechte“ (FHNW 2020: 150f).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Menschenrechtsthematik zwar in einzelnen Modulen behandelt wird, sie sich jedoch hauptsächlich als Unterpunkt wiederfinden lässt. Lediglich in dem Wahlmodul „Menschenrechte der Sozialen Arbeit“ wird der Fokus auf die Thematik gelegt und werden vielschichtige Aspekte in Bezug auf die Menschenrechte behandelt. Auf dieser Grundlage eine Aussage über die Relevanz der Menschenrechtsthematik durch die Verankerung im Curriculum der Hochschule zu treffen, ist dennoch schwierig, da das Modul nicht verpflichtend ist, sondern die Studierenden es aus Interesse belegen können. Lediglich in dem Pflichtmodul „Grundlagen des professionellen Handelns“ sind Studierende verpflichtet, sich mit der Thematik der Menschenrechte im Rahmen der Menschenwürde und der normativen Vorgaben auseinanderzusetzen. Der Aspekt der Menschenrechtsbildung taucht explizit im Curriculum der Fachhochschule Nordwestschweiz nicht auf.

5.2.3 HES-SO Valais Wallis – Hochschule für Soziale Arbeit (David Kühne und Jessica Nowak)

Die Wallis-Hochschule bietet im Studiengang Soziale Arbeit nur den Bachelorstudiengang an. Der Master für den Studiengang Soziale Arbeit ist an der Wallis-Hochschule für Soziale Arbeit nur bedingt möglich. Für den Master besteht ein gemeinsames Angebot mehrerer Schweizer Hochschulen (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.a : o.S.). Daher bezieht sich die folgende Fallzusammenfassung auf den Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit.

Formaler Aufbau des Studiengangs

Das Studium der Sozialen Arbeit an der Wallis-Hochschule für Soziale Arbeit vereinigt während des Studiums eine stark praxisorientierte Ausbildung mit fundiertem theoretischem Wissen und methodischen Kenntnissen. Das Studium ist sowohl von theoretischen (Vorlesungen), als auch

Praxisausbildungsperioden geprägt. Wie andere Schweizer Hochschulen bietet die Wallis-Hochschule einer Auswahl von drei Optionen zur Vertiefung des Bachelor Studiengangs:

- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Soziokulturelle Animation (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.a : o.S.).

Eine Besonderheit ist, dass die Ausbildung zweisprachig, auf Deutsch und Französisch, angeboten wird. Die Zweisprachigkeit zieht sich durch das ganze Curriculum und betrifft auch die berufspraktischen Phasen (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.b: o.S.).

Das gesamte Studium ist an der Wallis-Hochschule für Soziale Arbeit sowohl in Vollzeit mit sechs Semestern, in Teilzeit mit 10 Semestern als auch berufsbegleitend in acht Semestern möglich. Die Ausbildung unterteilt sich dabei in 10 Grundmodule sowie Fach- und Vertiefungsmodule mit unterschiedlichen Schwerpunkten (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.b: 10).

Auskunft über das Leitbild und das Verständnis Sozialer Arbeit der Hochschule gibt der Rahmenstudienplan 2020 der Hochschule. Als Ziel der Sozialen Arbeit wird hier unter Einbezug der Menschenrechte die soziale Einbindung und die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen sowie die Bearbeitung sozialer Probleme aufgeführt. Durch Multidisziplinarität sollen außerdem Lösungen für komplexe soziale Probleme erarbeitet werden. Als Grundgerüst werden die Menschenrechte sowie die soziale Gerechtigkeit angeführt. Weitergehend bilden die Richtlinien die Ressourcen der Adressat*innen, der institutionelle sowie rechtliche Kontext und die Bestimmungen des Mandats sowie der Behörden. Es wird zudem die Definition Sozialer Arbeit der IASSW und der IFSW (2014) aufgenommen (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.b: 4ff).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs

Verweise auf die für unsere Forschungsfrage relevante Thematik der Menschenrechte finden sich neben der Ausführung zum Leitbild und Verständnis Sozialer Arbeit im Rahmenstudienplan lediglich im Grundmodul G5 „ethische und rechtliche Grundlagen der Intervention“. Dieses wird im Rahmen des Vollzeitstudiums im ersten Semester absolviert (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.b.: 11).

Zu den im Modul zu vermittelnden Inhalten zählen neben den Grundrechten, den Menschenrechten, dem Personenrecht und dem Familienrecht, die ethischen Werten und Normen der Sozialen Arbeit. Ziel ist es, die Studierenden zum kritischen Denken anzuregen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, in Diskussionen fachlich zu argumentieren und werden in der diskursiven Entscheidungsfindung geschult.

Dabei sollen zum einen die Werte und berufsethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit vermittelt werden. Zum anderen soll der Erwerb eines kritischen Reflexionsvermögens dazu führen, professionelle Interventionen hinterfragen zu können und Vorgehensweisen für soziale Veränderungen zu entwickeln. Weitergehend sollen in diesem Modul unterschiedliche Kommunikationsmethoden vermittelt werden sowie die Kompetenz, Situationen zu analysieren und auf Grundlage von wissenschaftlichen und methodischem Wissen Handlungen zu konzipieren (vgl. HES-SO Valais-Wallis o.J.c: 11).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Menschenrechtsthematik sowohl im Leitbild der Hochschule als auch in dem Grundmodul „ethische und rechtliche Grundlagen der Intervention“ zu finden ist. Als Grundmodul ist die Auseinandersetzung mit der Thematik somit für die Studierenden verpflichtend. Das Modul ist im ersten Semester zu absolvieren und weist dadurch auf eine gewisse Relevanz der Thematik durch die Verankerung im Curriculum hin, auch wenn die Menschenrechtsthematik nur als ein Teilaspekt in dem Modul behandelt wird. Ein (Wahl-)Modul in dem sich explizit mit der Menschenrechtsthematik auseinandergesetzt wird, gibt es nicht. Auch der Aspekt der Menschenrechtsbildung wird nicht, und wenn, dann nur indirekt, thematisiert.

5.2.4 ZHAW Zürich (Joschua Bornscheuer und Jan Albers)

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat ihren Sitz in Zürich und ist in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung tätig. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Praxisnähe und der wissenschaftlichen Fundiertheit. Ein weiteres großes Spektrum stellen die nachhaltige Entwicklung und digitale Transformation dar. Die ZHAW teilt ihre Bachelorstudiengänge in die Bereiche Angewandte Linguistik, Angewandte Psychologie, Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen, Engineering, Gesundheit Facility Management, Law und Soziale Arbeit ein (vgl. ZHAW Zürich, o.J.f: o.S.).

Soziale Arbeit als Studiengang

Während der Recherchen auf der Website der ZHAW Zürich haben wir mehrere Begriffe für die anfängliche Suche genutzt. Bei diesen handelt es sich, wie oben dargestellt, um die Begriffe Soziale Arbeit, Human Rights, Menschenrechte und Ethik.

Im Suchbereich der Sozialen Arbeit ist viel zum allgemeinen Ablauf des Studiums zu finden, ebenso in den Modulhandbüchern und Seminarübersichten. Aus diesen geht hervor, dass das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit in ein "Basisstudium" und ein Hauptstudium unterteilt ist. Beide Teile zusammen ergeben eine Semesteranzahl von sechs Semestern in Vollzeit und neun Semestern in Teilzeit. Wird berufsbegleitend studiert, umfasst das Studium neun Semester. Die Veranstaltungen werden in deutscher Sprache und teilweise auf Englisch abgehalten. Nach dem Bachelor besteht die Möglichkeit, den Master of Science ZFH im Bereich der Sozialen Arbeit mit Vertiefung zu beginnen (vgl. ZHAW Zürich, o.J.: o.S.).

In den Modulhandbüchern ist nicht direkt etwas zu den Kategorien Human Rights oder Menschenrechten zu finden. Es gibt einige Verweise, die nahelegen, dass in einem Modul, dies gilt sowohl für den Bachelor als auch den Master Studiengang, Menschenrechte in der Sozialen Arbeit thematisiert werden. Dies wird aber nicht explizit hervorgehoben.

Menschenrechte als Suchergebnis

Im Zusammenhang mit der Sichtung des Materials im Hinblick auf den Begriff Menschenrechte stößt man auf eine Textpassage, in welchem die Herausforderungen und Chancen dargelegt werden, die damit verbunden sind, dass sich Sozialarbeitende in ihrer Haltung und ihren Handlungen an den Menschenrechten als innerem Kompass ausrichten. Hierbei wird Bezug auf das Grundlagenwerk „Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit Schwerpunkt Menschenrechte – Ein Lese- und Lehrbuch“ genommen. Im gleichen Artikel wird auch darauf hingewiesen, dass Sozialarbeitende es in ihrem Berufsalltag vorwiegend mit Menschen zu tun haben, deren Menschenwürde besonders gefährdet ist, beispielsweise aufgrund ihrer prekären Lebenslage (vgl. ZHAW Zürich, o.J.g: o.S.).

Menschenrechte Konzernverantwortung

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften beschränkt sich mit ihrem Angebot nicht nur auf den Bereich der sozialen Berufe, sondern bietet auch naturwissenschaftliche Studiengänge sowie Studiengänge im Bereich der Finanz- und Sprachwissenschaften an. Auffallend ist, dass sich die Hochschule der Thematik Menschenrechte disziplinübergreifend verpflichtet fühlt. Das im Studiengang School of Management und Law angesiedelte Center for Corporate Responsibility untersuchte in Zusammenarbeit mit dem BHRRRC (Business and Human Rights Resource Centre) deutsche Unternehmen, um Klarheit darüber zu erlangen, inwieweit führende Unternehmen ihrer Verantwortung gegenüber der Verwirklichung der Menschenrechte gerecht werden. Anlass der Studie war das von der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2020 anvisierte Ziel, dass deutsche Unternehmen effektive Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte auf den Weg bringen. Die Studie unter dem Titel „Achtung der Menschenrechte“ wurde 2019 veröffentlicht. Es wurden zwanzig große deutsche Unternehmen mittels Kernindikatoren bewertet und in eine Rangliste eingestuft (vgl. Winistörfer 2019: o.S.).

Das Center for Corporate Responsibility berät Fach- und Führungskräfte und unterhält Angebote zur beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung. Beispielsweise werden Workshops zum Thema

menschenrechtliche Sorgfaltspflicht angeboten. Hervorzuheben ist, dass es sich um Workshops und Studien handelt, die mit der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession nicht direkt in Verbindung stehen (vgl. ZHAW Zürich, o.J.h: o.S.). Unserer Auffassung nach wirft die Bedeutung, die der Menschenrechtsthematik hier im Bereich international operierender Unternehmen ganz offensichtlich beigegeben wird, die Frage auf, warum in der Diskussion um die Relevanz der Menschenrechtsproblematik in den Ausbildungsinstanzen der Sozialen Arbeit immer noch Zweifel gestreut werden (siehe Kapitel 2.8).

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich nicht eindeutig eruieren lässt, dass an der ZHAW Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession gelehrt wird. Es sind aber, wenn auch nicht explizit, Hinweise darauf zu finden, dass Menschenrechte einen Aspekt des Studiums darstellen.

5.3. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor u. Master Studiengängen in Spanien (Sophia Wachowski und Karla Romero)

In Spanien gibt es eine auf staatlicher Ebene erarbeitete Agenda für die Studiengänge Soziale Arbeit, „Libre Blanco“ genannt. Das „Weissbuch“ gibt allgemeine Richtlinien an die Hand, an denen sich die Gestaltung der Studiengänge an den einzelnen Hochschulen orientieren soll. Dieses Programm zeigt deutlich, wie komplex und vielseitig der Studiengang der Sozialen Arbeit ist. Vor allem sind die Grundsätze der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von grundlegender Bedeutung, bpsw. im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung von Interventionsprojekten, wenn Bevölkerungsgruppen mit sozialem Risiko keinen oder wenig Zugang zu Menschenrechten bekommen. Auch sind die Werte und der Ethikkodex wichtig, wenn es um die Hinterfragung von Ungleichheiten in der Gesellschaft geht (vgl. Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación 2005: 9ff).

5.3.1 Universität Granada (Sophia Wachowski)

Die Fakultät Soziale Arbeit der Universität von Granada bietet sowohl den Bachelor als auch Masterstudiengänge an, die auf dem Bachelorabschluss aufbauen. Die Bezeichnung „titulo de grado“ entspricht dem Bachelorstudiengang. Soziale Arbeit, so heißt es auf den Seiten der Fakultät, ist ein praxisorientierter Beruf und eine akademische Disziplin. Entwicklung, sozialer Wandel und Empowerment sind wesentliche Themen, mit denen sich die Studierenden auseinandersetzen werden. Universelle Werte wie soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Achtung der Vielfalt sind von grundlegender Bedeutung. Berufsspezifische ethische Grundsätze haben eine hohe Relevanz und sind in einem Ethikkodex, der die berufliche Praxis anleiten soll, enthalten (vgl. Universidad Granada o.J.a: o.S.)

Formaler Aufbau des Studiengangs Universität Granada

Der Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit umfasst vier Studienjahre. In Spanien werden die Studiengänge in Form eines Systems organisiert, das nicht die Semester zählt, sondern Studienjahre in den Vordergrund stellt. Die Lehrpläne sind jeweils an einem Studienjahr „curso“ orientiert. Jeder „curso“ erstreckt sich über zwei Semester und umfasst mehrere Lehrveranstaltungen, die entweder Grundlagenveranstaltungen oder aber Pflicht- oder Wahlveranstaltungen sind (vgl. Universidad Granada o.J.b: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs Universität Granada

Neben der bereits genannten Vermittlung universeller Werte wie bspw. der Menschenrechte legt die Hochschule sehr viel Wert auf Gender Equality. An der Fakultät für Soziale Arbeit gibt es einen Gleichstellungsplan. Dieser Plan sieht die Gewährleistung von Chancengleichheit vor und beinhaltet auch die Schulung in Menschenrechten. Die Studierenden sollen für das Problem der in Spanien weit verbreiteten Gewalt gegen Frauen sensibilisiert und mit Strategien, diese Gewalt offensiv zu bekämpfen,

vertraut gemacht werden. Auch an der Universität selbst soll Gewalthandlungen jeglicher Art entschieden entgegengewirkt werden. Die geschlechtsspezifische Gewalt beeinträchtigt die soziale Entwicklung von Frauen und verletzt ihre Menschenrechte (vgl. Universidad Granada o.J.c: o.S.). In Spanien wächst die Protestbewegung gegen den „Machismo“, gegen häusliche Gewalt und Femizide immer mehr und fordert die Politik zum Handeln heraus.

Im ersten Studienjahr gibt es einen Kurs, der die für unsere Fragestellung relevante Thematik explizit aufführt. In der Lehrveranstaltung Recht II sind Menschenrechte und Sozialrecht als Lerninhalte aufgelistet. Das erste Seminar findet im ersten Semester statt. Es handelt sich um einen Pflichtkurs. Im zweiten Studienjahr wird im ersten Semester eine Lehrveranstaltung mit dem Titel „Soziale Ethik“ angeboten. Dabei handelt es sich um einen Wahlkurs. Im 3. und 4. Studienjahr werden die Menschenrechte in einer Lehrveranstaltung der Förderung und Garantie der Rechte und Freiheiten thematisiert. Auch hier handelt es sich um Wahlkurse (vgl. Universidad Granada o.J.b: o.S.).

5.3.2 Universität Valencia (Sophia Wachowski)

Auf den Seiten der Fakultät der Universität Valencia stellt die Hochschule unter der Fragestellung „Warum Soziale Arbeit studieren?“ ihr Konzept vor. Betont wird, dass das Studium der Sozialen Arbeit die Studierenden befähigen soll, professionell zu arbeiten. Darunter wird auch verstanden, dass die Klient*innen der Sozialen Arbeit mit einbezogen werden, wenn es darum geht, zu ermitteln, welche Möglichkeiten es gibt, ihren Problemen zu begegnen bzw. wie sie gefördert werden können. Es geht darum, die Bedürfnisse und sozialen Probleme zu kennen und zu bewerten, Aktivitäten in verschiedenen professionellen Bereichen durchzuführen, um Möglichkeiten der Prävention und der sozialen Unterstützung zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, in situativen Kontexten urteilsfähig zu sein, um rasch und angemessen eingreifen zu können. Familie, Abhängigkeit, Umwelt und soziale Ausgrenzung sind Kriterien, die bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen sind. Engagement, Verantwortung, Menschenrechte, Zusammenarbeit, Solidarität und Dienst der Gerechtigkeit, alles dies sind wichtige Themen, die im Studium der Sozialen Arbeit vermittelt werden sollen (vgl. Universidad Valencia o.J.a: o.S.).

Formaler Aufbau des Studiengangs Universität Valencia

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Universität Valencia umfasst vier Studienjahre. Ein Studienjahr „curso“ (siehe oben) erstreckt sich über zwei Semester und umfasst mehrere Lehrveranstaltungen, die entweder Grundlagen-, Pflicht- oder Wahlveranstaltungen sind. Um den Bachelor Studiengang abschließen zu können, werden 240 Credit Points benötigt (vgl. Universidad Valencia o.J.b: o.S.)

Inhaltlicher Aufbau des Studiengangs Universität Valencia

Im ersten Studienjahr des Studienganges Soziale Arbeit gibt es im ersten Semester einen Pflichtkurs, der als Grundlagenfach konzipiert ist und Menschenrechte und Sozialrechte thematisiert. Dieses Fach zielt darauf ab, Studierende der Sozialen Arbeit an die grundlegenden Aspekte des Rechtsgebietes heranzuführen. Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Rechte, Rechtssysteme als Garant für Institutionen der Menschenrechte, das heißt Rechtstaatlichkeit in der ethischen Dimension als Leistung der Sozialen Arbeit sind die Inhalte, die den Studierenden vermittelt werden sollen (vgl. Universidad Valencia, o.J.b: o.S.).

Außerdem wird an der Universität Valencia ein Master in Menschenrechten, Demokratie und internationaler Gerechtigkeit angeboten. In der Erklärung auf der Website der Universidad Valencia wird der Master wie folgt beschrieben: Die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und internationaler Gerechtigkeit durch Bildung trägt dazu bei, Werte, Überzeugungen und Einstellungen zu fördern, die alle Menschen ermutigen, ihre Rechte und die anderer Personen zu verteidigen, gerade weil diese Rechte und Werte die Grundlage für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben bilden, welches in der heutigen Zeit notwendig ist, um die vielen Herausforderungen der globalisierten Welt, in der wir Menschen leben, erfolgreich zu meistern (vgl. Universidad Valencia o.J.c: o.S.).

5.4. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Master-Studiengängen in Lateinamerika (Karla Romero)

5.4.1 Universidad Nacional de Colombia (UNAL)

Die Universidad Nacional de Colombia wurde im Jahr 1867 gegründet (vgl. UNAL o.J.a: o.S.). Sie ist die größte öffentliche Universität Kolumbiens. Die Fakultät für Humanwissenschaften der Universidad Nacional de Colombia leistete Pionierarbeit, indem sie 1880 den Studiengang Soziologie der Fakultät eingliederte. Im Jahr 1966 wurde die Soziale Arbeit innerhalb der Fakultät als ein Programm integriert, das sich ausschließlich auf die Lehre konzentrierte, ein Zustand der bis 1985 anhielt, als sie schließlich als eigenständiger Studiengang etabliert wurde (vgl. UNAL o.J.c: o.S.).

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die Studiengänge Soziale Arbeit sind Teil der Fakultät für Humanwissenschaften des Bogotá-Campus. Der Masterstudiengang Soziale Arbeit hat einen Schwerpunkt in Familie und sozialen Netzwerken. Eine Promotion in Human- und Sozialwissenschaften ist möglich. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universidad Nacional de Colombia hat das Ziel, die Menschenrechte zu verteidigen, indem ein rigoroser und kritischer Ansatz für den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft gefördert wird (vgl. Universidad Nacional de Colombia o.J.d: o.S.; Universidad Nacional de Colombia o.J.e: o.S.).

Formaler Aufbau des Studiengangs

Um den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit abzuschließen, sind 148 Credits und 10 „Matrículas“¹ gefordert. Es gibt insgesamt sechs Module im Curriculum: Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, Sozial- und Geisteswissenschaften, zeitgenössische Theorien, Berufspraxis (8. und 9. Quartal), Sozialforschung und Sozialpolitik und Menschenrechte (vgl. UNAL o.J.f: o.S.). Gleichzeitig sind die Seminare in drei Kategorien eingeteilt: Grundlagen-, Disziplinar-, und Wahlfächer.

Die Grundlagenfächer konzentrieren sich auf Themen wie: Forschungsmethoden, sozio-ökonomische Theorie, Geschichte, Sozialpsychologie, Anthropologie, Politikwissenschaft und Grundlagen der Umweltwissenschaften und sind in den ersten beiden Studienjahren vorgesehen. Die disziplinären Fächer ziehen sich durch das gesamte Studienprogramm und umfassen Themen wie: Geschichte und zeitgenössische Theorien in der Sozialen Arbeit, soziale Probleme, Methoden der Sozialen Arbeit (Einzelfall, Gruppe, Gemeinschaft/Community, Familie), soziale Bewegungen und Soziale Arbeit, soziales Management von Ressourcen. Darüber hinaus gibt es das disziplinäre Fach „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ (Derechos Humanos y Trabajo Social) (vgl. UNAL o.J.f: o.S.).

Menschenrechte und Soziale Arbeit an der Universidad Nacional de Colombia

Das Modul „Öffentliche Sozialpolitik und Menschenrechte“ wird in sieben Pflichtseminaren (1., 3., 5., 6. und 7. Quartal) vertiefend behandelt. Zusätzlich wird im Modul „Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit“ ein Pflichtseminar „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ ("Derechos humanos y trabajo social") angeboten (vgl. UNAL o.J.f: o.S.).

Der nationale Kontext des Landes und sein Verhältnis zu den Menschenrechten spiegelt sich in dieser Universität auf zwei Arten wider. Zum einen gibt es einen Wahlkurs (Vorlesung), der im Entstehen begriffen ist, mit dem Titel „from Armed Conflict to Peacebuilding“ („del conflicto armado a la construcción de paz“)². Dieser setzt sich aus 3 SWS und 3CP zusammen (vgl. ebd.). Zum anderen gibt es das Forschungslabor der Fakultät „Mary E. Richmond“. Das Forschungslabor ist in verschiedene, thematische Gruppen unterteilt, wie z. B. Forschungsgruppe zu nationaler Gleichheit, kulturellen Unterschieden, Umweltkonflikten und Rassismus im schwarzen Amerika (IDCARAN). Zu den

¹ Die lateinamerikanischen Universitäten teilen ihre Studiengänge in Tertiale statt in Semestern ein, was drei "matrículas" (Immatrikulationen) pro Jahr bedeutet.

² Siehe <https://www.zif-berlin.org/kolumbien> für mehr Informationen

Forschungslinien des Labors gehören u.a. Themen wie Ökokreation: Leben, Gesundheit und Frieden und Geschichte der Unterstützung, Wohltätigkeit und Disziplin der Sozialarbeit (vgl. UNAL o.J.g:o.S.). Außerdem bietet die Fakultät Soziale Arbeit eine methodische Spezialisierung an „do no harm“ *Aktionen und Friedensaufbau* („Especialización en acción sin daño y construcción de paz“) (vgl. UNAL o.J.h: o.S.).

Die Kurse und Aktivitäten zeigen auf, dass die Universidad Nacional de Colombia den Menschenrechten im Curriculum ein großes Gewicht beimisst. Die Ausgestaltung der Lehrpläne erfolgt in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsgrundlagen und parallel zu den Herausforderungen, die mit der Veränderung der gesellschaftlichen Realität in Kolumbien einhergehen. Die Menschenrechtsbildung erstreckt sich vom Anfang bis zum Ende des Studiums. Dies wird im Berufsprofil festgelegt: „Absolventen sollten in der Lage sein, Forschungs- und soziale Interventionsprojekte zu formulieren, durchzuführen und zu evaluieren, die auf nachhaltige menschliche Entwicklung, demokratische und partizipatorische Prozesse sowie die Verteidigung und den Schutz der Menschenrechte abzielen“ (UNAL o.J.d: o.S.).

5.4.2 Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) (Karla Romero)

Die Nationale Autonome Universität von Mexiko (UNAM) wurde im Jahr 1551 gegründet. Sie ist die größte und wichtigste Universität in Mexiko und Lateinamerika (vgl. UNAM o.J.a: o.S.). Die Mission der Universität ist es, professionelle Fachkräfte auszubilden, die in der Lage sind, Probleme im Rahmen ihrer sozialen Kontexte zu lesen (vgl. UNAM o.J.a: o.S.).

Fakultät Soziale Arbeit UNAMs: Arbeitsplan 2020-2024

Der Arbeitsplan 2020-2024 der Fakultät Soziale Arbeit identifiziert Menschenrechte als eine der acht strategischen Aktionslinien der Fakultät. Der nationale Kontext, insbesondere die Probleme, mit denen die mexikanische Gesellschaft konfrontiert ist, bilden die Ausgangsbasis für die Formulierung der Aktionslinien. Nach Casas Raticia (2020: 3) ist die Reflexion der nationalen Realität in einem globalisierten Kontext von großer Bedeutung für die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrpläne. Zu berücksichtigen ist, dass der globale Zusammenhang sowohl positive als auch negative Effekte hat. So werden auf der einen Seite die wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, die mit der Globalisierung einhergehen, betont. Außerdem zeichnet sich eine größere Gewährung von Rechten und Freiheiten innerhalb der mexikanischen Gesellschaft ab. Auf der anderen Seite wächst die soziale Ungleichheit. Es werden mehr Menschenrechtsverletzungen begangen bzw. festgestellt. Die internationalen Verflechtungen führen zu einer beschleunigten Umweltzerstörung.

Einige Beispiele für die Aktionslinien nach Casas Raticia (2020: 19ff) sind:

- „Durchführung [einer Förderungskampagne] der Menschenrechte und zum Aufbau gleichberechtigter Beziehungen zwischen allen Menschen, die die Gemeinschaft bilden.“
- „Innovation beim Zugang zu Klassenzimmer- und Online-Kursen zu den Themen Gender-Perspektive, Männlichkeit, Menschenrechte, Prävention und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt.“
- „Förderung der Bedingungen für den Zugang des Lehrpersonals zu Fortbildungsmöglichkeiten (...) zu Themen der Gender-Perspektive, der Männlichkeit, des Bildungsmodells, (...) der Menschenrechte, der Probleme und des sozialen Notstands sowie der Intervention von Fachleuten in der Sozialen Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Lehrerinnovation.“
- „Überprüfung und Konsolidierung der Forschungsbereiche und -linien unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die mit der Disziplin zusammenhängen, und neu auftretender Probleme wie geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und die Auswirkungen neuer Technologien auf die sozialen Beziehungen.“

- „Förderung des Wissens, der Ausübung und der Achtung der Menschenrechte als eine Philosophie des Handelns, die die wesentlichen Funktionen der Universität und unserer Schule untermauert“.

Außerdem betont die Autorin, dass die kooperative Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene in Bezug auf Fragen der „sozialen Entwicklung, Gesundheit, sozialen Wohlfahrt, Menschenrechte und Bildung, Menschenrechte und Bildung“ (2020: 13), von hoher Bedeutung ist.

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Ziel der Fakultät Soziale Arbeit ist es, Fachkräfte auszubilden, die in der Planung, Verwaltung und Förderung im sozialen Bereich tätig werden (vgl. UNAM o.J.b: o.S.). Die Fakultät zielt darauf, dass die Studierenden durch ihr Studium Wissen erwerben, um Situationen, in denen Gewalt verübt wird und Ausgrenzung stattfindet, zu erkennen. Sie sollen aufmerksam gegenüber fehlenden Fortschritten bei der Gewährung von Menschenrechten sein und Strategien und Methoden erlernen, um die Menschenrechte in ihrem beruflichen Alltag umzusetzen (vgl. UNAM o.J.c: o.S.). Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sollen durch eine kritische Reflexion und konkrete Auseinandersetzung mit den vielfältigen sozialen Prozessen, Programmen und Projekten in den Bereichen Gesundheit, Sozialhilfe, Bildung, Gerechtigkeit, Umwelt, Gender und Menschenrechte einen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung der öffentlichen Politik leisten (vgl. UNAM o.J.b: o.S.).

Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Studiums befähigt sein, sich für die Verwirklichung der Menschenrechte einzusetzen und so zur Entwicklung des Potenzials der Menschen beizutragen. Voraussetzung hierfür ist, neben der Achtung der Menschenrechte und einer positiven Einstellung gegenüber sozialen Veränderungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen, auch die Bereitschaft, in einem interdisziplinären Kontext tätig zu werden (vgl. UNAM o.J.b: o.S.). Die Erwartungen, die die Fakultät an ihre Absolvent*innen richtet, werden auf den Seiten der Hochschule folgendermaßen zusammengefasst: Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Studiums über Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellung verfügen, um Probleme wie soziale und wirtschaftliche Ungleichheit, Diskriminierung und Ausgrenzung, Gewalt und Unsicherheit erkennen zu können. Sie sollen sich bewusst werden, dass die Formulierung der Menschenrechte noch unvollständig und der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen nicht allen Menschen offen steht. Sie sollen aufmerksam auf die prekäre Lebenssituation bestimmter Gruppen von Menschen werden, die unter mangelnder Lebensqualität leiden. Es gilt, die Lebensverhältnisse dieser Menschen auch aus umweltpolitischer Perspektive zu analysieren, zu diagnostizieren und zu intervenieren. Hierbei sind verschiedene Berufsfelder einzubinden, aber auch die öffentliche Politik. Es müssen Sozialprogramme und Institutionen auf den Weg gebracht werden, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen Pflege und sozialen Schutz bieten. Dies kann auch von Organisationen der Zivilgesellschaft geleistet werden, die die Bürgerbeteiligung fördern (vgl. UNAM 2019: 18).

Hochschulabschluss (Licenciatura)³

Ebenso wie an der Universidad de Colombia orientiert sich der Lehrplan der UNAM an der nationalen Realität Mexikos. In ihrer Initiative für die Änderung des Bachelor-Studienplans (genehmigt 2019) erkennt die UNAM an, dass die Gewährleistung der Menschenrechte in Mexiko ständig bedroht ist. Die Ausprägungen von Gewalt und Armut korrelieren miteinander. So weisen die Regionen Mexikos, die die höchsten Gewalttaten zu verzeichnen haben, in der Regel auch einen hohen Grad an Armut, Ungleichheit und Marginalisierung auf. Infolgedessen zielt das Programm der Fakultät für Soziale Arbeit darauf ab, den Menschen gerecht zu werden, die durch Ungleichheit zerbrochen sind. Die Menschen sollen darin unterstützt werden, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten wiederherzustellen oder wiederzuerlangen und ihre Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. UNAM 2019: 4f). Die UNAM beschreibt mehrere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, darunter: Migration, Gender Studies, Menschenrechte,

³ Die akademische Struktur in manchen Ländern Lateinamerikas besteht noch aus Bachelor (Diplom), Licenciatura (Bachelor), Master und Doktorat.

Menschenhandel, Interkulturalität, Mediation und friedliche Konfliktlösung sowie Evaluierung, Management und Sozialmanagement (vgl. UNAM 2019: 5f.). Das Ziel dieses Studiengangs ist es, professionelle Fachkräfte mit interdisziplinärer Perspektive auszubilden, die eine humanistische, ethische und soziale Vision entwickeln und motiviert sind, diese Vision durch ihr Engagement Wirklichkeit werden zu lassen (vgl. ebd.: 10). Ihre theoretisch-methodischen und praktischen Kenntnisse sollen sie in die Lage versetzen, bei sozialen Problemen (Armut, Ungleichheit, Unsicherheit, sozialer Ausgrenzung, Not- und Risikosituationen) sowie zwecks Förderung der Menschenrechte zugleich strategisch wirksam, lösungsorientiert und kooperativ zu intervenieren (vgl. ebd.).

Das Studium umfasst 48 theoretische und methodische Fächer, die auf insgesamt neun Module aufgeteilt sind. Um das Studium abschließen zu können, müssen 366 Credit-Points gesammelt werden. Es sind sieben theoretische Fächer in den ersten drei Semestern zu belegen, sechs Semester Praktikumsphasen und eine Kombination aus theoretischen und praktischen Fächern ab dem vierten Semester (vgl. UNAM o.J.c: o.S.).

Die Schwerpunkte der Module liegen in den Bereichen Sozialgeschichte, Sozialpolitik und soziale Bedürfnisse, Subjekt und Lebensraum sowie Methodik und Praxis der Sozialen Arbeit (vgl. UNAM o.J.d: o.S.). Ferner umfassen die Kurse Themen wie: Aktuelle internationale Situation, Analyse des mexikanischen Staates, Soziale Bedürfnisse und Probleme, Sozialpolitik, Bevölkerung und Umwelt, Soziale Bewegung und Partizipation, Soziale Planung und Entwicklung, Soziale Organisation und Förderung, Öffentliche und psychische Gesundheit, Recht, Identität und Kultur, Menschenrechte, Soziale Bildung, Wohlfahrt und Sozialverwaltung, u.a. (vgl. UNAM o.J.d: o.S.).

Menschenrechte und Soziale Arbeit an der Universidad Autónoma de México (UNAM)

Das im sechsten Semester angebotene Menschenrechtsseminar im Modul Sozialpolitik und soziale Bedürfnisse (6CP Pflichtseminar) hat das Ziel, die „Dimensionen der Menschenrechte aus der Kenntnis der Konzeptionsformen, Richtlinien, Operationalisierungsformen und ihrer Bewertung in den Wirkungen, die sie in der Gesellschaft entfalten [zu analysieren]“ (UNAM o.J.c: o. S.; UNAM o.J.d: o.S.). Der Kurs ist in fünf thematische Einheiten unterteilt. Dazu zählt das Thema Soziale Einmischung in die Menschenrechte („Intervención Social en Derechos Humanos“). Es ist eng mit der Sozialpolitik in der Sozialen Arbeit verbunden (UNAM o.J.c: o. S.; UNAM o.J.d: o.S.).

Masterstudium (Maestría)

Der Masterstudiengang gliedert sich in zwei Teile (Band/Tomo I und II). Absolvent*innen des Masterstudiums sollen das Bestreben haben, ihr professionelles Handeln auf Institutionen des öffentlichen Sektors, insbesondere in solchen, die der Aufmerksamkeit der Sozialpolitik entsprechen, wie soziale Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Menschenrechte, Umwelt und Gerechtigkeit auszurichten (vgl. UNAM 2016a: 5). Das Curricula bietet zwei Seminare, die einen Bezug zu Menschenrechten und Sozialtheorie haben: a) Modultheorie und Methodologie des SR (vgl. UNAM 2016a: 11), und b) Soziale und menschliche Entwicklung Modul (vgl. UNAM 2016a: 13).

Ethikkodex

UNAMs 2016 Ethikkodex (Código de Ética) basiert auf den ethischen Grundsätzen des Respekts:

„Das Zusammenleben zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft der [Nationalen Hochschule für Sozialarbeit (ENTS)] wird von Menschenrechten, würdevoller und fairer Behandlung geprägt sein.“ (UNAM 2016b: 14) und fördert eine Kultur des „Engagements“ und der Weiterentwicklung – sowohl der Studierenden als auch der Fachkräfte – sodass ihre gemeinsamen Werte das Bild einer angestrebten egalitären Gesellschaft mit „voller Achtung der Menschenrechte und der Gleichberechtigung“ bilden im Einklang mit den „philosophischen Grundsätzen“ der Universität (vgl. UNAM 2016b: 17).

So werden an der Universität von Mexiko die Menschenrechte nicht nur im Curriculum, sondern auch in ihrem Arbeitsplan, ihren Handlungslinien und ihrem Ethikkodex behandelt.

Zusammenfassung

Hervorzuheben ist, dass bei den von uns analysierten lateinamerikanischen Universitäten ein sehr starker Zusammenhang zwischen dem nationalen Kontext und dem Fokus auf Menschenrechte in den angebotenen Curricula der Sozialen Arbeit besteht. So sind die Menschenrechte beispielsweise bei den kolumbianischen Friedensverträgen mit der FARC oder bei der Zunahme der bewaffneten Gewalt und der Zuwanderung aus anderen zentralamerikanischen Ländern in Mexiko relevant. Auf diese Weise werden die Menschenrechte im universitären Aktionsplan (UNAL) und im Ethikkodex (UNAM) der Hochschulen lebendig und das Wissen und dessen Verteidigung als reale Erwartung an die zukünftigen professionellen Sozialarbeiter*innen weitergegeben.

5.5. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Bachelor- u. Master Studiengängen in den USA und Australien

5.5.1 Universität Georgia (Marcel Meier)

Die University of Georgia und mit ihr die School of Social Work (SSW) ist im US-amerikanischen Bundesstaat Georgia in der Stadt Athens angesiedelt. Sie bietet sowohl das Grundstudium (undergraduate) der Sozialen Arbeit, das durch das Aufbaustudium im Bachelor (Bachelor of Social Work BSW) vertieft wird als auch das Anschlussstudium (graduate) im Master (Master of Social Work MSW), dem Master in Nonprofit Management & Leadership und sogar den Doktorgrad Sozialer Arbeit auf Ebene akademischer Philosophie (PhD Social Work) an (vgl. SSWUGA 2020b: 3). Die SSW ist in ihrer Selbstdarstellung und Autonomie vergleichbar mit dem deutschen Konzept der Fakultäten an Universitäten und Hochschulen.

Die vorliegende Fallzusammenfassung legt den Schwerpunkt entsprechend der Dokumentenanalyse auf den Bachelor of Social Work.

Leitbild

Die SSW geht mit dem selbsternannten Ziel voran, Praktiker*innen und Lehrende auszubilden, die imstande sind, kulturelle Verantwortung zu übernehmen und sich sozialen Problemen ebenso zu widmen wie an der Verbreitung sozialer Gerechtigkeit auf lokaler, globaler, lehrender forschender und praktischer Ebene teilzuhaben (vgl. SSWUGA 2020: 3).

Es werden folgende Ziele deklariert:

Die SSW widmet sich der Aufgabe, die Unterdrückung sowie die Ungleichheit zu bekämpfen. Dies geschieht mit den Mitteln einer wissenschaftlichen und auf Fähigkeiten basierten Sozialen Arbeit. Weitere Handlungsmaximen sind der Erwerb von Wissen im sozio-ökologischen Bereich sowie der grundständigen und systematisierten Sozialforschung. Die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit von Individuen, Familien und Gemeinschaften sind erklärte Ziele, um einen positiven Wandel im Bereich der Gesellschaft voranzutreiben (vgl. SSWUGA 2020: 3).

Formaler Aufbau des Bachelor Studiengangs

Der Bachelor Studiengang (BSW) ist ein strukturierter, akkreditierter Studiengang (undergraduate). Die Rahmenrichtlinien sind mittels Akkreditierung durch den Council on Social Work Education (CSWE) festgelegt. Das Modulhandbuch (BSW Handbook) regelt und klärt sämtliche organisatorischen, formellen und grundfachlichen Modalitäten des BSW (vgl. SSWUGA 2020: 3). Die gesamte, akademische Ausrichtung US-amerikanischer Sozialer Arbeit basiert auf folgenden Kernkompetenzen oder -anforderungen:

Competency 1	<p>Demonstrate Ethical and Professional Behavior</p> <ul style="list-style-type: none"> • Make ethical decisions by applying the standards of the NASW Codes of Ethics, relevant laws and regulations, models for ethical decision-making, ethical conduct of research, and additional codes of ethics as appropriate to context • Use reflection and self-regulation to manage personal values and maintain professionalism in practice situations • Demonstrate professional demeanor in behavior; appearance; and oral, written, and electronic communication; use technology ethically and appropriately to facilitate practice outcomes • Use supervision and consultation to guide professional judgment and behavior
Competency 2	<p>Engage Diversity and Difference in Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apply and communicate understanding of the importance of diversity and difference in shaping life experiences in practice at the micro, mezzo, and macro levels • Present themselves as learners and engage clients and constituencies as experts of their own experiences • Apply self-awareness and self-regulation to manage the influence of personal biases and values in working with diverse clients and constituencies
Competency 3	<p>Advance Human Rights and Social, Economic, and Environmental Justice</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apply their understanding of social, economic, and environmental justice to advocate for human rights at the individual and system levels • Engage in practices that advance social, economic, and environmental justice
Competency 4	<p>Engage in Practice-informed Research and Research-informed Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> • Use practice experience and theory to inform scientific inquiry and research • Apply critical thinking to engage in analysis of quantitative and qualitative research methods and research findings • Use and translate research evidence to inform and improve practice, policy, and service delivery
Competency 5	<p>Engage in Policy Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identify social policy at the local, state, and federal level that impacts well-being, service delivery, and access to social services • Assess how social welfare and economic policies impact the delivery of and access to social services • Apply critical thinking to analyze formulate, and advocate for policies that advance human rights and social, economic, and environmental justice
Competency 6	<p>Engage with Individuals, Families, Groups, Organizations, and Communities</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apply knowledge of human behavior and the social environment, person-in-environment, and other multidisciplinary theoretical frameworks to engage with clients and constituencies • Use empathy, reflection, and interpersonal skills to effectively engage diverse clients and constituencies
Competency 7	<p>Assess Individuals, Families, Groups, Organizations, and Communities</p> <ul style="list-style-type: none"> • Collect and organize data, and apply critical thinking to interpret information from clients and constituencies • Apply knowledge of human behavior and the social environment, person-in-environment, and other multidisciplinary theoretical frameworks in the analysis of assessment data from clients and constituencies • Develop mutually agreed-on intervention goals and objectives based on the critical assessment of strengths, needs, and challenges within clients and constituencies • Select appropriate intervention strategies based on assessment, research knowledge, and values and preferences of clients and constituencies
Competency 8	<p>Intervene with Individuals, Families, Groups, Organizations, and Communities</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Critically choose and implement interventions to achieve practice goals and enhance capacities of clients and constituencies • Apply knowledge of human behavior and the social environment, person-in-environment, and other multidisciplinary theoretical frameworks in interventions with clients and constituencies • Use inter-professional collaboration as appropriate to achieve beneficial practice outcomes • Negotiate, mediate, and advocate with and on behalf of diverse clients and constituencies • Facilitate effective transitions and endings that advance mutually agreed-on goals
Competency 9	<p>Evaluate Practice with Individuals, Families, Groups, Organizations, and Communities</p> <ul style="list-style-type: none"> • Select and use appropriate methods for evaluation of outcomes • Apply knowledge of human behavior and the social environment, person-in-environment, and other multi-disciplinary theoretical frameworks in the evaluation of outcomes • Critically analyze, monitor, and evaluate intervention and program processes and outcomes • Apply evaluation findings to improve practice effectiveness at the micro, mezzo, and macro levels

(vgl. SSWUGA 2020: 6-7)

Hier ist bereits in mehreren Kompetenzbereichen zu erkennen, dass Menschenrechte im Einzelnen angesprochen werden. Competency 3 nennt explizit das Verstehen und Verteidigen der Menschenrechte als Ziel Sozialer Arbeit. Damit ist noch keine Umsetzung in jeweilige Curricula zu verstehen, sondern zunächst eine leitbildähnliche Vision.

Die SSW setzt sich für den Bachelor nun folgendes Ziel:

„It is our goal to prepare students to: [...]“

4. Analyze social policies with the goals of alleviating poverty, oppression, and social injustice, as well as advocating for human rights.“ (vgl. SSWUGA 2020: 10). Hier werden die Menschenrechte in Form zu verteidigender Grundlagenwerte avisiert.

Studiengang Bachelor Social Work

Der Bachelorstudiengang Social Work (BSW) unterscheidet sich in Teilen erheblich vom deutschen Bachelor Sozialer Arbeit (BA). Gleich ist: Der Bachelor umfasst ein modulares Studienprogramm, das in Wahl- und Pflichtfächer aufgeteilt ist. Das Grundstudium dauert drei Jahre, mithin sechs Semester (vgl. SSWUGA 2020: 12). Für den Abschluss als BSW muss jedoch ein viertes Jahr, mithin zwei Semester, mit dem sozialarbeiterischen Schwerpunkt studiert werden. Unterschiedlich ist: Das Grundstudium umfasst eine Vielzahl von allgemeinbildenden Fächern, die nicht die Nähe zu Sozialer Arbeit vermuten lassen: Englisch, Amerikanische Geschichte, Mathematik und Statistik, Biologie, Geologie, etc. (vgl. SSWUGA 2020: 12). Für die weitere Qualifizierung für den Abschluss als BSW ist eine Note B, entspricht einer Note 2, erforderlich. Erst mit Erreichen dieses Grundwissens können sich Studierende in Fächern der Sozialen Arbeit bilden. Das letzte Jahr dient ebenfalls dazu, neben expliziten Inhalten Sozialer Arbeit, ein Jahrespraktikum zu absolvieren. Zu vergleichen ist dieses Jahr mit dem Anerkennungsjahr, in welchem in der Praxis gearbeitet wird und weiterhin Vorlesungen absolviert werden müssen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Module Sozialer Arbeit

- **Grundstudium (Jahre 1-3 / Lower-Division + Upper-Division)**

Course SOCI 2600: Social Problems

The causes, consequences, and social construction of American social problems, including poverty, crime and delinquency, environmental degradation, and **race** and **ethnic relations**.

Hier werden Menschenrechtstermini im Hinblick auf soziale Probleme wie Armut, Kriminalität, abweichendes Verhalten und Umweltschäden untersucht. Eine entscheidende Frage, ist,

inwieweit unterschiedliche Gruppen, beispielsweise Gruppen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, stärker von Armut, sozialer Gewalt oder Umweltschäden im Wohn- oder Arbeitsbereich betroffen sind, als andere (Artikel 2 AEMR). Der Modulbaustein stammt aus dem Bereich der Soziologie (SOZI).

Course SOWK 2154: Introduction to Social Work

History and current status of the profession of social work. The role of the social worker in various fields of practice. The profession's commitment to **social and economic justice** for vulnerable and oppressed populations. The person-in-environment perspective. Communication and interviewing skills lab.

Modul VI –

Hier werden soziale und ökonomische Gerechtigkeit als Teil der Menschenrechte thematisiert (insb. Artikel 22 AEMR). Die Modulbereiche SOWK gehören zum originären Inhalt von Social Work.

Course SOWK 2156: Diversity, Equity, and Inclusion

Exploration of the complex concerns that emerge in diverse environments in order to understand the historical, political, and sociological realities of perceived and genuine differences that can lead to ethnocentrism, biases, prejudice, discrimination, exploitation and oppression within, among, and between groups. Students will be challenged to expand their visible and invisible perceptions of those who are different from themselves.

Hier werden die Themenfelder Diversität, Gleichheit und Inklusion behandelt (insb. Artikel 1, 2, 3 AEMR).

▪ **Aufbaustudium (Jahr 4 / Senior)**

Course SOWK 5524: General Practice of Social Work I

Theory and practice of generalist social work. Knowledge, skills, and **ethical principles** needed for beginning social work practice. Problem identification, assessment, intervention, and evaluation of practice with individuals from a person-in-environment perspective. Lab emphasizes application of theory to cases involving individuals as clients.

Hier werden ethische Prinzipien gelehrt, die sich grundsätzlich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte orientieren, jedoch nicht explizit genannt werden. Die Beschäftigung mit Ethik findet erst im vierten Jahr des Studiums statt.

Course SOWK 5534: General Practice of Social Work II

A continuation of General Practice of Social Work I. Generalist practice principles applied to various family types and groups treatment. Issues related to **gender, race, ethnicity, sexual orientation, and age** as they affect family functioning over time and in community contexts.

Hier werden erneut Grundbegriffe der AEMR fokussiert: Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung und Alter (insb. Artikel 2 AEMR).

Course SOWK 5701: Social Welfare Policy and Services

Social insurance, public assistance, and social service programs in the United States. Social welfare within a capitalist economy and an individualistic, **democratic society**. The influences of American **economics and politics on social services** and social work practice. Introduction to models of policy analysis.

Hier werden die Bereiche demokratische Gesellschaft sowie amerikanische Wirtschaft und Politik in Bezug zu Sozialleistungen gesetzt. Eine explizite Annäherung an die Menschenrechte geschieht (vgl. SSWUGA 2020: 13).

Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Menschenrechte im Curriculum einen Platz finden. Diese werden jedoch in Modulbeschreibungen direkt nicht erwähnt, sondern können nur durch inhaltliche Analyse und Interpretation unter Zuhilfenahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte benannt werden. Die Ausrichtung in Rahmenprogramm seitens des Council on Social Work Education sowie Leitbild gehen dagegen direkt auf die Menschenrechte ein. Es fehlen hinreichende Hinweise für die gesuchten Felder Menschenrechtsbildung, Profession, Reflexion. Dies kann jedoch den Umständen geschadet sein, dass explizitere Informationen nicht zur Verfügung standen und dass es im Bereich US-amerikanischer Social Work andere Schwerpunkte und Fachtermini geben kann.

5.5.2 Monmouth University School of Social Work (Tom Rammelsberg)

Die Monmouth University School of Social Work ist eine der führenden Universitäten für Soziale Arbeit in den USA und bietet sowohl einen Bachelor-, als auch einen Masterstudiengang für das Feld der Sozialen Arbeit an (vgl. Monmouth University School of Social Work 2020, o.S.). Im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit stehen besonders die Ideale der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit im Vordergrund. Die Studierenden können hier verschiedene Erfahrungen in weitreichenden Bereichen sammeln, welche auch über das Feld der Sozialen Arbeit hinausgehen (vgl. Monmouth University School of Social Work 2020d: o.S.).

Formaler Aufbau des Studiengangs

Das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der Monmouth University School of Social Work hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. In dieser Zeit muss neben den allgemeinen Lehrveranstaltungen zusätzlich ein Hauptfach gewählt werden. Dieses ist wegweisend für die spätere Berufslaufbahn, da dort berufsspezifische Weiterbildungen erfolgen. Neben den Fächern, welche sich speziell auf das Feld der Sozialen Arbeit beziehen, gibt es weitere Kurse in Psychologie, Politik, Mathematik und zu anderen weiterführenden Themen. Ebenfalls müssen für das Studium verschiedene Praktika absolviert werden, um Einblicke in das Berufsleben der Sozialen Arbeit zu erhalten (vgl. Monmouth University School of Social Work 2021a: o.S.).

Der weiterführende Master Studiengang der Sozialen Arbeit läuft über eine Dauer von vier Semestern. In dieser Zeit wird den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen durch ein vielfältiges Angebot an Seminaren vermittelt. Hierbei wird darauf geachtet, die Werte der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit zu fördern (vgl. Monmouth University School of Social Work 2021b: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studienganges

In dem Modulhandbuch der Monmouth University sind einige Module zu der Thematik Menschenrechte, Menschenrechtsbildung und Ethik im Kontext der Sozialen Arbeit zu finden. Im Bachelorstudium werden einige Seminar erwähnt, welche sich mit Menschenrechten, Ethik, Diversität und sozialer Gerechtigkeit beschäftigen, beispielsweise das Seminar "SW-205 - Global Human Rights and Social Justice". Dieses Seminar beschäftigt sich mit Problemen der einzelnen Individuen, Familien und Gemeinschaften und wird im siebten Semester unterrichtet. Im Allgemeinen sind die Kurse über den Bachelor gleichmäßig verteilt, sodass die Werte der Sozialen Arbeit immer wieder aufgegriffen und behandelt werden (vgl. Monmouth University School of Social Work 2021a: o.S.).

Im Master Studiengang werden diese Aspekte dann in weiteren Seminaren erwähnt. Diese sind vor allem in den letzten beiden Semestern des Masterstudienganges angesiedelt und ergänzen und erweitern das bisherige Verständnis der Thematik (vgl. Monmouth University School of Social Work o.J.: 1).

5.5.3 Flinders University (Tom Rammelsberg)

Die Flinders Universität ist die führende Universität auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit in Südaustralien. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, den Studierenden die normative Ausrichtung der Sozialen Arbeit näherzubringen, sodass die angehenden professionellen Kräfte Ungerechtigkeiten erkennen und vorbeugen können. Das Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit bezieht sie auf ein weites Feld, welches sich über Politik, Menschen, Familien und Gemeinschaften erstreckt (vgl. Flinders University 2020a: o.S.).

Formaler Aufbau des Studienganges

Mit einem erfolgreichen Abschluss an der Flinders Universität im Bereich Social Work kann die*der Studierende in einer Vielzahl von Gesundheits- und Sozialberufen arbeiten. Neben einem Bachelorstudium bietet die Flinders University noch weitere aufbauende Studienfächer an, wobei sich davon nur eines speziell auf das Feld der Sozialen Arbeit bezieht (vgl. Flinders University 2020a: o.S.). Die Ziele des Studienganges werden klar kommuniziert und sollen die Studierenden optimal auf das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit vorbereiten. Im Bachelor gibt es drei Jahre Kernstudienzeit plus erweiternde optionale Angebote. Insgesamt sind sechs Semester angesetzt. Bei Studierenden mit besonderen Leistungen sind Zusatzangebote möglich. Zusätzlich werden verschiedene praktische Bezüge hergestellt (vgl. Flinders University 2020b: o.S.).

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit wird in zwei Einheiten gegliedert. Im zweiten Teil werden abermals Studierende mit besonderen Leistungen weiter gefördert. Hier wird das Vorwissen aus dem Bachelorstudium vertieft und erweitert (vgl. Flinders University 2020c: o.S.).

Inhaltlicher Aufbau des Studienganges

Verweise auf Menschenrecht, Menschenrechtsbildung, Diversität etc. finden sich im kompletten Studienverlauf, sowohl im Bachelor, als auch im Master. Bei der Sichtung der verschiedenen Kurse fällt auf, dass dort besonders Ethik eine große Rolle spielt. Dieser oder ähnliche Begriffe tauchen am häufigsten in den Modulbeschreibungen auf. Der Ansatz des Menschenrechts und der Menschenrechtsbildung wird hier in einigen Seminaren aufgegriffen und den Studierenden nähergebracht (vgl. Flinders University 2020b o. S. u. Flinders University. 2020c: o.S.).

6 Interpretation der Ergebnisse

6.1 Menschenrechte im Studium

Bisher ist es nicht gelungen Menschenrechte und Menschenrechtsbildung als Querschnittsaufgabe in den Curricula der Studiengänge Sozialer Arbeit zu verankern. So empfehlen die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) lediglich, das Thema Menschenrechte im Kerncurriculum für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in den Bereichen „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ und „Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen“ aufzugreifen (vgl. DGSA 2016: 6f). Ob und wie diese Empfehlungen in den Curricula der von uns untersuchten Hochschulen ihren Niederschlag gefunden haben, ist Gegenstand der beiden folgenden Abschnitte.

6.1.1 Menschenrechte in Modulen Normative Grundlagen/ Ethik (Nona Mischo)

In dieser Rechargearbeit sind zur Analyse hinsichtlich der beschriebenen Forschungsfrage verschiedene Codes/Kategorien genutzt worden. Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Code Ethik. Es wurden alle Fallzusammenfassungen aus dieser Forschungsarbeit bezüglich der Menschenrechtsthematik in den Modulen „Normative Grundlagen/Ethik“ gesichtet.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Thematik der Menschenrechte in Modulen mit dem Schwerpunkt Ethik sehr unterschiedlich aufgeführt ist.

In Deutschland beispielsweise gibt es an jeder untersuchten Hochschule Ethik-Module, aber nur die evangelische Hochschule in Hamburg führt explizit ein Ethik-Modul mit Menschenrechtsbezug auf. „Ethik und Differenzsensibilität“ heißt das vertiefende Modul und verfolgt das Ziel, dass die Studierenden ein umfangreiches Wissen über Menschenrechte erhalten und diese auf ihr berufliches Handeln anwenden bzw. reflektieren können. An den anderen deutschen Hochschulen wird in den Ethik-Modulen in Teilen nur eine Vorlesung zu Ethik angeboten oder es werden die Themen Gerechtigkeit, Verantwortung und aktuelle Konzepte der Ethik behandelt, um in den Lehrveranstaltungen eine Diskussion über berufsethische Problemlagen in Gang zu bringen – allerdings wird in diesen Modulen kein Bezug zu Menschenrechten oder der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession hergestellt.

Ähnlich verhält es sich an den schweizerischen Hochschulen, wobei hier die Hochschule Luzern ein Berufsethik-Modul aufführt, das sich mit dem Wertewissen der Sozialen Arbeit befasst. Inwieweit hier allerdings die Menschenrechte behandelt werden, bleibt unklar.

An den spanischen und lateinamerikanischen Hochschulen gibt es keine eindeutigen Ethikmodule mit Menschenrechtsbezug, allerdings führen die Universität Granada in Spanien und die Universidad Nacional Autónoma (UNAM) in Mexiko einen Ethikkodex, der berufsspezifische und ethische Grundsätze enthält. Außerdem gibt es ein Grundmodul an der spanischen Universität Valencia, in dem eine ethische Auseinandersetzung mit der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten stattfindet.

Im US-amerikanischen Raum wurden zwei Hochschulen analysiert. An beiden Universitäten lässt sich kein eindeutiger Bezug zur Menschenrechtsthematik in den ethischen Modulen finden.

Im Gegensatz dazu steht die australische Universität Flinders. Hier fällt auf, dass Ethik eine große Rolle im Studium der Sozialen Arbeit spielt. Eine direkte Verbindung mit der Menschenrechtsthematik konnte nicht festgestellt werden. Da aber die Begriffe Menschenrechte, Menschenrechtsbildung und Diversität im gesamten Studienverlauf sehr häufig erwähnt werden, ist davon auszugehen, dass die Menschenrechtsthematik in den Lehrveranstaltungen Berücksichtigung findet.

6.1.2 Menschenrechte in Rechts-Modulen (Marcel Meier)

In der Analyse der unterschiedlichen Hochschulen zur o. g. Forschungsfrage wurden Codes bzw. Kategorien herangezogen. In diesem Abschnitt wird die Kategorie *Recht* analysiert, anhand derer alle erstellten Hochschulanalysen bzw. alle Fallzusammenfassungen miteinander verglichen und untersucht werden. Es wird erforscht, inwiefern Hochschulen und Universitäten die Menschenrechte und/oder die Menschenrechtsbildung in Seminaren und Fächern des Komplexes *Recht* (juristische Grundlagen) für die Soziale Arbeit thematisieren.

Im Querschnitt muss festgehalten werden, dass es nicht nur Unterschiede zwischen den einzelnen untersuchten Ländern, sondern auch Unterschiede innerhalb der deutschen Hochschulen und Universitäten gibt. Veranstaltungen und Module zum Umgang mit Recht im Sinne eines Verständnisses für Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf Menschenrechte (und Menschenrechtsbildung) finden sich in allen deutschen, in drei von vier schweizerischen Hochschulen sowie in den der Studie zugrunde liegenden Ergebnissen der spanischen Universitäten. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung werden auf das jeweils nationale Recht angewandt und mitunter in kritische Vergleiche gesetzt.

Besonders herausragend in Sachen reflexives Verständnis einer Menschenrechtsprofession mit entsprechender Umsetzung im Lehrplan für den Bereich *Recht* scheint die Alice-Salomon-Hochschule für Soziale Arbeit in Berlin zu sein. Hier werden sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang Pflichtmodule und -fächer aufgesetzt, die rechtliche Grundlagen sowie Menschenrechte und Gerechtigkeit und die Politik der Menschenrechte thematisieren.

Auch die HAWK Hildesheim hat eine starke Verankerung und Verzahnung von Recht und Menschenrechten im Bachelor und Master Studiengang. Zusammen mit der Technischen Hochschule Köln und der Hochschule Neubrandenburg bilden die vier Hochschulen eine konzentrierte Verzahnung von *Recht* (-lehre) und normativen Grundlagen Sozialer Arbeit als einer Menschenrechtsprofession ab.

Diese gesteigerte Verknüpfung zwischen *Rechtslehre* und Menschenrechten in der deutschen Hochschullandschaft wundert indes wenig, ist doch die Soziale Arbeit nach wie vor zu einem Großteil (ausführendes) Organ staatlicher Sozialpolitik und damit an Recht und Gesetz (und an das Grundgesetz) gebunden – im Positiven wie im Negativen. Die Schweiz weist mit ihren Hochschulen in eine sehr ähnliche Richtung: Dort werden Menschen- und Grundrechte sowie deren rechtliche Verankerung in nationalem Recht (u. A. Personenrecht und Familienrecht) dargestellt.

Auch der Fokus der beiden spanischen Universitäten liegt auf der Verquickung von Menschenrechten mit dem Sozialrecht und der Rechtsstaatlichkeit; die Universität Valencia sieht sogar Rechtssysteme als Garanten institutionalisierter Menschenrechte. Die Menschenrechte werden damit in nationales Recht transkribiert und in Pflichtfächern unterrichtet.

Anders scheint dies bei den Universitäten in Mittel- und Südamerika sowie den USA und Australien zu sein. Es konnten keine direkten Zuordnungen zwischen *Recht* und Menschenrechten als Modul oder Seminar gefunden werden bzw. keine validen Aussagen darüber getätigt werden. Dort werden Menschenrechte und Menschenrechtsbildung nicht minder oft thematisiert als in Europa, jedoch in einen anderen als den rechtlichen Kontext gesetzt. Dies birgt, zumindest für die erste betrachtende Analyse, den Reiz, dass nicht nationales Recht im Vordergrund stehen muss, sondern dass möglicherweise Menschenrechte aus einer sozialen Position heraus gedacht werden können.

6.2 Menschenrechtsbildung (David Kühne)

Im nachfolgenden Abschnitt wird eine Auswertung und eine daraus resultierende Deutung der Fallzusammenfassungen aller betrachteten Hochschulen, sowohl national wie auch international, in Bezug auf den Aspekt der Menschenrechtsbildung vorgenommen.

Betrachtet wurden dabei insgesamt 20 Hochschulen aus verschiedenen Ländern. Es wurden neun deutsche Hochschulen, vier schweizerische, jeweils zwei spanische und lateinamerikanische, sowie drei Hochschulen aus den USA und Australien betrachtet.

Zu den deutschen Hochschulen lässt sich insgesamt festhalten, dass der aus den Fallzusammenfassungen ersichtliche Bezug der Menschenrechtsbildung keinen bedeutenden Anklang findet. An einigen Hochschulen finden sich einzelne Module in den entsprechenden Bachelorstudiengängen aus denen, meistens im Grundstudium, ein Menschenrechtsbildungsbezug deutlich wird. An zwei Hochschulen gab es einen expliziten Bezug zum jeweiligen Masterstudiengang. Aber insgesamt betrachtet wird der Aspekt der Menschenrechtsbildung an den deutschen Hochschulen eher nachrangig behandelt.

Für die schweizerischen Hochschulen lassen sich aus den vorliegenden Fallzusammenfassungen ähnliche Schlüsse ziehen, wie bereits aus denen der deutschen Hochschulen. Die Thematik der Menschenrechtsbildung findet an einigen Stellen Anklang, aber meist als Unterkategorie in Modulen zu den Menschenrechten, oder aber auch als Wahl- und Wahlpflichtmodule. Der Aspekt der Menschenrechtsbildung wird nur indirekt, auf Basis der Freiwilligkeit oder gar nicht thematisiert.

An den spanischen und lateinamerikanischen Hochschulen sieht es dahingehend etwas anders aus. Hier finden sich in den Fallzusammenfassungen einheitliche und konkrete Gründe für die Thematik der Menschenrechtsbildung. Zum Beispiel gibt es an der Universität Valencia einen Masterstudiengang, welcher „Menschenrechte, Demokratie und internationale Gerechtigkeit“ heißt. Hier findet explizit ein Bezug zur Menschenrechtsbildung statt. Die Bildung wird hier als ein Teilaspekt zur Förderung der Menschenrechte und somit zur Ermutigung genutzt, dass Menschen für ihre und die Rechte aller anderen Menschen eintreten, sie verteidigen, um im Frieden zusammenzuleben. Dieses Bildungsverständnis des friedlichen Zusammenlebens wird genutzt, um den Herausforderungen der globalisierten Welt entgegenzuwirken.

An der Universidad Nacional de Colombia wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Durch die Förderung bzw. das Bilden einer demokratiefähigen Gesellschaft, sollen die Menschenrechte verteidigt werden. Es erstreckt sich die Thematik der Menschenrechtsbildung von Anfang bis zum Ende des Studiums.

Folglich klingt an beiden Hochschulen der Aspekt der Menschenrechtsbildung zur Förderung und Gemeinschaftsbildung der Gesellschaft an. Ähnliche Ansätze lassen sich an der Universidad Nacional Autónoma de México finden.

Zu den US-amerikanischen Hochschulen lässt sich ein gemischtes Bild der Thematisierung des Menschenrechtsbildungsgedanken festhalten. Es wurden zwei Hochschulen betrachtet. An der Universität Georgia lassen sich laut Fallzusammenfassung keine hinreichenden Aspekte zur Bildung der Menschenrechte finden. An der Monmouth University, der führenden Universität für die Soziale Arbeit in den USA, finden sich einige Module, die die Menschenrechtsbildungsthematik aufgreifen.

Ähnliche Ergebnisse sind auch an der Flinders University, der führenden Universität Südaustraliens im Bereich der Sozialen Arbeit, zu verzeichnen. Im gesamten Studienverlauf, sowohl für den Bachelor als auch für den Master, lassen sich Verweise auf die Thematik der Menschenrechtsbildung in einigen Modulen ausfindig machen.

Alles in Allem lässt sich festhalten, dass der Aspekt der Menschenrechtsbildung an den meisten Hochschulen nur sehr nachrangig behandelt wird und eher in den Hintergründen einzelner Module wiederzufinden ist.

Allerdings: Eigene Erfahrungen, die bereits im Studium gesammelt werden konnten, legen den Schluss nahe, dass nicht überall, wo ein Bezug zur Menschenrechtsbildung besteht, dieser auch immer deutlich niedergeschrieben steht bzw. nach außen kommuniziert wird. Häufig wird der Aspekt der Menschenrechtsbildung in einem Modul oder Seminar der Menschenrechte implizit thematisiert, ohne dass er extra zur Sprache kommt und/oder explizit aufgeführt wird. Es besteht daher die Möglichkeit, dass aufgrund fehlender Informationen, Hochschulen und Studiengängen der Aspekt der inhaltlichen Thematisierung der Menschenrechtsbildung im Studium abgesprochen wird, obwohl dieser doch Anklang

findet. Der häufig fehlende Bezug zur Menschenrechtsbildung in den nationalen und internationalen Curricula der von uns untersuchten Hochschulen bleibt folglich kritisch zu hinterfragen.

6.3 Menschenrechte als normativer Bezugspunkt

6.3.1 Leitbilder (Karla Romero)

Im Folgenden wird versucht, die Leitbilder der in dieser Studie untersuchten Hochschulen zusammenzufassen, um ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszustellen.

Der übergeordnete normative Rahmen bzw. das Leitbild eines Unternehmens oder einer Institution hat den besonderen Effekt, dass der gemeinsame Wille entsteht, „einen Beitrag hierfür leisten zu wollen, ein Teil dieses Teams zu sein und dieses Leitbild nach innen sowie nach außen zu leben und zu beschützen“ (Sauer 2020: o. S.) In diesem Sinne ist zunächst zu beachten, dass nur wenige Hochschulen, deren diesbezügliche Dokumente wir analysiert haben, ein direkt benanntes Leitbild bieten, wie z.B. die HES-SO Valais Wallis–Hochschule für Soziale Arbeit (Schweiz), die Evangelische Fachhochschule Hamburg (Rauhes Haus) und die Universität Georgia (USA). Bei genauer Lektüre der von den analysierten Institutionen erhaltenen Informationen lässt sich jedoch eine indirekte Erwähnung des Leitmotivs der jeweiligen Institutionen feststellen.

Das Studium der Sozialen Arbeit ist an den verschiedenen Universitäten und in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aufgebaut. Dementsprechend werden unterschiedliche Grundwerte der Ausbildung herausgestellt und wird der Studiengang jeweils in der Öffentlichkeit „anders beworben“. So wird die Alice Salomon Hochschule in Berlin „international und interdisziplinär“ dargestellt, das Rauhe Haus in Hamburg als eine Hochschule mit „christlichen Werten“ oder die Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg als „interkulturell und interreligiös“ bezeichnet. In Zürich präsentiert sich die ZHAW als eine Institution mit den Schwerpunkten Forschung, nachhaltige Entwicklung und digitale Transformation. Die Universität Valencia legt Wert auf die Beteiligung der Adressat*innen der Sozialen Arbeit. Die UNAL (Colombia) hat den Schwerpunkt in Familie und sozialen Netzwerken und die UNAM in Mexiko bietet eine „ethische und soziale Engagementvision aus einer interdisziplinären Perspektive“ während die Universität Georgia nach einem „positiven Wandel im Bereich der Gesellschaft“ strebt.

Darüber hinaus gibt es in den verschiedenen Hochschulen Gemeinsamkeiten, wie zum Beispiel das Berufsbild der Sozialen Arbeit, mögliche Arbeitsfelder und Themen, mit denen sich die Soziale Arbeit auseinandersetzen kann oder soll. Die entscheidende Rolle, die die aktuelle nationale und globale politische, soziale und ökonomische Lage spielt, wird jedenfalls in fast allen Hochschulen deutlich. „Globalisierung“, „Diversität & Intersektionalität“, „Entwicklungspolitik“, „Politische Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement“, „Flucht und Migration“, „Behinderung und Teilhabe“, „Religionssensible Soziale Arbeit“, „Konzernverantwortung“, „Empowerment und soziale Gerechtigkeit“, „Zusammenarbeit und Solidarität“ sowie die „Auswirkungen neuer Technologien auf die sozialen Beziehungen“ sind aktuelle Entwicklungen bzw. gesellschaftliche Probleme, die an den Hochschulen thematisiert werden.

Es kann auch festgestellt werden, dass an fast allen untersuchten Hochschulen das Verständnis vorherrscht, dass eine strukturierte Kombination aus fundiertem Wissen und reflektierter Praxis der ideale Weg ist, um zukünftige Sozialarbeiter*innen auf ihr Berufsleben vorzubereiten. Die ethischen Grundlagen und der Wert der Kenntnis, des Verständnisses und der Verteidigung der Menschenrechte als wesentliches Element der Ausbildung in der Sozialen Arbeit und als Arbeitsinstrument ist ein weiterer Aspekt, der sich aus den analysierten Dokumenten aller betrachteten Universitäten ableiten lässt.

6.3.2 Global Definition of Social Work (Jürgen Ebert)

Eine große Bedeutung für die Etablierung des Menschenrechtsansatzes in der Sozialen Arbeit kommt der Global Definition of Social Work zu. Diese wurde im Jahr 2000 von der Vollversammlung der IFSW in Montreal anerkannt und fungiert seither weltweit als eine gemeinsame Grundlage für die Wertorientierungen von Disziplin und Profession. Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit bilden die zentralen normativen Bezugspunkte der Definition.

Die deutsche Übersetzung der Global Definition of Social Work wurde dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit Version 6.0 vorangestellt. Auch in der überarbeiteten Fassung der Definition aus dem Jahr 2014, auf die im aktuellen Qualitätsrahmen Soziale Arbeit Bezug genommen wird, wird der Menschenrechtsbezug der Sozialen Arbeit hervorgehoben:

„Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit.“ (DBSH 2014: o. S.)

Der Qualitätsrahmen Soziale Arbeit wurde 2008 erstmals vom Fachbereichstag Soziale Arbeit mit dem Ziel verabschiedet, die Ausbildungsstandards im Feld der Sozialen Arbeit anzugleichen. Der Qualitätsrahmen umreißt die Qualifikationsprofile, über die erfolgreiche Absolvent*innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit verfügen müssen (vgl. Bartosch et al. 2006: o. S.). Mit dem Qualitätsrahmen wurde eine Referenz für Disziplin und Profession Sozialer Arbeit geschaffen, die den Grund für die Akkreditierungen der Studiengänge Soziale Arbeit durch die deutschen Bundesländer legt (vgl. Schäfer u. Bartosch 2016: o. S.).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass nur wenige Hochschulen in ihrer Außendarstellung, ihren Leitbildern oder in den allgemein zugänglichen Unterlagen ihrer Studiengänge den Bezug zur Global Definition of Social Work bzw. zu den länderspezifischen Definitionen Sozialer Arbeit herstellen. So finden sich explizite Verweise auf die Definition nur in den Dokumenten der Alice Salomon Hochschule Berlin, der beiden Schweizer Hochschulen HES-SO Valais Wallis und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

6.3.3 Ansatz „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Jürgen Ebert)

Die Frage, ob die Soziale Arbeit den Anspruch erheben kann, eine Menschenrechtsprofession zu sein, wird im deutschsprachigen Diskurs der Disziplin seit Jahren kontrovers geführt (siehe Kapitel 2.8). Als Ergebnis der Studie kann festgehalten werden, dass die Menschenrechtsthematik bei den untersuchten Hochschulen auf unterschiedliche Weise in die Curricula Aufnahme gefunden hat. Der theoretische Bezugsrahmen, auf den sich die Hochschulen beziehen, um den Prozess der Aneignung einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit zu gestalten, wird nur von wenigen Hochschulen eingehender erläutert. Dies wäre jedoch erforderlich, wenn nicht allein Faktenwissen zu den Menschenrechten vermittelt werden soll. Eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit kann in den Studiengängen der Sozialen Arbeit nur nachhaltig vermittelt werden, wenn der Menschenrechtsansatz systematisch – als Querschnittsaufgabe – in die Curricula aufgenommen wird (vgl. Prasad 2018: 50).

„Eine curriculare Umsetzung [einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit] ist eine voraussetzungs-volle vielschichtige Aufgabe, weil es nicht nur darum geht, Faktenwissen zu vermitteln (Bildung über Menschenrechte), sondern auch darum geht, die Grundhaltung in der Lehre zu überprüfen (Bildung durch Menschenrechte) und für eine selbstverständliche Verpflichtung zur Unterstützung von vulnerablen Personen und Gruppen (Bildung für Menschenrechte) einzutreten“ (Prasad 2018: 50)

Ein Fazit dieser Studie ist, dass diesem Anspruch nur wenige Hochschulen gerecht werden. Explizit wird ausschließlich in Studiengängen an der ASH Berlin, der Hochschule Düsseldorf, der Evangelischen

Fachhochschule Hamburg (Rauhes Haus) und der FH Neubrandenburg ein Bezug zum Ansatz „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ hergestellt.

Trotz der Standards, die die International Federation of Social Worker (IFSW) und die International Association of Schools of Social Work (IASSW) für die Orientierung der Sozialen Arbeit an den Menschenrechten (IFSW u. IAASW 204 u. IFSW 2010) gesetzt haben, fehlt eine systematische Einarbeitung des Menschenrechtsansatzes in die Curricula der Hochschulen. Dies gilt auch für die Hochschulen, die einen Bezug zu Menschenrechten in der Ausbildung herstellen (vgl. Eberlei, Neuhoff und Riekenbrauk 2018: 199).

Fazit

Im Rahmen der Projektarbeit sind wir der Frage nach der Verankerung von Menschenrechten und Menschenrechtsbildung in den Curricula von Studiengängen der Sozialen Arbeit nachgegangen. Überwiegend wurden Hochschulen aus dem deutschsprachigen Raum ausgewählt. Auch wenn von vornherein feststand, dass ein internationaler Vergleich für ein zweisemestriges Projekt sehr ambitioniert sein würde, haben wir darüber hinaus, dank der vorhandenen Sprachkompetenzen unter den Teilnehmer*innen, Hochschulen aus dem englischsprachigen, spanischen und lateinamerikanischen Raum ausgewählt. Da die Quellen, auf die für die Untersuchung zurückgegriffen werden konnte, sehr unterschiedlich waren – ergänzend zu den schriftlichen Dokumenten erklärten sich an einigen Hochschulen Lehrende dazu bereit, die Zielsetzungen ihrer Hochschulen in Telefongesprächen oder per Mail ausführlicher darzustellen – gehen die Informationen, die zu den einzelnen Hochschulen vorliegen mal mehr, mal weniger in die Tiefe. Aus den Ergebnissen der vergleichenden Analyse lassen sich daher auf Grundlage des Materials zwar Schlüsse ziehen, die versuchen, die Relevanz der Problematik näher einzustufen. Für konkretere Aussagen würde es aber weitergehender Untersuchungen bedürfen.

Festzustellen ist, dass der Bezug auf die Menschenrechte, die laut Definition von IFSW und DBSH als normative Grundlage der Sozialen Arbeit gelten, in Deutschland überwiegend im juristischen Kontext hergestellt wird. Kritisch muss hinterfragt werden, ob dies für ein effektives Einbinden der Menschenrechte in die Arbeit von Sozialarbeiter*innen hinreichend ist. Wenn die Soziale Arbeit sich als Menschenrechtsprofession begreifen will, bedarf es einer umfassenderen Implementierung in die Curricula. Ein an den Menschenrechten orientiertes Handeln kann nur gelingen, wenn die Absolvent*innen der Studiengänge in der Lage sind, sowohl Menschenrechtsverletzungen zu erkennen als auch diese öffentlich zu machen. Notwendig ist neben der Unterstützung der Personen und Gruppen, deren Menschenrechte missachtet werden, auch die Veränderung der Strukturen, die Menschenrechtsverletzungen begünstigen oder gar befördern. Prasad hebt hervor, dass für diese Aufgabe eine Erweiterung des Methodenrepertoires erforderlich ist. Als Beispiel führt sie Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit, strategische Prozessführung, Whistleblowing und die Nutzung des UN-Menschenrechtsschutzsystems an (vgl. Prasad 2018: 50). Von diesen Methoden werden derzeit nur wenige im Studium der Sozialen Arbeit vermittelt.

Noch weniger Beachtung findet in den untersuchten Studiengängen das Thema Menschenrechtsbildung. Für die Durchsetzung und Verwirklichung der Menschenrechte ist eine Menschenrechtsbildung unabdingbar, denn nur wenn professionell Handelnde in der Sozialen Arbeit die Rechte ihrer Adressat*innen kennen, können sie diese auch darin unterstützen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen bzw. einzufordern. Eine Menschenrechtskultur kann sich in der Zivilgesellschaft nur etablieren, wenn die Aneignung eines Menschenrechtswissens zum Bildungskanon zählt. Es geht nicht nur darum, dass ein möglichst breites Wissen um die Menschenrechte vorhanden ist, sondern auch darum, dass sie respektiert und verteidigt werden (vgl. Fritzsche 2005: 64). Für die untersuchten Studiengänge aus Deutschland und der Schweiz lässt sich festhalten, dass das Thema Menschenrechtsbildung bisher nicht gezielt und durchdacht zum Gegenstand der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen gemacht wurde. Es ist zwar deutlich geworden, dass einige Hochschulen, die sich dem Ansatz der Menschenrechtsprofession verpflichtet fühlen, in Lehrveranstaltungen auf einzelne Aspekte der Menschenrechtsbildung eingehen. An einer systematischen Implementierung von Menschenrechtsbildung in die Modulstrukturen mangelt es jedoch.

Die Analyse der Studiengänge aus Mexiko, Kolumbien, den USA und Australien legen die Vermutung nahe, dass in diesen Ländern der Menschenrechtsbildung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit eine größere Bedeutung beigemessen wird. Ob dies auf alle Studiengänge in den besagten Ländern zutrifft oder auch hier, je nach Profil der einzelnen Hochschulen, große Unterschiede zu verzeichnen sind, bedarf gesonderter länderspezifischer Studien. Herauszuheben ist an dieser Stelle jedoch, dass in den unterschiedlichen Ländern unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Je nachdem, welche Probleme der jeweiligen Gesellschaft aufgegeben sind oder von gesellschaftlichen Gruppen in den Vordergrund gerückt werden (Spanien: Kampf um Gleichberechtigung/ Lateinamerika: Drogen-

problematik und Zerstörung von Lebensraum durch Rohstoffförderung/ Australien und Lateinamerika: Kampf ethnischer Minderheiten um Anerkennung ihrer Rechte), werden in den Ankündigungen zu Lehrplänen, die das Thema Menschenrechte behandeln, andere Aspekte betont.

Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang auch, welcher Stellenwert der Menschenrechtsbildung allgemein im Bildungssystem der Länder beigemessen wird. So haben allgemeinbildende Schulen in Deutschland die Aufgabe „zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen.“ (KMK 2018: 3). Inwiefern die Umsetzung dieser Aufgabe in den Schulen tatsächlich dazu führt, dass Studierende bereits bei der Aufnahme des Studiums über ein umfassendes Wissen über Menschenrechte verfügen und ihre Haltung und Einstellungen sich an diesen ausrichten, kann im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden. Für die Gestaltung eines an den Menschenrechten orientierten Curriculums wäre es jedoch notwendig, diese Frage zu klären.

Wie bereits in der Einleitung deutlich gemacht, musste das Forschungsprojekt aufgrund der Pandemie digital durchgeführt werden. Die notwendige kurzfristige Umstellung der Lehre auf Online-Lehrformate war insbesondere für die Projektarbeit, die ja auf das Arbeiten im Team ausgelegt ist, problematisch. Eine funktionierende Teamarbeit benötigt eine verlässliche Kommunikation sowie eine klare Zielvorstellung. Im besten Fall entwickelt sich ein Zusammengehörigkeitsgefühl im Team, das ausschlaggebend dafür ist, wie die gesetzten Ziele – möglichst optimal – erreicht werden können. Soziale Arbeit ist in der Regel Teamarbeit. Projekte im Studium erfüllen daher eine doppelte Funktion. Zum einen lernen Studierende die Vor- und Nachteile von Teamarbeit kennen und werden angeregt, ihre eigene Rolle im Team zu reflektieren. Zum anderen führt die Teamarbeit erfahrungsgemäß gerade in einem Forschungsprojekt zu besonders fruchtbaren Ergebnissen. Durch den Austausch in der Gruppe werden neue Denkansätze angestoßen und wird die Aufmerksamkeit wechselseitig geschärft. Der Gegenstand, der erforscht werden soll, wird greifbarer. Welchen Stellenwert die Objektivität wissenschaftlicher Erkenntnisse im Unterschied zu subjektiven Eindrücken hat, vermittelt sich in der Gruppe. So werden die wissenschaftlichen Grundwerte (Wertneutralität, intersubjektive Überprüfbarkeit der Ergebnisse, Nachvollziehbarkeit, Allgemeingültigkeit, Validität etc.) in der Praxis eingeübt. Die Studierenden lernen, ihre Rolle als Forschende zu reflektieren und subjektive Einflüsse auf den Erkenntnisprozess zu relativieren. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten die Teilnehmer*innen nur virtuell in den kommunikativen Austausch treten. Die oben geschilderten positiven Effekte der Teamarbeit stellten sich notgedrungen leider nicht so stark ein. Zu fehlenden technischen Voraussetzungen gesellte sich leider auch eine starke Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer*innen durch die Bewältigung der Pandemiefolgen in privaten und beruflichen Kontexten. Alternativen, um die gewohnten formellen und informellen Gespräche und persönlichen Treffen im Seminar zumindest ein Stück weit virtuell ersetzen zu können, etablierten sich erst nach und nach.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem umfassenden Material durch das gesamte Forschungsteam war im Rahmen der vorgegebenen Zeit nicht (mehr) zu leisten. Die Aufgabe der Interpretation der Ergebnisse wurde daher nur von einer kleinen Arbeitsgruppe in der vorlesungsfreien Zeit übernommen und musste auf die wesentlichen Kategorien beschränkt werden. Umso mehr ist zu würdigen, dass es trotz der schwierigen Rahmenbedingungen gelungen ist, das Projekt erfolgreich abzuschließen und diese Studie vorzulegen. Der Gewinn der Studie liegt vor allem darin, Richtungen aufgezeigt zu haben, an die andere Studien anknüpfen können oder Ideen mitgeteilt zu haben, die einer weiterführenden Überlegung wert sind. Dass die Menschenrechte und die Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland einen Stellenwert haben, der nicht mehr auszublenden ist, beweist der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, hinter dessen Ziele die Fakultäten Sozialer Arbeit nicht zurückstehen können.

Literatur

- Amnesty International Deutschland e.V. (2017):** Amnesty Report Deutschland 2017/18. <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/deutschland#section-1722025> (Download 28.10.2020)
- Aner, Kirsten u. Scherr Albert (2020):** Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession? In: Sozial Extra Heft 6 2020 326-327
- Bartosch, Ulrich. u. a. [Arbeitsgruppe Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit] (2006):** Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Eichstätt
- Bartosch, Ulrich; Knauer, Raingard; Knösel, Oeter et al. (Hg.) (2010):** Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb), Version 5.1, Eichstätt
- Briskman, Linda (2009):** Menschenrechte und Soziale Arbeit – eine globale Perspektive. In: Wagner Leonie u. Lutz Roland (Hrsg.): Internationale Perspektiven Sozialer Arbeit. Wiesbaden
- Bundeszentrale für politische Bildung (2015):** Menschenrechte <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22559/menschenrechte> (Download 28.10.2010)
- Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) (2018):** 70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/282210/menschenrechte> (Download 29.10.2020)
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (2016):** Kerncurriculum Soziale Arbeit – Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf (Download 15.03.2021)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. – DBSH (2009):** Grundlagen für die Arbeit des DBSH. Berlin. https://www.dbsch.de/media/dbsch-www/downloads/grundlagenheft_-PDF-klein_01.pdf (Download 7.10.20)
- Deutscher Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst (2019):** <https://www.bundestag.de/resource/blob/656574/1631c95ac913918d3b0994816d1bedb8/WD-3-137-19-pdf-data.pdf> (Download 19.11.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2019):** Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2018 – Juni 2019. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/158/1915829.pdf> (Download 27.10.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (2020a):** Menschenrechtliche Verpflichtungen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen-alt/4-was-sind-menschenrechte/43-menschenrechtliche-verpflichtung/> (Download 28.08.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (2020b):** Ableitung und Charakteristika der Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen-alt/4-was-sind-menschenrechte/41-ableitung-und-charakteristika-der-mr/> (Download 28.08.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (2020c):** Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet/> (Download 09.10.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (2020d):** Corona und Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/corona-und-menschenrechte> (Download 24.10.2020)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (Hrsg.) (2020e):** Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für schulische und außerschulische Bildungsarbeit. (neu übersetzte und vollständig überarbeitete Ausgabe) Berlin
- Eberlei, Walter; Neuhoff, Katja u. Riekenbrauk, Klaus (2018):** Menschenrechte und Praxisorientierte Lehre. In: Spatscheck, Christian u. Steckelberg Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin u. Toronto. 191-201
- Eppenstein, Thomas (2016):** Zur sozialen Seite der Menschenrechte und zur menschenrechtlichen Seite der Sozialen Arbeit. Menschenrechtspädagogik in Kontexten Sozialer Arbeit. In: Weyers, Stefan u. Köbel, Niels (Hrsg.): Bildung und Menschenrechte. Interdisziplinäre Beiträge zur Menschenrechtsbildung Wiesbaden. 157-176
- Europarat (2010):** Europarats-Charta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung. <https://rm.coe.int/1680489411> (Download 27.09.2020)
- Flick, Uwe (2019):** Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 9. Auflage. Reinbek
- Flick, Uwe (Hrsg.) (2012):** Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 9. Auflage. Reinbek
- Fremuth, Michael Lysander (2019):** Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente. Bonn

- Frick, Lothar (2014):** Menschenrechte. Unveräußerliche- universell- unteilbar. In: POLITIK UND UNTERRICHT-Zeitschrift für die Praxis politischer Bildung, H.3/4. 2014. 1-6.
- Gardt, Andreas (2017):** Zum Diskursbegriff https://www.uni-kassel.de/fb02/fileadmin/datas/fb02/Institut_f%C3%BCr_Germanistik/Dateien/DISKURSBEGRIFF.pdf (Download 28.10.2020)
- Gruber, Hans-Günther (2009):** Ethisch denken und handeln – Grundzüge einer Ethik der sozialen Arbeit. Stuttgart
- Hammerschmidt; Peter u. Tennstedt; Florian (2012):** Der Weg zur Sozialarbeit: Von der Armenpflege bis zur Konstituierung des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden. 73-86
- Heger, Martin (2016):** Die Internationalen Menschenrechte und das Strafrecht. Einige Anmerkungen zur Rechtslage in Deutschland und Brasilien. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) Heft 7/2016. 478-486
- Heldt, Inken (2018):** Die subjektive Dimension von Menschenrechten. Zu den Implikationen von Alltagsvorstellungen für die Politische Bildung. Wiesbaden
- Heydenreich, Cornelia; Paasch, Armin u. Kusch, Johanna (Hrsg.) (2014):** Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/8864.pdf> (Download 01.11.20)
- International Federation of Social Worker (IFSW) (2004):** Definition von Sozialer Arbeit (german version). <http://www.ifsw.org/p38000409.html> (Download 02.07.11)
- International Federation of Social Worker (IFSW) (2010):** Standards in Social Work Practice meeting Human Rights http://cdn.ifsw.org/assets/ifsw_92406-7.pdf (Download 11.03.2021)
- International Federation of Social Worker (IFSW) u. International Association of Schools of Social Work (IASW) (2004):** Ethics in Social Work, Statement of Principles'. Adopted October, Adelaide, Australia https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf (Download 11.03.2021)
- Kappeler, Manfred (2008):** Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche, Heft 107, März 2008.
- Kappeler, Manfred (2016):** Nachdruck der Geburtstagsrede zum 80. Geburtstag von Silvia Staub-Bernasconi (25. Mai 2016, Alice Salomon Hochschule Berlin) In: Sozial Extra Heft 3/ 2019. 214-216
- Krennerich, Michael (2009):** Zehn Fragen zu Menschenrechten. <https://m.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38627/zehn-fragen?ri=0.12697445261250406#rate4> (Download 29.10.2020)
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2018):** Menschenrechtsbildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 11.10.2018. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (Download 30.03.2021)
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2019):** Menschenrechte in Deutschland. <https://www.lpb-bw.de/menschenrechte-in-deutschland> (Download 27.10.2020)
- Leideritz, Manuela u. Vlecken, Silke (Hrsg.) (2016):** Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit - Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen, Berlin u. Toronto
- Lutz, Ronald (2020):** Doppeltes Mandat [online]. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet, 13.01.2020 <https://www.socialnet.de/lexikon/Doppeltes-Mandat> (Download 17.11.2020)
- Mayring, Philipp (2012):** Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe (Hrsg.) (2012): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 9. Auflage. Reinbek 468-475
- Mührel, Eric u. Birgmeier, Bernd (Hrsg.) (2013):** Menschenrechte und Demokratie. Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden
- Müller-Hermann, Silke u. Becker-Lenz, Roland (2013):** Die Soziale Arbeit als Menschenrechtprofession – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Mührel, Eric, & Birgmeier Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden 125-141
- Müller, Burkhard. (2012):** Professionalität. In: Thole, Werner (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden. 955-974

- Pawicki, Michael (2014):** [Rezension] Kuckartz, Udo (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim und Basel. In: Journal for educational research online 6/2014/2. 141-145
- Prange de Oliveira, Astrid (2016):** Deutschland, schütze deine Menschenrechte! Deutsche Welle. <https://www.dw.com/de/kommentar-deutschland-sch%C3%BCtze-deine-menschenrechte/a-36713252> (Download 27.10.2020)
- Prasad, Nivedita (2018):** Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, Christian u. Steckelberg Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin u. Toronto. 37-54
- Reitz, Sandra u. Rudolf, Beate (2014):** Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- Sauer, Frank H. (2020):** Leitbild. Freie Enzyklopädie und Wörterbuch der Werte. Online <https://www.wertesysteme.de/werte-glossar/leitbild/> (Download 09.03.21)
- Schäfer, Peter u. Bartosch, Ulrich (2016):** Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit – Version 6.0. https://bag-prax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/weitere/QR_SozArb_Version_6.0.pdf (Download 11.03.2021)
- Scherr, Albert (2020):** Menschenrechte: ein kontroverses Diskursfeld. In: Sozial Extra Heft 6/2020 328-333
- Sommerfeld, Gert u. Stellmacher, Jost (2009):** Menschenrechte und Menschenbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. 1. Auflage. Wiesbaden
- Staub-Bernasconi, Silvia (2006):** Soziale Arbeit : Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zürich <https://www.uni-siegen.de/zpe/projekte/menschenrechte/staubbethiklexikonutb.pdf> (Download 14.03.2021)
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007):** Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, Stuttgart u. Wien
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008):** Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben die Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche 28. Jahrg. Heft 107 03/2008 9-32
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019):** Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Opladen, Berlin u. Toronto
- UN-Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR (2008):** Claiming the Millennium Development Goals: A human rights approach. HR/PUB/08/3. <https://www.refworld.org/docid/49fac1162.html> (Download 12.10.20)
- United Nations (1996):** Plan of Action for the United Nations Decade for Human Rights Education. [https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/PlanofActionfortheUnited-NationsDecadeforHumanRightsEducation,1995-2004\(1996\):aspx](https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/PlanofActionfortheUnited-NationsDecadeforHumanRightsEducation,1995-2004(1996):aspx) (Download 7.10.2020)
- Vereinte Nationen (1948):** Resolution der Generalversammlung. Res/217 A (III): <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Download 30.10.2020)
- Vereinte Nationen (2011):** Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training. <https://www.un.org/depts/german/gv-66/band1/ar66137.pdf> (Download 24.08.2020)
- Wilson, Palais (1998):** Universal Declaration of Human Rights. <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (Download 13.10.2020)
- Wolff, Stephan (2012):** Dokumenten- und Aktenanalyse. In Flick, Uwe (Hrsg.) (2012): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 9. Auflage. Reinbek. 468-475

Literaturverzeichnis Dokumentenanalyse

Literaturverzeichnis Alice Salomon Hochschule Berlin

- Alice Salomon Hochschule Berlin (2017):** Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Musterstudienplan. Berlin.
- Alice Salomon Hochschule Berlin (2017):** Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Modulhandbuch. Berlin. Alice Salomon Hochschule Berlin. Evangelische Hochschule Berlin. Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- Alice Salomon Hochschule Berlin (2020):** Modulhandbuch Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (2020). Berlin
- Alice Salomon Hochschule Berlin (o.J.a):** Geschichte und Profil (Download14.01.21) <https://www.ash-berlin.eu/hochschule/profil/>
- Alice Salomon Hochschule Berlin (o.J.b):** Unsere Studiengänge (Download14.01.21) <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/>

Alice Salomon Hochschule Berlin (o.J.c): Bachelor Soziale Arbeit: Profil <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/bachelor-soziale-arbeit/profil/> (Download 14.01.21)

Alice Salomon Hochschule Berlin (o.J.d): Master Social Work as Human Rights Profession: Profile <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/master-social-work-as-a-human-rights-profession/profile/> (Download 14.01.21)

Alice Salomon Hochschule Berlin (o.J.e): Master of Social Work. Studienumfang. Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. <http://www.mrma-berlin.de/Studium/Studienprofil/> (Download 14.01.21)

Literaturverzeichnis Hochschule Düsseldorf

Hochschule Düsseldorf (2019): "Empowerment Studies" und "Empowerment Studies" (Teilzeit) https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ma-es/modulhandbuch#_Toc31285735 (Download : 25.01.2021)

Hochschule Düsseldorf (2019): Empowerment Studies Vollzeit/Teilzeit. von https://www.hs-duesseldorf.de/studium/flyer/HSD_Studiengangflyer_es_vz_tz.pdf (Download : 25.01.2021)

Hochschule Düsseldorf (2020a): Modulhandbuch für die Masterstudiengänge

Hochschule Düsseldorf (2020b): Studieninhalte & Aufbau. Struktur des Masters Empowerment Studies. <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ma-es/studieninhalt-aufbau> (Download 25.01.2021)

Hochschule Düsseldorf (2020c): Studienschwerpunkte. <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ma-es/studienschwerpunkte> (Download 25.01.2021)

Hochschule Düsseldorf (2021): MA Empowerments. Aktuelles. <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ma-es> (Download 25.01.2021)

Literaturverzeichnis Raues Haus

Das Rauhe Haus (o.J.a): Die Ev. Hochschule heute. <https://www.ev-hochschule-hh.de/hochschule/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.b): Menschen gewinnen. <https://www.ev-hochschule-hh.de/hochschule/leitbild/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.c): Praxisintegrierender Bachelor Soziale Arbeit (dual) <https://www.ev-hochschule-hh.de/studienangebot/neu-bachelor-soziale-arbeit-praxisintegrierenddual/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.d): Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend) <https://www.ev-hochschule-hh.de/studienangebot/neu-bachelor-soziale-arbeit-diakonie-berufsintegrierend/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.e): Studieninhalte und Studienaufbau. <https://www.ev-hochschule-hh.de/studienangebot/neu-bachelor-soziale-arbeit-diakonie-berufsintegrierend/studieninhalte-und-studienaufbau/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.f): Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie - Schwerpunkt Kindheit. <https://www.ev-hochschule-hh.de/studienangebot/bachelor-soziale-arbeit-diakonie-schwerpunkt-kindheit-berufsintegrierend/> (Download 19.01.21)

Das Rauhe Haus (o.J.g): NEU Master Soziale Arbeit (berufsbegleitend): <https://www.ev-hochschule-hh.de/studienangebot/neu-master-soziale-arbeit-berufsbegleitend/> (Download 18.01.2021)

Das Rauhe Haus (o.J.h): Inklusion, Partizipation und Antidiskriminierung. Zum Stand der Umsetzung der Menschenrechte in deutschen Bildungseinrichtungen. <https://www.zedis-ev-hochschule-hh.de/veranstaltungen/studium/wintersemester-202021/inklusion-partizipation-und-antidiskriminierung-zum-stand-der-umsetzung-von-menschenrechten-in-deutschen-bildungseinrichtungen.html> (Download 28.01.21)

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (2015): Modulkatalog. BA „Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ (berufsintegrierend): https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Formulare_und_allg._Ordnungen/POs_neu_Dez.2015/NEU_KH_Modulkatalog_Okt._2015.pdf (Download 19.01.21)

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (2019): Modulkatalog. BA „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend): https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studiengaenge/piBA/Modulkatalog.pdf (Download 19.01.21)

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (2020): Modulkatalog. BA „Soziale Arbeit & Diakonie“ (berufsintegrierend) https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Formulare_und_allg._Ordnungen/Modulkatalog_biBA_ab_Oktober_2020.pdf (Download 19.01.21)

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie (2020a): Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 2020/21 Berufsintegrierender Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit & Diakonie Berufsbegleitender Master-Studiengang Soziale Arbeit. https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studiengaenge/WiSe_20_21/bi_bb_Vorlesungsverzeichnis_WiSe_20-21_09.20_01.pdf (Download 19.01.2021)

Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie (2020b): Modulkatalog MA „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend): https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studiengaenge/MAbb/bbMA_Modulkatalog_ab_WiSe_2020_21.pdf (Download 19.01.2020):

Literaturverzeichnis Hochschule Neubrandenburg

Akkreditierungs- Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinsitut (2018): Akkreditierungsbericht. Programmakkreditierung-Bündelverfahren. (Download am: 23.01.2021) von <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/b4a52427-6327-e8eb-172e-41f071ee6962/>

Akkreditierungs- Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinsitut (2018): Akkreditierungsbericht. Programmakkreditierung-Bündelverfahren. (Download am: 23.01.2021) von <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/aaaa2712-dcf2-4176-15f7-98c80469ecd1/>

Hochschule Neubrandenburg (2020): Anlage 2 zur Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“. Modulbeschreibung. (Download : 23.01.2021) von https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOW/2020/SBE.WSA.2020_MHB.pdf

Hochschule Neubrandenburg (2020a): Anlage 2 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“. Modulbeschreibungen. (Download : 23.01.2021) von https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOZ/2020/SBE.SOZ.2020_MHB.pdf

Hochschule Neubrandenburg (2020b): Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit. info. (Download : 23.01.2021) von https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/FB_SBE/SG_SOZ/Soziale_Arbeit_Flyer.pdf

Hochschule Neubrandenburg (o.J.a): Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“. - Studien- und Prüfungsplan https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOW/2020/SBE.WSA.2020_RxP.pdf . (Download 23.01.2021)

Hochschule Neubrandenburg (o.J.a): Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit – Studien- und Prüfungsplan. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOZ/2020/SBE.SOZ.2020_RxP.pdf (Download 23.01.2021)

Hochschule Neubrandenburg (o.J.b): Aufbau und Ziele. <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/master/wissenschaft-soziale-arbeit-ehemals-social-work-ma/aufbau-und-ziele/> (Download 23.01.2021)

Hochschule Neubrandenburg (o.J.b): Aufbau und Ziele. <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/soziale-arbeit-ba/aufbau-und-ziele/> (Download : 23.01.2021)

Stiftung Akkreditierungsrat (2018): Soziale Arbeit, B.A., Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences. <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/aaaa2712-dcf2-4176-15f7-98c80469ecd1/> (Download : 23.01.2021)

Stiftung Akkreditierungsrat (2018): Wissenschaft Soziale Arbeit, M.A, Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences. <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/b4a52427-6327-e8eb-172e-41f071ee6962/> (Download 23.01.2021)

Literaturverzeichnis HAWK Hildesheim

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (2017a): Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit. Hildesheim

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (2017b): Modulhandbuch für den Masterstudiengang Soziale Arbeit in internationalen und interkulturellen Kontexten.

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (2020): Strukturpapier. Hildesheim

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (o.J.a): Hochschule. <https://www.hawk.de/de/hochschule> (Download 28.01.21)

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (o.J.b): Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit. <https://www.hawk.de/de/hochschule/fakultaeten-und-standorte/fakultaet-soziale-arbeit-und-gesundheit> (Download 28.01.21)

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (o.J.c): Bachelor of Arts SOZIALE ARBEIT Hildesheim. <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/ba-soziale-arbeit-hildesheim> (Download 28.01.21)

HAWK Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (o.J.d): Studienverlauf und Inhalte. <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/ba-soziale-arbeit-hildesheim/studienverlauf-und-inhalte> (Download 28.01.21)

Literaturverzeichnis Technische Hochschule Köln

Technische Hochschule Köln Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (2021): Soziale Arbeit (Bachelor) https://www.th-koeln.de/studium/soziale-arbeit-bachelor_259.php (Download 27.01.2021)

Technische Hochschule Köln Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. (2019): Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor of Arts) Modulhandbuch 2017. Köln https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/studiengaenge/f01/soz_arbeit/modulhandbuch_2017_bachelor_soziale_arbeit_14-12-2019.pdf (Download 26.01.2021)

Literaturverzeichnis Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg

Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg (2020): Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit. https://www.eh-ludwigs-burg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Studiengaenge/Bachelorstudiengaenge/Studiengangs-flyer/eh_BA_SozArb_1219_web.pdf (Download 25.01.2021)

Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg (2020): Studiengang Soziale Arbeit Bachelor of Arts (BA) Modulhandbuch nach Studien- und Prüfungsordnung 2018. Ludwigsburg

Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg (o.J.): Bachelorstudiengänge. <https://www.eh-ludwigsburg.de/studium/studienangebot/bachelorstudiengaenge/> (Download 25.01.2021)

Literaturverzeichnis Universität Siegen

Universität Siegen,(2020a): Studiengänge. Online. Studiengänge | Department Erziehungswissenschaft · Psychologie (uni-siegen.de) (Download 03.02.2021)

Universität Siegen, (2019a): Profil. Online. Profil | Universität Siegen (uni-siegen.de) (Download 03.02.2021)

Universität Siegen, (o.J.a): Struktur des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit. Grafik. www.bildung.uni-siegen.de/biso/images/bachelor2018.png?lang=de (Download 03.02.2021)

Universität Siegen, (2019b): Struktur des Bachelors und Masters. Die Ziele des Bachelorstudiums Soziale Arbeit Online www.bildung.uni-siegen.de/biso/studium_lehre/?lang=de (Download 03.02.2021)

Universität Siegen, (2019c): Modulhandbuch für Studierende ab dem WiSe 2018/19. PDF. Microsoft Word - Modulhandbuch BASA 2018.doc (uni-siegen.de) (Download 10.12.20)

Literaturverzeichnis Hochschule Luzern

Hochschule Luzern/Lucerne University of Applied Science and Arts (2014): Hochschule Luzern bildet – forscht – begeistert <https://www.hslu.ch/de-ch/> (Download 16.01.2021)

Hochschule Luzern (Hrsg.) (2020a): Bachelor in Sozialer Arbeit. Infobroschüre. <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/soziale-arbeit/?sourceurl=/bachelor-sozialearbeit> (Download 16.01.2021)

Hochschule Luzern (Hrsg.) (2020b): Studienführer 2020/2021. Bachelor in Sozialer Arbeit. Download. <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/soziale-arbeit/?sourceurl=/bachelor-sozialearbeit> (Download 16.01.2021)

Literaturverzeichnis Fachhochschule Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (2021a): Soziale Arbeit. <https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit> (Download 14.01.2021)

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (2021b): Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit. <https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor> (Download 14.01.2021)

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (2021c): Orientieren. <https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/orientieren> (Download 14.01.2021)

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (2020): Modulverzeichnis 2020/2021 Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit. <https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/download> (Download 14.01.2021)

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (2018): Grundsätze des Umgangs mit Diversität in der Ausbildung von Pro-fessionellen der Sozialen Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/soziale-arbeit/media/hsa_grundsaeetze-umgang-diversitaet.pdf (Download 14.01.2021)

Literaturverzeichnis HES-SO Valais-Wallis

HES-SO Valais-Wallis (o.J.a): Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit. <https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/bachelors/bachelorausbildung-in-sozialer-arbeit-1062> (Download 21.01.2021)

HES-SO Valais-Wallis (o.J.b): Rahmenstudienplan 2020. Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit. <https://www.hevs.ch/media/document/3/pec2020-ba-travail-social-de.pdf> (Download 21.01.2021)

HES-SO Valais-Wallis (o.J.c): Hochschule für Soziale Arbeit. Modulübersicht. Herbstsemester 2020. https://www.hevs.ch/media/document/4/presentationmodules_semestreautomne_de_web-1.pdf (Download 21.01.2021)

Literaturverzeichnis ZHAW Zürich

Winistörfer, Herbert (2019) Achtung der Menschenrechte: eine Kurzbewertung der größten deutschen Unternehmen. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.21256/zhaw-19636>

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (2019): Bachelor in Sozialer Arbeit: Ein Studium mit Perspektiven. <https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialearbeit/Studium/Bachelor/ZHAW-Soziale-Arbeit-Bachelor.pdf> (Download 13.03.21)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (o.J.f): Willkommen an der ZHAW von <https://www.zhaw.ch/de/hochschule/> (Download 14.01.21)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (o.J.g): Schwerpunkt Menschenrechte von <https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/news-liste/news-detail/event-news/schwerpunkt-menschenrechte/> (Download 14.01.21)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (o.J.h): Konzernverantwortung: Größte deutsche Unternehmen bleiben bei Menschenrechten hinter Erwartungen zurück. <https://www.zhaw.ch/de/medien/medienmitteilungen/detailansicht-medienmitteilung/event-news/konzernverantwortung-groesste-deutsche-unternehmen-bleiben-bei-menschenrechten-hinter-erwartungen-zu/> (Download 14.01.21)

Literaturverzeichnis Universitäten Spanien

Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (2005): Libre blanco, título de Grado en trabajo social, LIBROBLANCO_TRBJSOCIAL_DEF-1.PDF (Download 28.01.2021)

Universidad Granada, facultad de trabajo social (o.J.a): Presentation <http://trabajosocial.ugr.es/pages/facultad/presentacion> (Download 28.01.2021)

Universidad Granada , Grado en trabajo social (o.J.b.): Plan de Estudios https://grados.ugr.es/trabajosocial/pages/infoacademica/estudios#_doku_guia_de_la_titulacion (Download 28.01.2021)

Universidad Granada (o.J.c): Plan de Igualdad. https://unidadigualdad.ugr.es/pages/iiplandeigualdad_1/ (Download 28.01.2021)

Universidad Valencia, facultad de ciencias sociales (o.J.a): Por qué estudiar Trabajo Social? <https://www.uv.es/uvweb/grado-trabajo-social/es/se-estudia/estudiar-este-grado/razones-cursar-este-grado-1285933747654.html> (Download 28.01.2021)

Universidad Valencia, facultad de ciencias sociales, (o.J.b): Guía del Estudiante. <https://www.uv.es/uvweb/grado-trabajo-social/es/matricula-becas/guia-del-estudiante-1285972385304.html> (Download 28.01.2021)

Universidad Valencia (o.J.c): Master universitario en derechos humanos, democracia, justicia social, <https://www.uv.es/master-derechos-humanos> (Download 28.01.2021)

Literaturverzeichnis Universidad Nacional de Colombia (UNAL)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.a): Línea de tiempo. Online <http://lineadetiempoun.unal.edu.co/detail/#/> (Download 21.1.21)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.b): La Universidad. Ubicación. Online <https://unal.edu.co/la-universidad/ubicacion.html> (Download 21.1.21)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.c): La Facultad. Historia. Online <http://www.humanas.unal.edu.co/2017/facultad/la-facultad/historia> (Download 21.1.21)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.d): Pregrado en Trabajo Social: Objetivos. Departamento de Trabajo Social. Online <http://www.humanas.unal.edu.co/2017/idades-academicas/departamentos/trabajo-social/programas/pregrado> (Download 25.8.2020)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.e): La Universidad. Misión y Visión. Online <https://unal.edu.co/la-universidad/mision-y-vision.html> (Download 25.8.2020)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.f): Programa Curricular Trabajo Social. PDF Online <http://www.humanas.unal.edu.co/2017/idades-academicas/departamentos/trabajo-social/application/files/7515/2573/0893/plan-de-estudios.pdf> (Download 25.8.2020)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.g): Líneas de investigación en Trabajo Social. Departamento de Trabajo Social. Online <http://www.humanas.unal.edu.co/2017/idades-academicas/departamentos/trabajo-social/investigacion/lineas> (Download 25.8.2020)

Universidad Nacional de Colombia (o.J.h): Especialización en acción sin daño y construcción de paz. Departamento de Trabajo Social. Online <http://www.humanas.unal.edu.co/2017/idades-academicas/departamentos/trabajo-social/programas/especializacion/informacion-general> (Download 25.8.2020)

Literaturverzeichnis Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM)

Casas Ratia, C. (2020): Plan de Trabajo 2020 -2024. Escuela Nacional de Trabajo Social. Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) PDF Online http://www.trabajosocial.unam.mx/dir2020/Casas_plan_trabajo.pdf (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (2016a): Programa de Maestría en Trabajo Social. Tomo I. PDF Online http://www.posgrado.unam.mx/trabajosocial/wp-content/uploads/2019/06/pp_trabajo_social_tomo_i-1.pdf (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (2016b): Código de Ética de la Escuela Nacional de Trabajo Social. Acuerdo no.4256 http://www.trabajosocial.unam.mx/codigo2016/codigo_etica_ents_2016.pdf (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (2019): Resumen Ejecutivo. Proyecto de Modificación del Plan de Estudios de la Licenciatura en Trabajo Social. Acuerdo HCT/5965/2019. PDF Online <http://www.trabajosocial.unam.mx/plan/doc/ResumenEjecutivoPMPE.pdf> (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (o.J.a): Acerca de la UNAM Online <https://www.unam.mx/acerca-de-la-unam> (Download 21.1.21)

Universidad Nacional Autónoma de México (o.J.b): Oferta Académica. Trabajo Social. Online <http://oferta.unam.mx/trabajo-social.html> (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (o.J.c): Plan de Estudios. Escuela Nacional de Trabajo Social. Online <http://www.trabajosocial.unam.mx/licenciatura11.htm> (Download 26.11.20)

Universidad Nacional Autónoma de México (o.J.d): Reubicación de Asignaturas. Mapa Curricular. Escuela Nacional de Trabajo Social. Online <http://www.trabajosocial.unam.mx/dirs/licenciatura/mapacur.htm> (Download 26.11.20)

Literaturverzeichnis University Georgia:

School of Social Work at University of Georgia (Hrsg.) (2020b): Bachelor of Social Work Program Student Hand-book. <https://ssw.uga.edu/wp-content/uploads/2020/11/BSW-Student-Handbook-rev-Sept-2020.pdf>
Zitierweise: (vgl. SSWUGA 2020: XY) (Download 12.12.2020)

Literaturverzeichnis Monmouth University

Monmouth University School of Social Work (2021a): Bachelor of Social Work. <https://www.monmouth.edu/school-of-social-work/programs-of-study/bachelor-of-social-work/> (Download 03.02.2021)

Monmouth University School of Social Work (2021b): Master of Social Work (MSW) <https://www.monmouth.edu/graduate/msw-social-work/> (Download 03.02.2021)

Monmouth University School of Social Work (2020c): About the School. <https://www.monmouth.edu/school-of-social-work/> (Download 03.02.2021)

Monmouth University School of Social Work (o.J.): GLOBAL AND COMMUNITY PRACTICE CONCENTRATION. (o.J.) <https://www.monmouth.edu/registrar/documents/master-of-social-work-m-s-w-global-and-community-practice.pdf/> (Download 03.02.2021)

Literaturverzeichnis Flinders University

Flinders University (2020a): Study Social Work in Australia. <https://www.flinders.edu.au/international/social-work> (Download 03.02.2021)

Flinders University (2020b): Bachelor of Social Work (Honours) - From 1 January 2021. (2021) <https://students.flinders.edu.au/my-course/course-rules/undergrad/bswkh> (Download 03.02.2021)

Flinders University (2020c): Master of Social Work. <https://students.flinders.edu.au/my-course/course-rules/postgrad/msw> (Download 03.02.2021)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:



HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim | Holzminden |
Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Brühl 20 | 31134 Hildesheim

ZEITUNG:

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch Nr. 20 / 2021 | ISSN 2510-1722
Redaktion: Dr. Andreas W. Hohmann

PROJEKT - & REDAKTIONSLEITUNG

Dr. Jürgen Ebert

REDAKTION:

Jan Albers | Ann-Kathrin Bebensee | Lea Bettels | Joshua Bornscheuer | Antonia Deters | Lena
Ennajah | Anika Evers-Nolte | Marie-Helene Hecke | David Kühne | Pia-Sophie Lange | Marcel
Meier | Nona Mischo | Jessica Nowak | Tom Rammelsberg | Karla Romero Mora | Sophia
Wachowski | Sina Walter

GRAFIK COVER:

Lena Vannahme

LEKTORAT:

David Kühne | Marcel Meier

LAYOUT:

Dr. Jürgen Ebert

VORSCHLAG ZUR ZITIERWEISE:

Studierende der Sozialen Arbeit im Dialog mit der Praxis (2021): HUMEN RIGHTS – DERECHOS
HUMANOS – MENSCHENRECHTE | Menschenrechte und Menschenrechtsbildung im Studium
der Sozialen Arbeit. In: HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (Hrsg.):
Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch. Hildesheim



Kontakt

HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Brühl 20 | 31134 Hildesheim
www.hawk.de/s

Zeitung: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch | Nr. 22/2021 | ISSN 2510-1722
Redaktion der Zeitung: Dr. Andreas W. Hohmann

Wissenschaftliche Begleitung: Dr. Jürgen Ebert | juergen.ebert@hawk.de

